

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 23.06.2008 – 34. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

- 265. Curriculum für das Bachelorstudium Ägyptologie
- 266. Curriculum für das Masterstudium Ägyptologie
- 267. Curriculum für das Bachelorstudium Judaistik
- 268. Curriculum für das Masterstudium der Judaistik
- 269. Curriculum für das Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte
- 270. Curriculum für das Masterstudium Ur- und Frühgeschichte
- 271. Curriculum für das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Altertums“
- 272. Curriculum für das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“
- 273. Curriculum für das Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Katalogisierung“
- 274. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Klassische Archäologie
- 275. Curriculum für das Bachelorstudium Sprachwissenschaft
- 276. Curriculum für das Masterstudium Allgemeine Linguistik: Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft
- 277. Curriculum für das Masterstudium Angewandte Linguistik
- 278. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I
- 279. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz II
- 280. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Slawische Interkulturalität
- 281. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Ungarische Sprache, Literatur und Kultur
- 282. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Skandinavistik: Ostseeraumstudien
- 283. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Internationaler literarischer Transfer
- 284. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Europäische Ethnologie – Basis
- 285. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Europäische Ethnologie – Aufbau
- 286. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Gender Studies
- 287. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Psychoanalyse (Grundlagen)
- 288. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Psychoanalyse (Grundlagenvertiefung)
- 289. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Bildungstheorie/Bildungsforschung I
- 290. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Bildungstheorie/ Bildungsforschung II
- 291. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Heilpädagogik
- 292. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Weiterbildung

293. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Österreichische
Gebärdensprache (ÖGS) I

294. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

295. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des kombinierten AHStG Diplomstudiums
Deutsche Philologie (1. Studienrichtung A 332 xxx) für ein UniStG Diplomstudium Deutsche
Philologie (A 332)

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

296. Erteilung der Lehrbefugnis

C U R R I C U L A

265. Curriculum für das Bachelorstudium Ägyptologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Ägyptologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Ägyptologie an der Universität Wien ist es, eine Kultur in allen ihren Teilgebieten sowie deren Aspekte und Erscheinungsformen zu erfassen, um diese zu einem ganzheitlichen Bild zu vereinigen. Die wichtigsten Teilgebiete der Ägyptologie sind: Archäologie, Geschichte, Kunst, Sprache, Schrift, Literatur, Religion, Baugeschichte und Feldarchäologie. Die Studierenden werden mit den verschiedenen Methoden und Theorien der einzelnen Teilgebiete vertraut gemacht und sind nach Abschluss des Bachelorstudiums befähigt, diese umzusetzen. Zugleich wird auch die Bereitschaft zur Übernahme und Entwicklung neuer wissenschaftlicher Methoden trainiert. Nach Abschluss des Bachelorstudiums sind Studierende befähigt, diese anzuwenden. Ein besonderer Wert wird auf Kritikfähigkeit gelegt. Neben methodischen Kompetenzen erwerben Studierende auch soziale Kompetenzen, wie Arbeiten im Team und Kommunikationsfähigkeit, auch im internationalen Bereich. Eine erhöhte Bereitschaft zur Mobilität sowie Anpassungsfähigkeit an andere Kulturen und Toleranzbereitschaft wird gefördert.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Ägyptologie an der Universität Wien sind befähigt in den Bereichen der Lehre und Unterricht (Universitäten, Institutionen der Erwachsenenbildung), in der Wissenschaft und Forschung (Österreichisches Archäologisches Institut, Österreichische Akademie der Wissenschaften, u.a.), in Museen, Bibliotheken, im Fremdenverkehr (In- und Ausland), in der Öffentlichen Verwaltung (z.B. diplomatischer Dienst), im Kulturmanagement (Planung und Organisation von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen), im Verlagswesen und in den Medien tätig zu sein.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Ägyptologie beträgt 180 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.³

(2) Das Studium setzt sich aus 120 ECTS-Punkten aus dem Lehrangebot der Ägyptologie und aus 60 ECTS-Punkten im Rahmen von Erweiterungscurricula zusammen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudium Ägyptologie erfolgt gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

³ Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Ägyptologie ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ – abgekürzt BA - zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau- Module mit ECTS-Punktezuweisung

Pflichtmodul Ägyptische Sprache und Geistesgeschichte Studieneingangsphase	16 ECTS
---	----------------

Grundkenntnisse der ägyptischen Sprache (Mittelägyptisch), Grundkenntnisse der ägyptischen Schrift (Hieroglyphen), Grundkenntnisse der ägyptischen Religionsgeschichte (Totenglauben, Jenseitsvorstellungen, Götterkulte, Schöpfungsmythen)

2 VO (2 x 2 Sst.) Mittelägyptisch	8 ECTS
2 UE (2 x 1 Sst.) Schrift	4 ECTS
2 UE (2 x 1 Sst.) Religion	4 ECTS

Pflichtmodul Ägyptische Archäologie, Kunst- und Kulturgeschichte	20 ECTS
---	----------------

Grundkenntnisse der ägyptischen Geschichte von der Vor- und Frühgeschichte bis in griechisch-römische Zeit (Chronologie, politische Geschichte und Beziehungen zu Nachbarkulturen), Kenntnisse der ägyptischen Archäologie und Denkmälerkunde von der Vor- und Frühgeschichte bis in die christliche Zeit (Analyse und historische Interpretation), Grundkenntnisse der ägyptischen Kunstgeschichte, Grundkenntnisse der ägyptischen Materialienkunde und Fachterminologie, Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten

2 VO (2 x 2 Sst.) Geschichte und Archäologie	8 ECTS
2 VO (2 x 1 Sst.) Kunst	4 ECTS
2 PS (2 x 2 Sst.) Sachkunde	8 ECTS

Pflichtmodul Ägyptische Literatur	12 ECTS
--	----------------

Fähigkeiten ägyptische Texte ins Deutsche zu übersetzen, Einführung in die ägyptische Literatur und Literaturgeschichte, Überblick über Methoden und Theorien der Literaturwissenschaft

Teilnahmevoraussetzung: Pflichtmodul Ägyptische Sprache und Geistesgeschichte (Studieneingangsphase)

2 UE (2 x 2 Sst.) Hieroglyphische Texte	8 ECTS
2 UE (2 x 1 Sst.) Literaturgeschichte	4 ECTS

Pflichtmodul Ägyptische Archäologie und Geschichte	20 ECTS
---	----------------

Grundkenntnisse der ägyptischen Geschichte von der Vor- und Frühgeschichte bis in griechisch-römische Zeit (Chronologie, politische Geschichte und Beziehungen zu Nachbarkulturen), Kenntnisse der ägyptischen Archäologie und Denkmälerkunde von der Vor- und Frühgeschichte bis in die christliche Zeit (Analyse und historische Interpretation), Einführung in die archäologische Feldaufnahme und Ausgrabungen, Grundkenntnisse der ägyptischen Geographie und Topographie

2 VO (2 x 2 Sst.) Geschichte und Archäologie	8 ECTS
2 VO (2 x 1 Sst.) Feldarchäologie	4 ECTS
2 PS (2 x 2 Sst.) Landeskunde	8 ECTS

Pflichtmodul Ägyptische Architektur und Kunst	12 ECTS
--	----------------

Grundkenntnisse der ägyptischen Architektur, Grundkenntnisse der ägyptischen Kunstgeschichte von der Vor- und Frühgeschichte bis in griechisch-römische Zeit (Analyse von Form und Inhalt), Seminar

1 VO (1 x 2 Sst.) Baugeschichte	4 ECTS
1 VO (1 x 1 Sst.) Kunst	2 ECTS
1 SE (1 x 2 Sst.) Seminar	6 ECTS

Alternatives Pflichtmodul Griechisch	10 ECTS
---	----------------

Grundkenntnisse der altgriechischen Sprache und Schrift, Fähigkeit altgriechische Texte ins Deutsche zu übersetzen und zu interpretieren

Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Instituts für Klassische Philologie. Das zuständige Organ erstellt in Absprache mit dem Institut für Klassische Philologie eine Liste von Lehrveranstaltungen, die für das Modul anrechenbar sind.

oder

Alternatives Pflichtmodul Ägyptische Baugeschichte	10 ECTS
---	----------------

Spezielle Kenntnisse aus einer Epoche der ägyptischen Geschichte von der Vor- und Frühgeschichte bis in griechisch-römische Zeit, Grundkenntnisse der ägyptischen Architektur, Grundkenntnisse der ägyptischen Kunstgeschichte von der Vor- und Frühgeschichte bis in griechisch-römische Zeit (Analyse von Form und Inhalt)

1 VO (1 x 2 Sst.) Baugeschichte	4 ECTS
1 VO (1 x 1 Sst.) Kunst	2 ECTS
1 SV (1 x 2 Sst.) Spezialthema Geschichte/Archäologie	4 ECTS

Alternatives Pflichtmodul Ägyptische Schrift	10 ECTS
---	----------------

Grundkenntnisse der Hieratischen Schrift, Fähigkeit ägyptische Texte ins Deutsche zu übersetzen und zu interpretieren. Überblick über die Fachliteratur, Grundkenntnisse der ägyptischen Epigraphik. Fähigkeit, ägyptische Inschriften zu lesen und zu analysieren

Teilnahmevoraussetzung: Pflichtmodul Ägyptische Sprache und Geistesgeschichte (Studieneingangsphase) und Pflichtmodul Ägyptische Literatur

2 UE (2 x 1 Sst.) Hieratisch	4 ECTS
2 UE (2 x 1 Sst.) Hieroglyphische Lektüre	4 ECTS
1 VO (1 x 1 Sst.) Epigraphik	2 ECTS

oder

Alternatives Pflichtmodul Lehrgrabung	10 ECTS
--	----------------

Praktische Ausbildung auf Ausgrabungen in Ägypten, Dokumentation von archäologischen Befunden und Artefakten

1 LG Lehrgrabung in Ägypten	10 ECTS
-----------------------------	---------

Pflichtausgangsmodul	20 ECTS
-----------------------------	----------------

Vertiefung in ein Teilgebiet der Ägyptologie durch Seminare. Fähigkeit eine eigenständige schriftliche Arbeit aus einem Teilgebiet der Ägyptologie zu verfassen

Teilnahmevoraussetzung: sämtliche Pflichtmodule und 2 Alternative Pflichtmodule

2 Bachelorseminare (BS), in denen die 2 Bachelorarbeiten verfasst werden

§ 6 Mobilität im Bachelorstudium

Ein Studienaufenthalt im Ausland wird empfohlen.

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

§ 7 Bachelorarbeiten

Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen des Pflichtausgangsmoduls abzufassen sind. Der durchschnittliche Umfang einer Bachelorarbeit soll mindestens 20 Manuskriptseiten umfassen. Der Arbeitsaufwand für ein Bachelorseminar und eine Bachelorarbeit beträgt 10 ECTS.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Einführung in die Hauptbereiche und in die Methoden der Studienrichtung Ägyptologie. Es ist auch ihre Aufgabe, auf die verschiedenen Lehrmeinungen in diesem Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet.

(2) Spezialvorlesungen (SV) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und haben die Aufgabe, auf eine bestimmte Thematik und den aktuellen Forschungsstand einzugehen. Spezialvorlesungen werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet.

(3) Proseminare (PS) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Einarbeitung in die wissenschaftlichen Methoden mit eigenen mündlichen und schriftlichen Beiträgen. Bei Proseminaren werden von den Teilnehmern eigene mündliche und schriftliche Beiträge gefordert.

(4) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen (aus ägyptischer Archäologie, Geschichte, Religion und Kunst). Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion mit eigenen mündlichen Beiträgen und einer schriftlichen Seminararbeit.

(5) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und haben die Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel. Bei Übungen wird die Prüfungsmodalität von der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in am Beginn der Lehrveranstaltung satzungsgemäß bekannt zu geben.

(6) Lehrgrabungen (LG) sind prüfungsimmanente Grabungspraktika und Blocklehrveranstaltungen. In ihnen werden Studierende in der archäologischen Feldforschung ausgebildet. Lehrgrabungen werden nach der Gesamtleistung beurteilt.

(7) Bachelorseminare (BS) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen in deren Rahmen eigenständige Bachelorarbeiten zu verfassen sind. Bachelorseminaren dient die schriftliche Bachelorarbeit als Beurteilungsgrundlage.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Begehungen und/oder Arbeiten im Gelände, die spezielle Fähigkeiten erfordern, können nur von Studierenden mit ausreichend vorhandener physischer Eignung besucht werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter stellt fest, ob die physische Eignung vorliegt. Bei der Lehrgrabung kann die Teilnahme auch aus räumlichen und finanziellen Gründen beschränkt sein.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden folgende Personen bevorzugt aufgenommen:

- a. Ordentliche Studierende
- b. Studierende des Bachelorstudiums Ägyptologie
- c. Studierende, denen im Falle der Nichtaufnahme eine Verzögerung des Studiums entstehen würde.
- d. Studierende, deren Anmeldung zu einem früheren Datum erfolgte.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Die Leiterin oder der Leiter hat die Festlegung des Termins der Prüfung und die Bekanntgabe von Prüfungsstoff am Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Eine persönliche Vereinbarung zwischen Studierenden und Prüfenden ist zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten LV und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.04.2013 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Hrachovec

266. Curriculum für das Masterstudium Ägyptologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 2. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Ägyptologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Ägyptologie an der Universität Wien ist die Studierenden mit den verschiedenen Methoden und Theorien der einzelnen Teilgebiete der Ägyptologie vertraut zu machen. Nach der Ausbildung in den allgemeinen Grundlagen sind Vertiefungen in den Teilgebieten von den Studierenden zu absolvieren. Nach Abschluss des Masterstudiums Ägyptologie sind die Studierenden befähigt, diese Kenntnisse in ihrer weiteren wissenschaftlichen Tätigkeit umzusetzen. Die wichtigsten Teilgebiete der Ägyptologie sind Archäologie, Geschichte, Kunst, Sprache, Schrift, Religion, Baugeschichte und Literatur. Zugleich wird auch die Bereitschaft zur Übernahme und Entwicklung neuer wissenschaftlicher Methoden trainiert. Nach Abschluss des Masterstudiums sind Studierende befähigt, diese anzuwenden. Ein besonderer Wert wird auf Kritikfähigkeit gelegt. Neben methodischen Kompetenzen erwerben Studierende auch soziale Kompetenzen, wie Arbeiten im Team und Kommunikationsfähigkeit, auch im internationalen Bereich. Eine erhöhte Bereitschaft zur Mobilität sowie Anpassungsfähigkeit an andere Kulturen und Toleranzbereitschaft wird gefördert.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Ägyptologie an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, ihre erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl im berufsadäquaten Umfeld (in der Lehre und Unterricht (Institutionen der Erwachsenenbildung), in der Wissenschaft und Forschung, in der Planung und Organisation von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen, in der Verwaltung von Institutionen des Wissenschafts- und Kulturbereichs) anzuwenden als auch in ausbildungsnahen Berufsfeldern (Museen, Bibliotheken, Fremdenverkehr, öffentliche Verwaltung z. B. diplomatischer Dienst), im Kulturmanagement, Verlagswesen und in den Medien sich zu etablieren.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Ägyptologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Ägyptologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Ägyptologie an der Universität Wien.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Ägyptologie ist der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt MA - zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Pflichtmodul Ägyptische Sprache	32 ECTS
--	----------------

Grundkenntnisse der neuägyptischen Grammatik, Fähigkeit ägyptische Texte ins Deutsche zu übersetzen und zu interpretieren, Überblick über die Fachliteratur, Grundkenntnisse der ägyptischen Epigraphik. Fähigkeit, ägyptische Inschriften zu lesen und zu analysieren, Fähigkeit Texte in hieratischer Schrift zu lesen, ins Deutsche zu übersetzen und zu interpretieren, Grundkenntnisse der koptischen Sprache und Schrift. Fähigkeit, koptische Texte ins Deutsche zu übersetzen und zu interpretieren

2 VO (2 x 2 Sst.) Neuägyptisch	8 ECTS
2 UE (2 x 1 Sst.) Hieroglyphische Lektüre	4 ECTS
2 VO (2 x 2 Sst.) Epigraphik	8 ECTS
2 UE (2 x 1 Sst.) Hieratisch	4 ECTS
2 UE (2 x 2 Sst.) Koptisch	8 ECTS

Pflichtmodul Ägyptische Geschichte/Archäologie und Kunst	28 ECTS
---	----------------

Erwerb von Spezialkenntnissen zu verschiedenen Epochen der ägyptischen Geschichte (z. B. zur ägyptischen Spätzeit und der griechisch-römischen Zeit), Vertiefung in die ägyptische Kunst. Seminar: Analyse von Form und Inhalt, Erwerb und Vertiefung der theoretischen und methodischen Kenntnisse für die Durchführung einer Seminararbeit, Grundkenntnisse der ägyptischen Architektur

2 SV (2 x 2 Sst.) Spezialthema Geschichte/Archäologie	8 ECTS
2 VO (2 x 1 Sst.) Kunst	4 ECTS
2 SE (2 x 2 Sst.) Seminare	12 ECTS
1 VO (1 x 2 Sst.) Baugeschichte	4 ECTS

Pflichtmodul Ägyptische Geistesgeschichte	10 ECTS
--	----------------

Überblick und Vertiefung in die philosophischen Aspekte der Ägyptologie, Seminar: Analyse von Form und Inhalt, Erwerb und Vertiefung der theoretischen und methodischen Kenntnisse für die Durchführung einer Seminararbeit aus einem Teilgebiet der Ägyptologie

2 VO (2 x 1 Sst.) Geistesgeschichte	4 ECTS
1 SE (1 x 2 Sst.) Seminar	6 ECTS

Alternatives Pflichtmodul Lehrgrabung		10 ECTS
<i>Praktische Ausbildung auf Ausgrabungen in Ägypten, Dokumentation von archäologischen Befunden und Artefakten</i>		
1 LG Lehrgrabung in Ägypten		10 ECTS
oder		
Alternatives Pflichtmodul Papyrologie/Museumskunde/Text		10 ECTS
<i>Grundkenntnisse der Papyruskunde. Fähigkeit, Papyri historisch einzuordnen und wissenschaftlich zu bearbeiten. Spezielle Kenntnisse in der Museumskunde, auch zu aktuellen Themen, anhand von Originalen, Fähigkeit ägyptische Texte ins Deutsche zu übersetzen und zu interpretieren</i>		
1 VO (1 x 2 Sst.) Papyrologie		4 ECTS
1 VO (1 x 1 Sst.) Museumskunde		2 ECTS
2 UE (2 x 1 Sst.) Hieroglyphische Lektüre		4 ECTS

Pflichtmastermodul	5 ECTS
---------------------------	---------------

Fähigkeit eine wissenschaftliche Arbeit aus einem Teilgebiet der Ägyptologie zu verfassen

Teilnahmevoraussetzung: Pflichtmodul Ägyptische Sprache und Pflichtmodul Ägyptische Geschichte/Archäologie und Kunst

1 Privatissimum (PV) zur Vorbereitung der Masterarbeit 5 ECTS

Masterprüfung	5 ECTS
----------------------	---------------

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS Punkten.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Prüfung abzulegen. Der vollständige Themenbereich, dem die Masterarbeit zugeordnet wird, ist Prüfungsstoff. Bei der Gesamtprüfung sind zwei Fächer auszuwählen: eines aus dem Bereich, dem die Masterarbeit zuzuordnen ist und eines aus einem frei zu wählenden verwandten Bereich.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen der Einführung in die Hauptbereiche und in die Methoden der Studienrichtung Ägyptologie. Es ist auch ihre Aufgabe, auf die verschiedenen Lehrmeinungen in diesem Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet.

(2) Spezialvorlesungen (SV) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und haben die Aufgabe, auf eine bestimmte Thematik und den aktuellen Forschungsstand einzugehen. Spezialvorlesungen werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet.

(3) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen (aus ägyptischer Archäologie, Geschichte, Religion und Kunst). Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion mit eigenen mündlichen Beiträgen und einer schriftlichen Seminararbeit.

(4) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und haben die praktische Einübung von Lehrveranstaltungsinhalten zum Ziel. Bei Übungen wird die Prüfungsmodalität von der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in satzungsgemäß bekannt gegeben.

(5) Lehrgrabungen (LG) sind prüfungsimmanente Grabungspraktika und Blocklehrveranstaltungen. In ihnen werden Studierende in der archäologischen Feldforschung ausgebildet. Lehrgrabungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und werden nach der Gesamtleistung beurteilt.

(6) Privatissima (PV) sind prüfungsimmanente Forschungsseminare ohne Seminararbeit. Sie dienen der Vorbereitung und Betreuung wissenschaftlicher Prüfungsarbeiten. Bei Privatissima wird die Prüfungsmodalität von der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in satzungsgemäß bekannt gegeben.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Begehungen und/oder Arbeiten im Gelände, die spezielle Fähigkeiten erfordern, können nur von Studierenden mit ausreichend vorhandener physischer Eignung besucht werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter stellt fest, ob die physische Eignung vorliegt. Bei der Lehrgrabung kann die Teilnahme auch aus räumlichen und finanziellen Gründen beschränkt sein.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden folgende Personen bevorzugt aufgenommen:

- a. Ordentliche Studierende
- b. Studierende des Masterstudiums Ägyptologie
- c. Studierende, denen im Falle der Nichtaufnahme eine Verzögerung des Studiums entstehen würde.
- d. Studierende, deren Anmeldung zu einem früheren Datum erfolgte.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom

Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Die Leiterin oder der Leiter hat den Prüfungstermin und den Prüfungsstoff am Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Eine persönliche Vereinbarung zwischen Studierenden und Prüfenden ist zulässig.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

267. Curriculum für das Bachelorstudium Judaistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Judaistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Judaistik an der Universität Wien ist zunächst das der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Die Ausbildung eröffnet den Absolventinnen und Absolventen vorwiegend den Zugang zu Berufsfeldern des historisch-kulturrkundlichen Bereiches (wie z.B. dem Bereich der Medien, dem Bereich der staatlichen Verwaltung, z.B. im Bibliothekswesen, dem Museumswesen, kulturellen und religiösen Organisationen u.a.).

(2) Im Bachelorstudium werden die jüdische Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums von den Anfängen bis heute studiert, wodurch sich die Studierenden ein umfassendes und sachlich fundiertes Bild des Judentums in allen Facetten erarbeiten. Ein weiteres Ziel ist die Beherrschung der hebräischen Sprache, sowie die Kenntnis der kulturellen, religiösen und literarischen Traditionen des Judentums in seinen vielfältigen Ausprägungen.

(3) Die Universität Wien fördert gezielt und in besonderem Maße qualitätssteigernde Maßnahmen im Bereich der universitären Lehre, die über die üblichen Grenzen des Studiums hinaus greift, sowie innovative Ansätze im Lehrbereich. Frauen- und Geschlechterproblematik werden verstärkt berücksichtigt.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Judaistik beträgt 180 ECTS-Punkte, wobei 60 ECTS im Rahmen von Erweiterungscurricula zu absolvieren sind. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.³

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium erfolgt gemäß den Bestimmungen der §§ 60ff. Universitätsgesetz 2002.

Die Universitätsberechtigungsverordnung 1998 regelt die Zusatzprüfung aus Latein.

Für das Studium der Judaistik sind Vorkenntnisse der hebräischen Sprache nicht obligatorisch.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Judaistik ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ – abgekürzt BA - zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Ziel der Module ist es, zuerst eine Einführung in die wichtigsten Teilgebiete des Faches zu bieten, um hernach eine tiefer gehende Beschäftigung mit ebendiesen zu ermöglichen.

Die englische Sprache ist neben dem Hebräischen und dem Deutschen die wichtigste Wissenschaftssprache der Judaistik. Daher ist im Bachelorstudium entweder im Rahmen des judaistischen Kernstudiums oder als Teil der Erweiterungscurricula zumindest eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache zu absolvieren.

(2) Das Bachelorstudium Judaistik besteht aus den folgenden Pflichtmodulen mit insgesamt 120 ECTS:

Pflichtmodul Studieneingangsphase: 8 Std., 10 ECTS	
Eingangsvoraussetzungen: keine	
Lehrveranstaltungen: Immanenter und nicht-immanenter Prüfungscharakter	
U1-201 Proseminar 1	PS, 2stündig, 2 ECTS
U1-202 Proseminar 2 <i>Der positive Abschluss von „U1-201 Proseminar 1“ ist Voraussetzung für die Teilnahme an „U1-202 Proseminar 2“.</i>	PSE, 2stündig, 3 ECTS
U1-203 Methodenseminar für die antike und die rabbinische Epoche	PSE, 2stündig, 3 ECTS
U1-204 Einführung in die Geschichte, Religion und Literatur des Judentums von der Antike bis zur Gegenwart	VO, 2stündig, 2 ECTS
Studienziele: Das Pflichtmodul Studieneingangsphase dient erstens dazu, dass Studierende im Rahmen einer gerafften Einführung die Geschichte, Religion und Literatur des Judentums von seinen Anfängen bis in die Moderne kennen lernen. Daneben lernen die Studierenden in den beiden Proseminaren judaistische Fachbegriffe und Spezifika kennen und üben den	

³ Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54.

richtigen Umgang mit ihnen ein; zweitens werden grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens kennen gelernt und eingeübt; drittens werden darauf aufbauend für das Fach spezifisch notwendige Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erarbeitet und eingeübt.

Weiters erlernen die Studierenden im Methodenseminar die Fähigkeit, antik-jüdische und rabbinische Quellen kritisch zu lesen und sich selbst zu erschließen.

Pflichtmodulgruppe Hebräische Sprache, insgesamt 20 ECTS

Pflichtmodul Hebräisch: 8 Std., 10 ECTS	
Eingangsvoraussetzungen: keine	
Lehrveranstaltungen: Immanenter Prüfungscharakter	
U1-151 Von Althebräisch bis zu Modernhebräisch 1	VO+UE, 4stündig, 5 ECTS
U1-152 Von Althebräisch bis zu Modernhebräisch 2 <i>Der positive Abschluss der Lehrveranstaltung "Von Althebräisch bis zu Modernhebräisch 1" ist Voraussetzung zur Zulassung zur Lehrveranstaltung "Von Althebräisch bis zu Modernhebräisch 2".</i>	VO+UE, 4stündig, 5 ECTS
Studienziele: Im Pflichtmodul Hebräisch studieren die TeilnehmerInnen kontrastiv zum Modernhebräischen das Bibelhebräische. Sie lernen die hebräischen Schriftzeichen systematisch kennen, begreifen die Struktur des Bibelhebräischen und Modernhebräischen und lernen die Grundlagen der hebräischen Grammatik. Das Erarbeitete wird an Beispielsätzen und kurzen Textproben geübt und soll die Studierenden befähigen, sich selbstständig fortzubilden.	

Pflichtmodul Modernhebräisch: 8 Std., 10 ECTS	
Eingangsvoraussetzungen: Positiver Abschluss des Pflichtmoduls Hebräisch	
Lehrveranstaltungen: Immanenter Prüfungscharakter	
U1-153 Modernhebräisch 1	VO+UE, 4stündig, 5 ECTS
U1-154 Modernhebräisch 2 <i>Der positive Abschluss der Lehrveranstaltung "Modernhebräisch 1" ist Voraussetzung zur Zulassung zur Lehrveranstaltung "Modernhebräisch 2".</i>	VO+UE, 4stündig, 5 ECTS
Studienziele: Im Pflichtmodul Modernhebräisch wird die Grammatik vertiefend erlernt und Konversationsübungen und Übungen zum Hörverständnis praktiziert. Die darin enthaltenen Lehrveranstaltungen haben sowohl theoretischen (Sprachstruktur und Grammatik) als auch praktischen Charakter (in dem der Stoff, der im theoretischen Teil vorgetragen wurde, eingeübt und vertieft wird).	

Pflichtmodulgruppe: 5 Epochenmodule und 1 Textmodul, insgesamt 50 ECTS

Pflichtmodul Epoche Antike Periode, 4 Std., 5 ECTS
Eingangsvoraussetzungen: keine
Lehrveranstaltungen: Immanenter und nicht-immanenter Prüfungscharakter

U1-310 Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in der antiken Periode 1	VO, 2stündig, 2 ECTS
U1-211 Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in der antiken Periode 2	VO+UE, 2stündig, 3 ECTS
Studienziele: Im Pflichtmodul Epoche Antike Periode lernen die Studierenden das antike Judentum und seine Vorgeschichte in einer Einführung durch einen methodisch reflektierten Überblick über Geschichte, Literatur, Kultur und Religion der Epoche kennen. Das Modul hat ein doppeltes Ziel: zum einen erfahren die Studierenden einen Überblick über die Epoche und zum anderen werden die Studierenden zu einer methodisch geleiteten, kritischen Reflexion angeleitet.	

Pflichtmodul Epoche Rabbinische Periode, 4 Std., 5 ECTS Eingangsvoraussetzungen: keine	
Lehrveranstaltungen: Immanenter und nicht-immanenter Prüfungscharakter	
U1-320 Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in der rabbinischen Periode 1	VO, 2stündig, 2 ECTS
U1-221 Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in der rabbinischen Periode 2	VO+UE, 2stündig, 3 ECTS
Studienziele: Im Pflichtmodul Epoche Rabbinische Periode erarbeiten die Studierenden grundlegende Kenntnisse der wesentlichen Aspekte der Kultur, Literatur, Religion und Geschichte des Judentums der Zeit von 70 bis ca. 1000 n. Geographische Schwerpunkte sind Palästina und Babylonien, dazu die wesentlichen Zentren der antiken Diaspora im gesamten Mittelmeerraum.	

Pflichtmodul Epoche Mittelalter, 4 Std., 5 ECTS Eingangsvoraussetzungen: keine	
Lehrveranstaltungen: Immanenter und nicht-immanenter Prüfungscharakter	
U1-330 Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in der mittelalterlichen Periode 1	VO, 2stündig, 2 ECTS
U1-231 Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in der mittelalterlichen Periode 2	VO+UE, 2stündig, 3 ECTS
Studienziele: Im Pflichtmodul Epoche Mittelalter erarbeiten die Studierende grundlegende Kenntnisse der wesentlichsten Aspekte der Kultur, Literatur, Religion und Geschichte des Judentums der Zeit von ca. dem 9. Jahrhundert n. Chr. bis ins ca. 15. Jahrhundert n. Chr. mit dem geografischen Schwerpunkt West- und Mitteleuropa.	

Pflichtmodul Texte – von der Antike bis zum Mittelalter, 6 Std., 15 ECTS Eingangsvoraussetzungen: Pflichtmodul Hebräisch	
Lehrveranstaltungen: Immanenter Prüfungscharakter	
U1-215 Antike Texte	PV / SE, 2stündig, 5 ECTS
U1-225 Rabbinische Texte	PV / SE, 2stündig, 5 ECTS

U1-235 Mittelalterliche Texte	PV / SE, 2stündig, 5 ECTS
Studienziele: Zur Erschließung der Epochen (Antike, Rabbinische Periode und Mittelalter) erarbeiten und analysieren die Studierenden sowohl literarische Quellen (im Urtext) als auch Artefakte der materialen Kulturen der Epoche. Das Pflichtmodul Texte – von der Antike bis zum Mittelalter ergänzt das Basiswissen an Hand ausgewählter Textbeispiele und dient darüber hinaus auch dem Kennenlernen einschlägiger Hilfsmittel und der Einübung ihrer richtigen Benutzung. Die in diesem Rahmen vorgesehene Einheit Rabbinische Texte dient der vertieften direkten Begegnung mit ausgewählten Texten der Mischna oder hebräischer Midraschim im Original, um literarische Eigenheit und geistige Welt rabbinischer Texte, den Umgang mit kritischen Ausgaben und den üblichen Hilfsmitteln zu erarbeiten.	

Pflichtmodul Epoche Neuzeit, 6 Std., 10 ECTS Eingangsvoraussetzungen: keine	
Lehrveranstaltungen: Immanenter und nicht-immanenter Prüfungscharakter	
U1-340 Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in der neuzeitlichen Periode 1	VO, 2stündig, 2 ECTS
U1-241 Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in der neuzeitlichen Periode 2	VO+UE, 2stündig, 3 ECTS
U1-245 Neuzeitliche Texte	PV / SE, 2stündig, 5 ECTS
Studienziele: Im Pflichtmodul Epoche Neuzeit erarbeiten die Studierenden grundlegende Kenntnisse der wesentlichsten Aspekte der Kultur, Literatur, Religion und Geschichte des Judentums der Zeit von ca. dem 16. Jahrhundert bis ca. zum Anfang des 20. Jahrhundert mit dem geografischen Schwerpunkt Mittel- und Osteuropa. Der in diesem Rahmen abgehaltene Lektürekurs ergänzt das Basiswissen an Hand ausgewählter Textbeispiele und dient darüber hinaus auch der Vorstellung einschlägiger Hilfsmittel und der Einübung ihrer richtigen Benutzung.	

Pflichtmodul Epoche Gegenwart, 6 Std., 10 ECTS Eingangsvoraussetzungen: Positiver Abschluss der Pflichtmodule Hebräisch und Modernhebräisch	
Lehrveranstaltungen: Immanenter und nicht-immanenter Prüfungscharakter	
U1-350 Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in der Gegenwart	VO, 2stündig, 2 ECTS
U1-155 Hebräische Literatur und Sprache	VO+UE, 2stündig, 3 ECTS
U1-255 Zeitgenössische Texte	PV / SE, 2stündig, 5 ECTS
Studienziele: Zunächst erarbeiten sich die Studierenden im Rahmen der „Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in der Gegenwart“ grundlegende Kenntnisse der wesentlichsten Aspekte der Kultur, Literatur, Religion und Geschichte des Judentums im 20. und 21. Jahrhundert mit den geografischen Schwerpunkten Israel und USA. Der in diesem Rahmen abgehaltene Lektürekurs ergänzt das Basiswissen an Hand ausgewählter Textbeispiele und	

dient darüber hinaus auch der Vorstellung einschlägiger Hilfsmittel und der Einübung ihrer richtigen Benutzung. Daneben erlernen die Studierenden in „Hebräische Literatur und Sprache“ die Fähigkeit sich schriftlich und mündlich verständlich auf Hebräisch auszudrücken und ihr Wissen zu vertiefen. Ziele sind die Fähigkeit, die im Sprachmodul Modernhebräisch vermittelte Grammatik anzuwenden, hebräische Originaltexte zu lesen, hebräische Texte wie Briefe oder Berichte zu verfassen und Diskussionen auf Hebräisch zu führen. Der Unterricht dieser LV wird vorwiegend in Hebräisch abgehalten.

Pflichtmodulgruppe: 2 Spezialthemenmodule, insgesamt 20 ECTS Eingangsvoraussetzungen: Positiver Abschluss des Pflichtmoduls Studieneingangsphase	
Spezialthemenmodul A, 10 ECTS	
Lehrveranstaltungen: Immanenter und nicht-immanenter Prüfungscharakter Inhalt des Spezialthemenmoduls A: Im Spezialthemenmodul A wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben Epochen übergreifende Themen zu Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums zu erarbeiten. Themen wie zum Beispiel Geschichte und Texte des Wiener Judentums oder Geschichte und Texte der jüdischen Mystik können hier kennen gelernt und studiert werden.	
Vorlesung aus einem Epochen übergreifenden Thema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums.	VO, 2stündig, 2 ECTS
Übung aus einem Epochen übergreifenden Thema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums.	UE, 2stündig, 3 ECTS
Eine VO+UE / PV oder SE aus einem Epochen übergreifenden Thema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums.	VO+UE/ PV / SE, 2stündig, 5 ECTS
Studienziele: Vertiefung der judaistischen Kompetenz auf sprach- und/oder literatur- und/oder kulturwissenschaftlichem Gebiet	
Spezialthemenmodul B, 10 ECTS	
Lehrveranstaltungen: Immanenter und nicht-immanenter Prüfungscharakter Inhalt des Spezialthemenmoduls B: Im Spezialthemenmodul B wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben spezielle Themen und besondere Forschungsgebiete zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in den einzelnen Epochen studieren und kennen zu lernen, die die Epochenmodule nicht beinhalten.	
Vorlesung aus einem Spezialthema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums	VO, 2stündig, 2 ECTS
Eine Vorlesung + Übung oder Übung aus einem Spezialthema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums	VO+UE/ UE, 2stündig, 3 ECTS
Eine VO+UE / PV oder SE aus einem Spezialthema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums	PV / SE, 2stündig, 5 ECTS
Studienziele: Vertiefung der judaistischen Kompetenz auf sprach- und/oder literatur- und/oder kulturwissenschaftlichem Gebiet	

Pflichtmodul Ausgangsmodul, 4 Std., 20 ECTS	
Eingangsvoraussetzungen: Positiver Abschluss sämtlicher Pflichtmodule (Pflichtmodul Studieneingangsphase, Pflichtmodul Hebräisch, Pflichtmodul Modernhebräisch, Pflichtmodul Epoche Antike Periode, Pflichtmodul Epoche Rabbinische Periode, Pflichtmodul Epoche Mittelalter, Pflichtmodul Texte – von der Antike bis zum Mittelalter, Pflichtmodul Epoche Neuzeit, Pflichtmodul Epoche Gegenwart, Pflichtmodulgruppe: 2 Spezialthemenmodule)	
Das Ausgangsmodul beinhaltet 2 Seminare für Bachelorarbeiten, zu jeweils 10 ECTS	
Seminar mit Bachelorarbeit 1	SE, 2stündig, 10 ECTS
Seminar mit Bachelorarbeit 2	SE, 2stündig, 10 ECTS
Studienziele: Fähigkeit zur systematischen Erarbeitung eines wissenschaftlichen Themas unter Einbeziehung kulturwissenschaftlicher Fragestellungen und aspektssystematisches Erarbeiten unter Berücksichtigung der bislang gewonnenen Kenntnisse und Methoden sowie unter Heranziehung von Quellen, Sekundärliteratur etc. Abfassen einer Bachelorarbeit und Präsentation der Arbeitsergebnisse.	

(3) Folgende Modulprüfungen können auf Antrag von Studierenden beim zuständigen akademischen Organ Prüfungsteile des Bachelorstudiums Judaistik ersetzen:

Studierende mit Vorkenntnissen in der hebräischen Sprache können auf Antrag an das zuständige akademische Organ Prüfungen über das gesamte Modul ablegen. Die Prüfungserfordernisse entsprechen den Anforderungen der ersetzten Module. Die Prüfungen sind schriftlich und mündlich.

Modulprüfung "Sprachbeherrschung Ia" und "Sprachbeherrschung Ib":

Die positiv absolvierten Modulprüfungen "Sprachbeherrschung Ia" (schriftliche Prüfung) und "Sprachbeherrschung Ib" (mündliche Prüfung) weisen die Erreichung der Studienziele des "Pflichtmoduls Hebräisch" nach.

Modulprüfung "Sprachbeherrschung IIa" und "Sprachbeherrschung IIb":

Die positiv absolvierten Modulprüfungen "Sprachbeherrschung IIa" (schriftliche Prüfung) und "Sprachbeherrschung IIb" (mündliche Prüfung) weisen die Erreichung der Studienziele des "Pflichtmoduls Modernhebräisch" nach.

§ 6 Mobilität im Bachelorstudium

(1) Ein Studienaufenthalt in Israel von wenigstens vier Monaten wird den Studierenden dringend empfohlen.

Den Studierenden wird empfohlen den Israelaufenthalt nicht nur für die Steigerung der Sprachkompetenz im Modernhebräischen zu nutzen, sondern darüber hinaus im Sinne der Berufsvorbildung weitere Kompetenzen zu erwerben. Besonders empfohlen werden:

- Intensive Ausbildung im Bibelhebräischen und Aramäischen.
- Schwerpunktsetzungen.
- Kontaktaufnahme mit Kolleg/inn/en an den jeweiligen Universitätsstandorten bzw. Partner-Institutionen.

(2) Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

§ 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Im Rahmen des Bachelorstudiums Judaistik wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Vorlesung (VO) – Vorlesungen dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden des Studiums der Judaistik, gehen auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen ein und haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft Bedacht zu nehmen sowie aus den Forschungsgebieten zu berichten. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen werden angeboten:

Vorlesungen plus Übungen (VO+UE) - dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden des Studiums der Judaistik und haben durch die damit verbundenen Übungen zugleich auch die praktische Einübung von Modulinhalten zum Ziel. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Übung (UE) – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Proseminar (PS) – Proseminare sind charakterisiert durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz. Wie Vorlesungen ist es ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen, im Unterschied zu diesen wird aber ein aktiver Eigenbeitrag (Diskussion) von den Studierenden erwartet. Von den Studierenden ist dabei über den aktiven Eigenbeitrag hinaus ein wissenschaftliches Thema in Form eines Referats zu präsentieren und eine Proseminararbeit zu erstellen. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Erweitertes Proseminar (PSE) - Erweiterte Proseminare sind ebenfalls charakterisiert durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz. Im Unterschied zum Proseminar wird ein stärkeres Augenmerk auf Übungen gelegt. Von den Studierenden ist eine Proseminararbeit zu erstellen. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Seminar (SE) – Seminare sind ebenfalls charakterisiert durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz. Wie Vorlesungen ist es ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen, im Unterschied zu diesen wird aber ein aktiver Eigenbeitrag (Diskussion) von den Studierenden erwartet. Von den Studierenden ist dabei über den aktiven Eigenbeitrag hinaus ein anspruchsvolles wissenschaftliches Thema in Form einer Präsentation vorzustellen und eine im Vergleich zum Proseminar entsprechend umfangreichere Seminararbeit zu erstellen. Sie werden mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Privatissimum (PV) – Ein Privatissimum ist ebenfalls charakterisiert durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz. Wie Vorlesungen ist es seine Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen, im Unterschied zu diesen wird aber ein aktiver Eigenbeitrag (Diskussion) von den Studierenden erwartet. Im Gegensatz zum Seminar gibt es zwar keine Seminararbeit, dafür arbeiten die Studierenden jede Stunde aktiv mit, indem sie beispielsweise Texte vorbereiten.

In den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen herrscht Anwesenheitspflicht.

(2) Alle Lehrveranstaltungstypen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten oder durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

§ 8 Bachelorarbeiten

Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen des Ausgangsmoduls abzufassen sind.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

Der Prüfungsstoff wird von der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in satzungsgemäß bekannt gegeben und entspricht im Wesentlichen dem Stoff der Lehrveranstaltung inklusive der von der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in bekannt gegebenen Pflichtlektüre. Eine persönliche Vereinbarung zw. Studierenden und Prüfenden ist möglich.

(3) Fachprüfungen

Ob an die Stelle einer oder mehrerer Lehrveranstaltungsprüfungen Fachprüfungen treten können, entscheidet das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ auf Antrag des/der Studierenden.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 dieses Studium neu beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten LV und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.04.2012 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

268. Curriculum für das Masterstudium der Judaistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium der Judaistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium der Judaistik an der Universität Wien dient der weiteren wissenschaftlichen Vertiefung und Spezialisierung. Es ist sowohl auf eine Berufsausübung im universitären als auch im außeruniversitären Forschungs- und Lehrbereich ausgerichtet. Doch eröffnet die Ausbildung den Absolventinnen und Absolventen auch den Zugang zu weiteren Berufsfeldern, vorwiegend des historisch-kulturwissenschaftlichen Bereiches (wie z.B. dem Bereich der Medien, dem Bereich der staatlichen Verwaltung, z.B. im Bibliothekswesen, dem Museumswesen, kulturellen und religiösen Organisationen u.a.).

(2) Gegenstand des Faches Judaistik ist prinzipiell das Judentum in seiner kulturellen Entwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart. Auf Grund seiner vielfältigen sprachlichen, geographischen, historischen, religiösen und sozialen Bezüge ist es sinnvoll, die Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums nach Epochen zu studieren. Dabei gilt es, Judentum in seiner Komplexität als eine eigenständige Größe zu erfassen, es in seiner Interaktion mit wechselnden Umfeldern zu analysieren und seine Stellung im jeweiligen historischen und geographischen Kontext herauszuarbeiten, zentrale Fragestellungen der Judaistik sowie grundlegende wissenschaftstheoretische Fragen kennen zu lernen und sich schwerpunktmäßig mit der Methodik, wesentlichen Theorien der Forschung sowie der Geschichte des Faches auseinandersetzen.

(3) Die Universität Wien fördert gezielt und in besonderem Maße qualitätssteigernde Maßnahmen im Bereich der universitären Lehre, die über die üblichen Grenzen des Studiums hinausgreift, sowie innovative Ansätze im Lehrbereich. Frauen- und Geschlechterproblematik werden verstärkt berücksichtigt.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Judaistik beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.³

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Judaistik an der Universität Wien.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit des vorangegangenen Bachelorstudiums grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit zum Bachelor Judaistik fehlen,

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

³ Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3.

können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Judaistik ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt *MA* - zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Masterstudium Judaistik besteht aus den folgenden Pflicht- und Wahlmodulen mit insgesamt 120 ECTS:

Wahlmodulgruppe Epochen: 3 Epochenmodule, insgesamt 30 ECTS
Eingangsvoraussetzungen: keine
Aus den insgesamt fünf Epochenmodulen (Antike, Rabbinisches Judentum, Mittelalter, Neuzeit, Gegenwart) der jüdischen Geschichte sollen drei verschiedene Epochenmodule, jeweils 6 Stunden und jeweils 10 ECTS, ausgewählt werden.
Die Studierenden beschäftigen sich mit der Kultur, Geschichte, Religion und Literatur des Judentums von der Antike bis zur Gegenwart. Sie interpretieren jüdische oder das Judentum betreffende Texte, befassen sich mit Selbst- und Fremdwahrnehmungen von Juden und Jüdinnen im Laufe ihrer Geschichte oder setzen sich mit ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage auseinander. Sie untersuchen die gegenseitigen Einflüsse zwischen der jüdischen Bevölkerung und ihrer jeweiligen Umwelt. Jüdische Geschichte und Kulturgeschichte ist dabei einerseits aus ihren eigenen Deutungsmustern heraus zu verstehen und andererseits in Bezug zu setzen zur allgemeinen Geschichte.
Epochenmodul Antike, 6 Std., 10 ECTS
Lehrveranstaltungen: Immanenter und nicht-immanenter Prüfungscharakter
Drei Lehrveranstaltungen (VO, VO+UE, PV oder SE) aus Epoche Antike Periode (U2-31., U2-21.) zu insgesamt 10 ECTS.
Studienziel: Das Ziel dieses Epochenmoduls ist es, die Kompetenz zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Bereich der jüdischen Antike zu erweitern. Im Babylonischen Exil und in der Zeit des Zweiten Tempels haben sich jene religiösen Strukturen entwickelt, die dem Judentum das Überleben nach der Zerstörung des Herodianischen Tempels ermöglichten. Neben den Wurzeln des rabbinischen Judentums hat das antike Judentum in der Zeit des Zweiten Tempels auch jenes Gedankengut gebildet, das die Entstehung des Christentums möglich gemacht hat. Ein großer Teil der Literatur des antiken Judentums ist geprägt durch die Auslegung oder Fortschreibung autoritativer Texte. Im antiken Judentum wurden exegetische Techniken und hermeneutische Strategien entwickelt, die seither interpretative Zugangsweisen zu jüdischen und nichtjüdischen Literaturen prägen. An Hand der Lektüre ausgewählter Texte wird die wissenschaftliche Kompetenz vertieft.
Epochenmodul Rabbinische Periode, 6 Std., 10 ECTS
Lehrveranstaltungen: Immanenter und nicht-immanenter Prüfungscharakter
Drei Lehrveranstaltungen (VO, VO+UE, PV oder SE) aus Epoche Rabbinische Periode (U2-32., U2-22.) zu insgesamt 10 ECTS.

Studienziel: Das Ziel dieses Epochenmodul ist es, die Kompetenz zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu vertiefen. Die bereits vorhandenen Kenntnisse der rabbinischen Zeit und Kultur, sowie von Mischna, Tosefta, palästinischem und babylonischem Talmud werden erweitert. Daneben stehen der kritische Zugang zu den Quellen und die Arbeit an den Texten im Mittelpunkt.
Epochenmodul Mittelalter, 6 Std., 10 ECTS
Lehrveranstaltungen: Immanenter und nicht-immanenter Prüfungscharakter
Drei Lehrveranstaltungen (VO, VO+UE, PV oder SE) aus Epoche Mittelalter (U2-33., U2-23.) zu insgesamt 10 ECTS
Studienziel: Das Ziel dieses Epochenmodul ist es, im Bereich des jüdischen Mittelalters die Kompetenz zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit zu vertiefen. Diese Periode erlebten die Juden unter moslemischer und christlicher Oberhoheit. Die Kenntnisse dieser Geschichte des Zusammenlebens von Juden, Moslems und Christen in dieser Zeit wird vertieft und zentrale Texte erarbeitet. Dabei wird besonders auf die Probleme eingegangen, die sich bei der Rekonstruktion dieser Geschichte(n) ergeben.
Epochenmodul Neuzeit, 6 Std., 10 ECTS
Lehrveranstaltungen: Immanenter und nicht-immanenter Prüfungscharakter
Drei Lehrveranstaltungen (VO, VO+UE, PV oder SE) aus Epoche Neuzeit (U2-34., U2-24.) zu insgesamt 10 ECTS
Studienziel: Das Ziel dieses Epochenmoduls ist es, die Kompetenz zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in dieser Periode zu vertiefen. Der Schwerpunkt liegt auf der Geschichte der Juden in der italienischen Renaissance, den neuzeitlichen messianischen Bewegungen, dem osteuropäischen Chassidismus, der Haskala, dem modernen Antisemitismus und der Geschichte und Philosophie der Juden im deutschsprachigen Raum, wobei zentrale Texte (vom 16. – zu Beginn des 20. Jahrhunderts) erarbeitet werden.
Epochenmodul Gegenwart, 6 Stunden, 10 ECTS
Lehrveranstaltungen: Immanenter und nicht-immanenter Prüfungscharakter
Drei Lehrveranstaltungen (VO, VO+UE, PV oder SE) aus Epoche Gegenwart (U2-35., U2-25.) zu insgesamt 10 ECTS
Studienziel: Das Ziel dieses Epochenmoduls ist es, die selbständige wissenschaftliche Arbeit zu vertiefen, wobei das Judentum des 20. Jahrhunderts und der Gegenwart in seiner ganzen geographischen Breite (Nord- und Südamerika, Europa, Israel) im Zentrum steht. Ein besonderes Gewicht liegt auf den zeitgenössischen kulturellen Entwicklungen des Judentums (mit einem Schwerpunkt auf modernhebräischer Literatur), seinen religiösen Strömungen, seiner Geschichte und seinen sozialen Veränderungen. Zeitgenössische Texte werden studiert und analysiert.
Pflichtmodul Hebräisch und Aramäisch: 6 Std., 10 ECTS
Eingangsvoraussetzungen: keine
Lehrveranstaltungen: Immanenter Prüfungscharakter
Der Unterricht wird vorwiegend in Hebräisch abgehalten.

U2-101 Aramäisch	VO+UE, 2stündig, 3 ECTS
U2-151 Hebräisch	UE, 2stündig, 2 ECTS
U2-152 Modernhebräische Umgangssprache	PV/ SE, 2stündig, 5 ECTS
Studienziele: Dieses Sprachmodul soll dazu befähigen, aramäische Originaltexte lesen und übersetzen zu können. Das Sprachmodul soll aber auch die sprachpraktischen Kompetenzen im Hebräischen vertiefen, was eine ausgezeichnete aktive und passive Sprachbeherrschung, Aussprache, Grammatik, Stilistik und einen umfangreichen Wortschatz, sowie das Verstehen und die Produktion auch komplexer schriftlicher und mündlicher Texte umfasst. Weitere Ziele sind die Weiterentwicklung der schriftlichen und mündlichen Ausdrucksfähigkeit über allgemeine Themen, sowie Lesen von Texten, Verfassen von Texten und Führung von Diskussion über diese.	

Pflichtmodul hebräische und aramäische Texte: 6 Std., 15 ECTS	
Eingangsvoraussetzungen: Positiver Abschluss des Pflichtmoduls Hebräisch und Aramäisch	
Lehrveranstaltungen: Immanenter Prüfungscharakter	
Hebräische oder aramäische Texte aus drei verschiedenen Epochen	
U2-2.. Hebräische oder aramäische Texte	PV / SE, 2stündig, 5 ECTS
U2-2.. Hebräische oder aramäische Texte	PV / SE, 2stündig, 5 ECTS
U2-2.. Hebräische oder aramäische Texte	PV / SE, 2stündig, 5 ECTS
Studienziele: Zur Erschließung der Epochen werden sowohl literarische Quellen (im Urtext) als auch Artefakte der materialen Kulturen der Epoche analysiert. Dieses Pflichtmodul dient der vertieften direkten Begegnung mit ausgewählten Texten im Original, um literarische Eigenheit und geistige Welt der Texte, den Umgang mit kritischen Ausgaben und den üblichen Hilfsmitteln zu erarbeiten.	

Pflichtmodulgruppe: 2 vertiefende Spezialthemenmodule, insgesamt 20 ECTS	
Eingangsvoraussetzungen: keine	
Vertiefendes Spezialthemenmodul A, 10 ECTS	
Lehrveranstaltungen: Immanenter und nicht-immanenter Prüfungscharakter	
Inhalt des Spezialthemenmoduls A:	
Im Spezialthemenmodul A wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben Epochen übergreifende Themen zu Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums vertiefend zu erarbeiten. Kenntnisse wie zum Beispiel zur Geschichte und Literatur des Wiener Judentums oder Geschichte und Literatur der jüdischen Mystik können hier erweitert und vertieft werden.	
Vorlesung aus einem Epochen übergreifenden Thema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums.	VO, 2stündig, 2 ECTS
Übung aus einem Epochen übergreifenden Thema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums.	UE, 2stündig, 3 ECTS
Eine VO+UE / PV oder SE aus einem Epochen übergreifenden	VO+UE/ PV / SE,

Thema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums.	2stündig, 5 ECTS
Vertiefendes Spezialthemenmodul B, 10 ECTS	
Lehrveranstaltungen: Immanenter und nicht-immanenter Prüfungscharakter	
Inhalt des Spezialthemenmoduls B: Im Spezialthemenmodul B wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben Kenntnisse zu speziellen Themen und besonderen Forschungsgebieten zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums in den einzelnen Epochen zu erweitern und zu vertiefen, die die Epochenmodule nicht beinhalten.	
Vorlesung aus einem Spezialthema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums	VO, 2stündig, 2 ECTS
Eine Vorlesung + Übung oder Übung aus einem Spezialthema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums	VO+UE/ UE, 2stündig, 3 ECTS
Eine VO+UE / PV oder SE aus einem Spezialthema zur Geschichte, Kultur, Literatur und Religion des Judentums	PV / SE, 2stündig, 5 ECTS
Studienziele: Vertiefung der judaistischen Kompetenz auf sprach- und/oder literatur- und/oder kulturwissenschaftlichem Gebiet	

Pflichtmodul Master-Vorbereitungsmodul, 2 Std., 5 ECTS	
Eingangsvoraussetzungen: Positiver Abschluss von 3 Epochenmodulen (Wahlmodulgruppe), Pflichtmodul Hebräisch und Aramäisch, Pflichtmodul hebräische und aramäische Texte	
Lehrveranstaltungen: Immanenter Prüfungscharakter	
Das Master-Vorbereitungsmodul beinhaltet ein SE oder PV zur Abfassung einer theoretischen Arbeit zur Vorbereitung der Masterarbeit.	
Privatissimum oder Seminar	PV / SE, 2stündig, 5 ECTS
Studienziele: Fähigkeit zur systematischen, selbstständigen Erarbeitung eines wissenschaftlichen Themas unter Einbeziehung kulturwissenschaftlicher Fragestellungen und aspektsystematisches Erarbeiten unter Berücksichtigung der bislang gewonnenen Kenntnisse und Methoden sowie unter Heranziehung von Quellen, Sekundärliteratur etc. Abfassen einer theoretischen Seminararbeit und Präsentation der Arbeitsergebnisse.	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- oder Wahlmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS Punkten.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in folgender Form abzulegen: Die mündliche und kommissionelle Gesamtprüfung umfasst eine Prüfung aus jenem Modul, dem das Thema der Masterarbeit zuzuordnen ist, und eine Prüfung aus einem weiteren Modul nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt des Studiums anzusehen ist.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 10 ECTS Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Im Rahmen des Masterstudiums Judaistik wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Vorlesung (VO) – Vorlesungen dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden des Studiums der Judaistik, gehen auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen ein und haben auf den letzten Entwicklungsstand der Wissenschaft Bedacht zu nehmen sowie aus den Forschungsgebieten zu berichten. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Als prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstypen werden angeboten:

Vorlesungen plus Übungen (VO+UE) - dienen der Einführung in die Hauptbereiche und Methoden des Studiums der Judaistik und haben durch die damit verbundenen Übungen zugleich auch die praktische Einübung von Modulinhalten zum Ziel. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Übung (UE) – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Seminar (SE) – Seminare sind ebenfalls charakterisiert durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz. Wie Vorlesungen ist es ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen, im Unterschied zu diesen wird aber ein aktiver Eigenbeitrag (Diskussion) von den Studierenden erwartet. Von den Studierenden ist dabei über den aktiven Eigenbeitrag hinaus ein anspruchsvolles wissenschaftliches Thema in Form einer Präsentation vorzustellen und eine im Vergleich zum Proseminar entsprechend umfangreichere Seminararbeit zu erstellen. Sie werden mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Privatissimum (PV) – Ein Privatissimum ist ebenfalls charakterisiert durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz. Wie Vorlesungen ist es seine Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen, im Unterschied zu diesen wird aber ein aktiver Eigenbeitrag (Diskussion) von den Studierenden erwartet. Im Gegensatz zum Seminar gibt es zwar keine Seminararbeit, dafür arbeiten die Studierenden jede Stunde aktiv mit, indem sie beispielsweise Texte vorbereiten.

In den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen herrscht Anwesenheitspflicht.

(2) Alle Lehrveranstaltungstypen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten oder durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

Der Prüfungsstoff wird von der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in satzungsgemäß bekannt gegeben und entspricht im Wesentlichen dem Stoff der Lehrveranstaltung inklusive der von der/dem Lehrveranstaltungsleiter/in bekannt gegebenen Pflichtlektüre. Eine persönliche Vereinbarung zw. Studierenden und Prüfenden ist möglich.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 dieses Studium neu beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten LV und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.04.2010 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

269. Curriculum für das Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte¹ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Ziel des Bachelorstudiums Ur- und Frühgeschichte an der Universität Wien ist der Erwerb der für die Mitarbeit in geistes- und kulturwissenschaftlich orientierten Forschungsprojekten notwendigen Kenntnisse. Die Studierenden erlangen die Befähigung, Ergebnisse der Ur- und Frühgeschichte sowie der historischen Archäologien im Bereich Kulturvermittlung, Öffentlichkeits- und Museumsarbeit sowie Tourismus zu vermitteln. Die Studierenden erlangen außerdem die Grundvoraussetzung für ein historisch orientiertes Masterstudium.

(2) Die Studierenden des Bachelorstudiums Ur- und Frühgeschichte an der Universität Wien verfügen über die fachspezifischen Kenntnisse archäologischen Fundmaterials, der Altersbestimmung und kulturellen Einordnung. Sie sind befähigt, bei archäologischen Prospektionen und Ausgrabungen mitzuarbeiten, archäologische Fundkomplexe aufzunehmen und zu bewerten. Sie können fachspezifische Berichte und Vorlagen für Öffentlichkeitsarbeiten verfassen und verfügen auch über die theoretischen Grundlagen einer historischen Wissenschaftsdisziplin sowie deren spezielle interdisziplinäre Ansätze, die für die Auswertung archäologischer Funde notwendig sind. Nur durch die Integration realienkundlicher Quellen kann ein modernes, facettenreiches kulturhistorisches Bild entwickelt werden.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte beträgt 180 ECTS-Punkte. Davon sind 60 ECTS-Punkte im Rahmen von Erweiterungscurricula zu absolvieren. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums Ur- und Frühgeschichte müssen alle erforderlichen Module sowie die Erweiterungscurricula positiv abgeschlossen werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzung ist entsprechend dem UG 2002 die allgemeine Universitätsreife. Die Universitätsberechtigungsverordnung 1998 regelt die Zusatzprüfung bezüglich Latein.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Ur- und Frühgeschichte erhalten den akademischen Grad *Bachelor of Arts* – abgekürzt *BA* – verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Kurzdarstellung: 180 ECTS; davon sind 120 ECTS aus dem **Bachelorcurriculum Ur- und Frühgeschichte** und 60 ECTS im Rahmen von EC zu absolvieren.

Studieneingangsphase

15 ECTS. **Ein Pflichtmodul Studieneingangsphase** vermittelt ein Grundwissen zu den Methoden und Arbeitsweisen der Ur- und Frühgeschichte sowie historischen Archäologien und zur Fachterminologie.

Drei Wahlmodule zur Urgeschichte

Je 10 ECTS. Drei Wahlmodule aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Urgeschichte“ – Wahlmodul Alt- und Mittelsteinzeit, Wahlmodul Jungsteinzeit, Wahlmodul Bronzezeit, Wahlmodul Eisenzeit – sind zu absolvieren. Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die jeweilige Epoche, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Drei Wahlmodule der Frühgeschichte und Historischen Archäologien

Je 10 ECTS. Drei Wahlmodule aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Frühgeschichte und Historischen Archäologien“ – Wahlmodul Römische Kaiserzeit, Wahlmodul Völkerwanderungszeit, Wahlmodul Mittelalterarchäologie und Wahlmodul Neuzeitarchäologie – sind zu absolvieren. Die Module vermitteln ein Grundwissen über die jeweilige Epoche, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Zwei Pflichtmodule Grabungstechnik

Je 10 ECTS. Die beiden aufbauenden Pflichtmodule Grabungstechnik 1 und 2 dienen der praktischen Erfahrung bei der Durchführung archäologischer Grabungen und vermitteln einführende Kenntnisse über moderne Dokumentationstechniken. Die Studierenden verfügen über die Fähigkeiten, bei archäologischen Ausgrabungen mitzuarbeiten.

Ein alternatives Pflichtmodul zu einem praktischen Spezialthema

9 ECTS. Die Studierenden können entsprechend ihrem persönlichen Interesse ein alternatives Pflichtmodul zu einem Spezialthema – alternatives Pflichtmodul Prospektionstechnik und Landschaftsarchäologie, alternatives Pflichtmodul Öffentlichkeitsarbeit, alternatives Pflichtmodul Restaurierung und Dokumentation – wählen.

Ein Pflichtmodul Studienausgangsphase

16 ECTS. Das Modul umfasst zwei Bachelorseminare, in denen zwei Bachelorarbeiten zu schreiben sind.

(1) Pflichtmodul Studieneingangsphase

In der Studieneingangsphase ist das Pflichtmodul Studieneingangsphase zu absolvieren.

Pflichtmodul Studieneingangsphase

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 15 ECTS-Punkte; VO und UE, 5 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden verfügen über ein Grundwissen zu den Methoden und Arbeitsweisen der Ur- und Frühgeschichte sowie historischen Archäologien und zur Fachterminologie.

(2) Wahlmodulgruppe Epochen der Urgeschichte

Drei der folgenden vier Wahlmodule – Wahlmodul Alt- und Mittelsteinzeit, Wahlmodul Jungsteinzeit, Wahlmodul Bronzezeit und Wahlmodul Eisenzeit – sind zu absolvieren.

Wahlmodul Alt- und Mittelsteinzeit

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Alt- und Mittelsteinzeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Wahlmodul Jungsteinzeit

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Jungsteinzeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Wahlmodul Bronzezeit

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Bronzezeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Wahlmodul Eisenzeit

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Eisenzeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

(3) Wahlmodulgruppe Epochen der Frühgeschichte und Historischen Archäologien

Drei der folgenden vier Wahlmodule – Wahlmodul Römische Kaiserzeit, Wahlmodul Völkerwanderungszeit, Wahlmodul Mittelalterarchäologie und Wahlmodul Neuzeitarchäologie – sind zu absolvieren.

Wahlmodul Römische Kaiserzeit

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Römische Kaiserzeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Wahlmodul Völkerwanderungszeit

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Völkerwanderungszeit, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Wahlmodul Mittelalterarchäologie

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Mittelalterarchäologie, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

Wahlmodul Neuzeitarchäologie

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; VO, PS, BÜ und EX oder EX-UE; 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen ein Grundwissen über die Neuzeitarchäologie, Terminologie, Chronologie sowie einführende Kenntnisse über die einschlägigen archäologischen Funde und bedeutende Fundstätten.

(4) Pflichtmodulgruppe Grabungstechniken

Beide Grabungstechnikmodule – Pflichtmodul Grabungstechnik 1 und Pflichtmodul Grabungstechnik 2 – sind zu absolvieren.

Pflichtmodul Grabungstechnik 1

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; vierwöchige LG und UE; 10 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen praktische Erfahrungen bei der Durchführung archäologischer Grabungen und einführende Kenntnisse über moderne Dokumentationstechniken.

Pflichtmodul Grabungstechnik 2

Voraussetzung: Pflichtmodul Grabungstechnik 1

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; vierwöchige LG und UE; 10 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen weitere vertiefende praktische Erfahrungen bei der Durchführung archäologischer Grabungen und spezielle Kenntnisse über moderne Dokumentationstechniken. Sie verfügen über die Fähigkeiten, bei archäologischen Ausgrabungen mitzuarbeiten.

(5) Alternative Pflichtmodule

Eines der alternativen Pflichtmodule – alternatives Pflichtmodul Prospektions- und Vermessungstechnik, alternatives Pflichtmodul Öffentlichkeitsarbeit, alternatives Pflichtmodul Restaurierung und Dokumentation – ist zu absolvieren.

Alternatives Pflichtmodul Prospektionstechnik und Landschaftsarchäologie

Voraussetzung: Pflichtmodul Studieneingangsphase

Umfang und Form: 9 ECTS-Punkte; VO, UE oder VU, 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen einführende Grundlagen und erste praktische Erfahrungen über die Prospektions- und Vermessungstechnik archäologischer Fundstätten sowie landschaftsarchäologischer Methoden.

Alternatives Pflichtmodul Öffentlichkeitsarbeit

Voraussetzung: Pflichtmodul Studieneingangsphase

Umfang und Form: 9 ECTS-Punkte; VO, UE oder VU, 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen einführende Grundlagen und erste praktische Erfahrungen über die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich archäologischer Forschungen.

Alternatives Pflichtmodul Restaurierung und Dokumentation

Voraussetzung: Pflichtmodul Studieneingangsphase

Umfang und Form: 9 ECTS-Punkte; VO, UE oder VU, 6 ECTS-Punkte sind prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden erlangen einführende Grundlagen und erste praktische Erfahrungen im Bereich Restaurierung und Dokumentation archäologischer Funde.

(6) Pflichtmodul Studienausgangsphase

Im Rahmen des Pflichtmoduls Studienausgangsphase sind zwei Bachelorarbeiten zu schreiben.

Pflichtmodul Studienausgangsphase

Voraussetzung: Pflichtmodul Studieneingangsphase, Pflichtmodul Grabungstechnik 1 sowie ein Wahlmodul aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Urgeschichte“ und ein Wahlmodul aus der Wahlmodulgruppe „Epochen der Frühgeschichte und Historischen Archäologien“.

Umfang und Form: 16 ECTS-Punkte; zwei BaSE, prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden belegen durch die Verfassung zweier Bachelorarbeiten ihre Kenntnis, Themen der Ur- und Frühgeschichte sowie Historischen Archäologien unter Berücksichtigung methodischer Grundlagen schriftlich zu bearbeiten und die entsprechende Fachterminologie zu beherrschen.

§ 6 Mobilität im Bachelorstudium

Den Studierenden wird ein Studienaufenthalt an einer Universität im Ausland empfohlen. Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

§ 7 Bachelorarbeiten

(1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Bachelorseminaren zu ausgewählten Themen der Ur- und Frühgeschichte bzw. Historischen Archäologien abzufassen sind. Zwei Bachelorseminare werden im Ausgangsmodul angeboten.

(2) Bachelorarbeiten sind Arbeiten mit einem durchschnittlichen Umfang von jeweils etwa 25 Manuskriptseiten. Wenn möglich sollen archäologische Originalquellen bearbeitet werden. Die beiden Bachelorarbeiten können unabhängig voneinander oder aufeinander aufbauend sein.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (VO) führen die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methoden der Studienrichtung Ur- und Frühgeschichte ein. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. VO werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet. Sie sind nicht prüfungsimmanent.

(2) Proseminare (PS) sind Vorstufen der Seminare und haben die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarische Themen einer Epoche durch Referate, Diskussionen und Fallstudien zu behandeln. Bei PS werden von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eigene mündliche und schriftliche Beiträge gefordert, welche gemeinsam mit der aktiven Mitarbeit die Grundlagen für die Beurteilung bieten. Sie sind prüfungsimmanent.

(3) Bestimmungsübungen (BÜ) dienen dem Erkennen, Beschreiben und Bestimmen von Originalfundmaterialien einer Epoche. Die aktive Mitarbeit sowie Überprüfungen im Laufe der Lehrveranstaltung bieten Grundlagen für die Beurteilung. Sie sind prüfungsimmanent.

(4) Übungen (UE) haben den praktisch-beruflichen Zielen zu entsprechen und adäquate Aufgaben zu lösen. Sie sind prüfungsimmanent. Bei UE wird die Prüfungsmodalität von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter satzungsgemäß bekannt gegeben.

(5) Vorlesungen und Übungen (VU) führen die Studierenden in Fachgebiete ein, wo neben theoretischen Ausführungen auch praktische Themen vorgeführt werden. Sie sind prüfungsimmanent. Bei VU wird die Prüfungsmodalität von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter satzungsgemäß bekannt gegeben.

(6) Lehrgrabungen (LG) sind Blocklehrveranstaltungen und bilden die Studierenden in der archäologischen Feldforschung aus. LG können auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Sie sind prüfungsimmanent und werden nach der Gesamtleistung beurteilt.

(7) Exkursionen (EX) sind Blocklehrveranstaltungen und dienen dem Kennenlernen von archäologischen und kulturhistorischen Denkmälern im Gelände, in Sammlungen, Ausstellungen und Museen. Außerdem sollen die Strukturen und Institutionen der Ur- und Frühgeschichte sowie Einrichtungen wissenschaftlicher Nachbardisziplinen vorgestellt werden. Exkursionen mit Übungen (EX-UE) verbinden die Zielsetzungen der Exkursionen und Übungen. EX und EX-UE können auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Sie sind prüfungsimmanent. Als Beurteilungsgrundlage dienen die laufende Mitarbeit sowie Referate in schriftlicher und/oder mündlicher Form.

(8) Bachelorseminare (BaSE) sind Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eigenständige Bachelorarbeiten zu verfassen sind. Die laufende Mitarbeit sowie die schriftliche Bachelorarbeit dienen als Beurteilungsgrundlage. Sie sind prüfungsimmanent.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Bestimmungsübungen (BÜ) – 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Exkursionen (EX und EX-UE) – 20 bis 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Proseminare (PS) – 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Übungen (UE) – 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Lehrgrabungen (LG) – 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Bachelorseminare (BaSE) – 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden folgende Personen bevorzugt aufgenommen:

a. Ordentliche Studierende

b. Studierende des Bachelorstudiums „Ur- und Frühgeschichte“

c. Studierende, denen im Falle der Nichtaufnahme eine Verzögerung des Studiums entstehen würde.

d. Studierende, deren Anmeldung zu einem früheren Datum erfolgte.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Begehungen und/oder Arbeiten im Gelände, die spezielle Fähigkeiten erfordern, können nur von Studierenden mit ausreichend vorhandener physischer Eignung besucht werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter stellt fest, ob die physische Eignung vorliegt. Wenn die Eignung dauerhaft nicht vorliegt, kann das zuständige akademische Organ nach begründetem Antrag durch die Studierenden Ersatzlehrveranstaltungen genehmigen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.4.2013 abzuschließen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

270. Curriculum für das Masterstudium Ur- und Frühgeschichte

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Ur- und Frühgeschichte in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Ur- und Frühgeschichte an der Universität Wien ist der Erwerb der für die selbständige Forschung in geistes- und kulturwissenschaftlich orientierten Forschungsprojekten notwendigen Kenntnisse. Entsprechend den primären Berufsbildern vermittelt das Studium die notwendigen Fähigkeiten für die Tätigkeit in Denkmalämtern, Museen und Forschungs- bzw. Lehrinstitutionen, wie den Universitäten und Akademien. Das Masterstudium der Ur- und Frühgeschichte bietet außerdem die Grundvoraussetzung für ein einschlägiges Doktoratsstudium.

(2) Die Studierenden des Masterstudiums Ur- und Frühgeschichte an der Universität Wien sind befähigt zur Vorbereitung, Prospektion, Organisation, Leitung und Durchführung von archäologischen Ausgrabungen und Forschungsprojekten, der eigenständigen Bearbeitung archäologischer Fundkomplexe, der Erstellung von wissenschaftlichen Manuskripten und Konzepten für Öffentlichkeitsarbeiten. Die Kenntnisse ermöglichen die speziell für die Auswertung archäologischer Funde notwendigen interdisziplinären, teilweise auch naturwissenschaftlichen Fragestellungen. Sie bieten auch die Voraussetzungen für die Anwendung moderner elektronischer Datenerfassung und Analyseverfahren.

(3) Neben den eigentlichen Aufgabenbereichen der Ur- und Frühgeschichte verfügen die Studierenden des Masterstudiums Ur- und Frühgeschichte der Universität Wien über das notwendige Wissen, gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturpolitische Prozesse aus der Sicht einer anthropologischen und (kultur)historischen Disziplin zu bearbeiten. Nur durch die Integration realienkundlicher Quellen kann ein modernes, facettenreiches kulturhistorisches Bild entwickelt werden.

Die Studierenden sind daher für Tätigkeiten in wissenschaftlichen Institutionen und Einrichtungen, Verlagen und Gremien qualifiziert.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Ur- und Frühgeschichte beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.³

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den fachlich qualifizierten Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls das Bachelorstudium Ur- und Frühgeschichte und das Bachelorstudium Klassische Archäologie an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit, wie beispielsweise einführende Kenntnisse in der Grabungstechnik im Ausmaß von acht Grabungswochen fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Ur- und Frühgeschichte ist der akademische Grad *Master of Arts* – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

³ Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Kurzdarstellung: Umfang 120 ECTS.

Pflichtmodule Urgeschichte und Frühgeschichte/Historische Archäologien sowie Methode

Je 5 ECTS. Die drei Module umfassen jeweils ein Seminar, in dem spezielle Themen der Methoden (Theorie, Landschaftsarchäologie oder Forschungsgeschichte) bzw. der Ur- und Frühgeschichte bzw. Historischen Archäologien bearbeitet werden. Neben der mündlichen Präsentation und Erstellung eines schriftlichen Referates werden Erfahrungen in der Führung wissenschaftlicher Diskussionen gemacht.

Ein Pflichtmodul Master

11 ECTS. Zwei Privatissima und ein Seminar dienen der Vorbereitung der Masterarbeit.

Pflichtmodul Aktuelle Themen der Ur- und Frühgeschichte und Historischen Archäologien

20 ECTS. VO/SV zur Urgeschichte sowie zur Frühgeschichte/Historischen Archäologien im Ausmaß von jeweils 10 ECTS-Punkten. Die Studierenden verfügen über umfassende Spezialkenntnisse zu aktuellen Thema der Ur- und Frühgeschichtsforschung bzw. der Historischen Archäologien und deren Fragestellungen.

Ein Pflichtmodul Auslandsexkursion

10 ECTS. Die zumindest zehntägigen Auslandsexkursionen führen in einen spezifischen Kulturraum mit seinen jeweils kennzeichnenden Ausgrabungsstätten, Museen und Sammlungen ein.

Alternatives Pflichtmodul zur Methode

10 ECTS. Ein Pflichtmodul zur Theorie und interdisziplinären Themen oder zur Archäometrie und Bioarchäologie sind zu absolvieren.

Alternatives Pflichtmodul zur Praxis

10 ECTS. Nach dem persönlichen Interesse und angestrebten wissenschaftlichen Profil kann das Pflichtmodul Landschaftsarchäologie, Kulturvermittlung oder Technologie und Dokumentation gewählt werden.

Alternatives Pflichtmodul zur Berufspraxis

10 ECTS. Je nach dem angestrebten beruflichen Arbeitsfeld kann der/die Studierende das alternative Pflichtmodul Grabungstechnik für Fortgeschrittene bzw. das alternative Pflichtmodul Kultur- und Museumsmanagement wählen. Für diese Praktikamodule bestehen bestimmte Voraussetzungen (Kenntnis der Pflichtmodulgruppe Grabungstechniken bzw. das alternative Pflichtmodul Kulturvermittlung) bzw. Verpflichtungen (zumindest achtwöchige universitäre Grabungsausbildung).

Im Rahmen des Mastercurriculums ist eine eigenständige **Masterarbeit** im Umfang von 30 ECTS zu verfassen. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich ist. Das Thema der Masterarbeit ist einem der Fachbereiche, die im Rahmen der Hauptseminarmodule behandelt werden, zu entnehmen. Der Abschluss des Studiums erfolgt durch die **Masterprüfung** (4 ECTS); Thema der kommissionellen mündlichen Prüfung ist der jeweils gewählte Fachbereich.

1) Pflichtmodul Urgeschichte

Ein Pflichtmodul Urgeschichte ist zu absolvieren.

Pflichtmodul Urgeschichte

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 5 ECTS-Punkte; SE, prüfungsimmanent.

Studienziel: Bearbeitung eines speziellen prähistorischen Themas. Neben der mündlichen Präsentation und Erstellung eines schriftlichen Referates werden Erfahrungen in der Führung und Beteiligung an wissenschaftlichen Diskussionen gemacht.

(2) Pflichtmodul Frühgeschichte/Historische Archäologien

Ein Pflichtmodul zur Frühgeschichte/Historische Archäologien ist zu absolvieren.

Pflichtmodul Frühgeschichte/Historische Archäologien

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 5 ECTS-Punkte; SE, prüfungsimmanent.

Studienziel: Bearbeitung eines speziellen Themas der Frühgeschichte oder der Historischen Archäologien. Neben der mündlichen Präsentation und Erstellung eines schriftlichen Referates werden Erfahrungen in der Führung und Beteiligung an wissenschaftlichen Diskussionen gemacht.

(3) Alternatives Pflichtmodul zur Methodik

Ein alternatives Pflichtmodul zur Theorie oder zur Forschungsgeschichte oder zur Landschaftsarchäologie ist zu absolvieren.

Alternatives Pflichtmodul Theorie

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 5 ECTS-Punkte; SE, prüfungsimmanent.

Studienziel: Bearbeitung eines speziellen Themas zur Theorie und Methodik der Ur- und Frühgeschichte bzw. der Historischen Archäologien. Neben der mündlichen Präsentation und Erstellung eines schriftlichen Referates werden Erfahrungen in der Führung und Beteiligung an wissenschaftlichen Diskussionen gemacht.

Alternatives Pflichtmodul Forschungsgeschichte

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 5 ECTS-Punkte; SE, prüfungsimmanent.

Studienziel: Bearbeitung eines speziellen Themas zur Forschungsgeschichte der Ur- und Frühgeschichte bzw. der Historischen Archäologien. Neben der mündlichen Präsentation und Erstellung eines schriftlichen Referates werden Erfahrungen in der Führung und Beteiligung an wissenschaftlichen Diskussionen gemacht.

Alternatives Pflichtmodul Landschaftsarchäologie

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 5 ECTS-Punkte; SE, prüfungsimmanent.

Studienziel: Bearbeitung eines speziellen Themas zur Landschaftsarchäologie, deren Methoden, Techniken und Anwendungen. Neben der mündlichen Präsentation und Erstellung eines schriftlichen Referates werden Erfahrungen in der Führung und Beteiligung an wissenschaftlichen Diskussionen gemacht.

(4) Pflichtmodul Master

Im Rahmen des Pflichtmoduls Master sind zwei Privatissima und ein weiteres Seminar zu absolvieren.

Pflichtmodul Master

Voraussetzung: Pflichtmodul Urgeschichte oder Pflichtmodul Frühgeschichte/Historische Archäologien.

Umfang und Form: 11 ECTS-Punkte; 1 SE und 2 PV; 5 ECTS-Punkte prüfungsimmanent.

Studienziel: Das Pflichtmodul Master dient zur Vorbereitung einer Masterarbeit. Im Rahmen von PV erarbeiten die Studierenden die theoretischen Grundlagen für ihre Masterarbeit und im Rahmen eines weiteren Seminars zur Urgeschichte oder zur Frühgeschichte/Historische Archäologien oder zur Methodik (siehe Pkt. 1-3). Es dient der Spezialisierung in dem der Masterarbeit zugerechnetem Arbeitsfeld.

(5) Pflichtmodul Aktuelle Themen der Ur- und Frühgeschichte und Historischen Archäologien

Im Rahmen des Moduls sind VO und SV zur Urgeschichte im Rahmen von 10 ECTS-Punkten sowie VO und SV zur Frühgeschichte/Historischen Archäologien im Rahmen von 10 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 20 ECTS-Punkte.

Studienziel: Die Studierenden verfügen über umfassende Spezialkenntnisse zu aktuellen Themen der Ur- und Frühgeschichtsforschung bzw. der Historischen Archäologien und deren Fragestellungen.

(6) Pflichtmodul Auslandsexkursion

Ein Auslandsexkursionsmodul ist zu absolvieren.

Auslandsexkursionsmodul

Voraussetzung: Pflichtmodul Urgeschichte oder Frühgeschichte/Historische Archäologien

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; EX und UE, prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über spezifische Kenntnisse zu einem archäologischen Kulturraum. Durch einen zumindest zehntägigen Auslandsaufenthalt im europäischen bzw. mediterranen Raum und den Besuch archäologischer Ausgrabungsstätten, Museen und Sammlungen verfügen sie über internationale Erfahrungen.

(7) Alternatives Pflichtmodul zur Methode

Eines der beiden alternativen Pflichtmodule zu aktuellen methodischen Themen ist zu absolvieren.

Alternatives Pflichtmodul zur Theorie und zu interdisziplinären Themen

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; VO, SV oder PR.

Studienziel: Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfassende Spezialkenntnisse zu einem aktuellen methodischen bzw. interdisziplinären Thema der Ur- und Frühgeschichte bzw. Historischen Archäologie und deren Fragestellungen.

Alternatives Pflichtmodul zur Archäometrie und Bioarchäologie

Voraussetzung: keine

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; VO, SV oder PR.

Studienziel: Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über umfassende Spezialkenntnisse zu einem aktuellen archäometrischen bzw. bioarchäologischen Thema.

(8) Alternatives Pflichtmodul zur Praxis

Eines der Praxismodule – das Modul Landschaftsarchäologie, das Modul Kulturvermittlung oder das Modul Technologie und Dokumentation – ist zu absolvieren.

Alternatives Pflichtmodul Landschaftsarchäologie

Voraussetzung: Einführende Grundlagen über die Prospektions- und Vermessungstechnik und die Kulturlandschaftsentwicklung archäologischer Fundstätten und Kulturräume.

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; VO und UE, zu 50 % prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden kennen die methodischen bzw. theoretischen Grundlagen der Landschaftsarchäologie und verfügen über praktische Erfahrungen im Einsatz von GIS.

Alternatives Pflichtmodul Kulturvermittlung

Voraussetzung: Einführende Grundlagen über die Öffentlichkeitsarbeit im Bereich archäologischer oder historischer Forschungen.

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; VO und UE, zu 50 % prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden kennen die methodischen bzw. theoretischen Grundlagen der Kulturvermittlung und verfügen über praktische Erfahrungen im Bereich archäologischer Öffentlichkeitsarbeit.

Alternatives Pflichtmodul Technologie und Dokumentation

Voraussetzung: Einführende Grundlagen im Bereich Restaurierung und Dokumentation archäologischer Funde.

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; VO und UE, zu 50 % prüfungsimmanent.

Studienziel: Die Studierenden kennen die methodischen bzw. theoretischen Grundlagen der technologischen Untersuchung und Dokumentation archäologischer Funde.

(9) Alternatives Pflichtmodul zur Berufspraxis

Eines der Spezialmodule - das Spezialmodul Grabungstechnik oder das Spezialmodul Kultur- und Museumsmanagement - ist zu absolvieren.

Alternatives Pflichtmodul Grabungstechnik für Fortgeschrittene

Voraussetzung: Einführende Kenntnisse und Erfahrungen in der Grabungstechnik im Ausmaß von vier Wochen

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; LG, prüfungsimmanent.

Studienziel: Durch die Kooperation mit einem einschlägigen in- oder ausländischen Partner (Denkmalamt) erlangen die Studierenden praktische Erfahrungen bei der Durchführung archäologischer Feldforschungsprojekte. Die Studierenden des vierwöchigen Pflichtmoduls Grabungstechnik für Fortgeschrittene verfügen über die praktische Befähigung, eine archäologische Ausgrabung durchzuführen und zu leiten.

Alternatives Pflichtmodul Kultur- und Museumsmanagement

Voraussetzung: Alternatives Pflichtmodul Kulturvermittlung

Umfang und Form: 10 ECTS-Punkte; MP, prüfungsimmanent.

Studienziel: Durch die Kooperation mit einem einschlägigen in- oder ausländischen Partner (Museum) erlangen die Studierenden praktische Erfahrungen bei der Durchführung archäologischer Ausstellungsprojekte. Studierende des Pflichtmoduls Kultur- und Museumsmanagement verfügen über die Voraussetzung, ein Ausstellungsprojekt selbständig durchzuführen und zu leiten. Das Praktikumsmodul wird im Rahmen von Kooperationen vom zuständigen akademischen Organ verwaltet und soll unter anderem die Mobilität der Studierenden fördern.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist einem der Themenbereiche, die im Rahmen der Hauptseminarmodule behandelt werden (vgl. § 5, Abs. 1-3) zu entnehmen. Besonders werden epochen- und methodenübergreifende Themen, wie zum Beispiel jene der Landschaftsarchäologie, empfohlen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit umfasst einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung – Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in Form einer kommissionellen Gesamtprüfung abzulegen. Der vollständige Themenbereich (vgl. § 6, Abs. 2), dem die Masterarbeit zugeordnet wird, ist Prüfungsstoff. Bei der Gesamtprüfung sind zwei Fächer aus den Themenbereichen, die im Rahmen der Seminarmodule behandelt werden (vgl. § 5, Abs. 1), auszuwählen.

(3) Die Masterprüfung umfasst einen Umfang von 4 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen (VO) führen die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methoden der Ur- und Frühgeschichte ein. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die hauptsächlichen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Sie sind nicht prüfungsimmanent und werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet.

(2) Spezialvorlesungen (SV) haben auf den aktuellen Forschungsstand oder eine bestimmte Thematik bzw. Sichtweise besonders Bedacht zu nehmen. Sie sind nicht prüfungsimmanent und werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet.

(3) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen zu speziellen Themen und dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Sie bieten gemeinsam mit der aktiven Mitarbeit die Grundlagen für die Beurteilung.

(4) Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare. Sie dienen der Vorbereitung und Betreuung wissenschaftlicher Prüfungsarbeiten und sind nicht prüfungsimmanent. Eine schriftliche oder mündliche Präsentation des Standes der jeweiligen Prüfungsarbeit bietet die Grundlage für die Beurteilung.

(5) Übungen (UE) haben den praktisch-beruflichen Zielen zu entsprechen und konkrete Aufgaben zu lösen. Sie können auch in spezielle Regionen einführen und dienen dann der Exkursionsvorbereitung. Sie sind prüfungsimmanent.

(6) Praktika (PR) stellen an konkreten Beispielen – Funden, Dokumenten – technologische bzw. naturwissenschaftliche Ergebnisse vor. Sie sind nicht prüfungsimmanent. Die Beurteilung erfolgt durch ein Kolloquium.

(7) Lehrgrabungen (LG) sind Grabungspraktika und Blocklehrveranstaltungen, in denen die Studierenden für die archäologische Feldforschung ausgebildet werden. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und können auch in vorlesungsfreien Zeiten veranstaltet werden. Sie werden nach der Gesamtleistung beurteilt.

(8) Museumspraktika (MP) sind zumeist Blocklehrveranstaltungen und dienen der didaktischen Präsentation (Museumpädagogik) archäologischer Forschungen und Funde. Außerdem wird die museale Aufarbeitung (Inventarisierung, Archivierung und Deponierung archäologischer Funde, Befunde und deren Dokumentation) vermittelt. MP können auch in vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt werden. Sie sind prüfungsimmanent und werden nach der Gesamtleistung beurteilt.

(9) Exkursionen (EX) sind Blocklehrveranstaltungen und dienen dem Kennenlernen von archäologischen und kulturhistorischen Denkmälern im Gelände, in Sammlungen, Ausstellungen und Museen. Außerdem werden die Strukturen und Institutionen der Ur- und Frühgeschichte sowie Einrichtungen wissenschaftlicher Nachbardisziplinen im Ausland vorgestellt. EX können auch in vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt werden. Referate in mündlicher und/oder schriftlicher Form sowie die Mitarbeit bieten die Grundlagen für die Beurteilung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Exkursionen (EX) – 20 bis 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Seminare (SE) – 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Übungen (UE) – 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Lehrgrabungen (LG) – 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Museumspraktika (MP) – 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden folgende Personen bevorzugt aufgenommen:

a. Ordentliche Studierende

b. Studierende des Masterstudiums „Ur- und Frühgeschichte“

- c. Studierende, denen im Falle der Nichtaufnahme eine Verzögerung des Studiums entstehen würde.
- d. Studierende, deren Anmeldung zu einem früheren Datum erfolgte.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit Begehungen und/oder Arbeiten im Gelände, die spezielle Fähigkeiten erfordern, können nur von Studierenden mit ausreichend vorhandener physischer Eignung besucht werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter stellt fest, ob die physische Eignung vorliegt. Wenn die Eignung dauerhaft nicht vorliegt, kann das zuständige akademische Organ nach begründetem Antrag durch die Studierenden Ersatzlehrveranstaltungen genehmigen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

271. Curriculum für das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Altertums“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Altertums“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Altertums“ wendet sich insbesondere an Studierende der altertumskundlichen Fächer der Historisch-Kulturwissenschaftlichen und der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät.

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Numismatik des Altertums“ an der Universität Wien ist es, Studierenden Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der antiken Numismatik und im Umgang mit antiken Münzen zu vermitteln. Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über Kenntnisse in den Teilgebieten der antiken Numismatik, deren Münzsystemen und der relevanten Literatur. In den Hauptgebieten haben sie auch Erfahrung in der Münzbeschreibung und -bestimmung und damit Kompetenz für eine erste wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Münzmaterial.

Das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Altertums“ ermöglicht den Zugang zum Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Katalogisierung“.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Altertums“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Die Teilnahme am Erweiterungscurriculum „Numismatik des Altertums“ steht allen Studierenden offen. Besonders geeignet ist das Erweiterungscurriculum für Studierende altertumskundlicher Fächer der kulturwissenschaftlichen Fakultäten.

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Altertums“ besteht aus drei Modulen zu je 5 ECTS; sie sind jeweils in zwei Semestern absolvierbar.

Modul Beschreibungs- und Bestimmungslehre	5 ECTS
Modul Antike Numismatik im Überblick	5 ECTS
Proseminarmodul	5 ECTS

Das Modul Beschreibungs- und Bestimmungslehre (5 ECTS, davon 1 ECTS prüfungsimmanent) besteht aus einer Vorlesung (2 Stunden, 4 ECTS) und einer Übung (1 Stunde, 1 ECTS) und versetzt den / die Studierende/n in die Lage, antike Münzbilder sachrichtig anzusprechen und darauf basierend nach der Fachliteratur zu bestimmen.

Das Modul Antike Numismatik im Überblick (5 ECTS, davon 1 ECTS prüfungsimmanent) besteht aus einer Vorlesung (2 Stunden, 4 ECTS) und einer Übung (1 Stunde, 1 ECTS) und bietet einen systematischen Überblick zu allen Gebieten der antiken Münz- und Geldgeschichte. Der / die Studierende verfügt danach über eine Groborientierung in Zeit und Raum der antiken Numismatik.

Die Vorlesung und die Übung können auch gemeinsam in Form eines Kurses (3 Stunden, 5 ECTS) absolviert werden.

Im Proseminarmodul (5 ECTS; Proseminar, prüfungsimmanent), welches das Curriculum abschließt, fließen die Kompetenzen der beiden bisherigen Module zusammen; es wird erste Erfahrung in der wissenschaftlichen Durchdringung des Materials gesammelt.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen sind nicht prüfungsimmanent und führen in die Hauptbereiche des Faches systematisch ein und geben einen Einblick in seine wissenschaftlichen Methoden. Die Beurteilung erfolgt anhand einer Prüfung.

(2) Übungen vertiefen den Stoff der Vorlesung durch Vorlage von Originalen oder anderer relevanter Objekte und deren angeleitete Bearbeitung.

(3) Proseminare vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Behandlung eines Teilaspekts. Dabei werden alle Formen der Kommunikation praktisch geübt: Diskussion, Referat, schriftliche Arbeit.

Bei Proseminaren werden von den Teilnehmern eigene mündliche und schriftliche Beiträge gefordert, welche gemeinsam mit der aktiven Mitarbeit die Grundlagen für die Beurteilung bieten.

(4) Kurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen: sie führen in die Hauptbereiche des Faches ein und geben einen Einblick in seine wissenschaftliche Methoden. Außerdem wird der Stoff durch Vorlage von Originalen oder anderen relevanten Objekten und deren angeleiteter Bearbeitung vertieft. Die Lehrveranstaltungsleiter geben die Kriterien für die Beurteilung zu Beginn der Lehrveranstaltung satzungsgemäß bekannt. Es ist jedenfalls eine Prüfung abzuhalten.

(5) Übungen und Proseminare sind prüfungsimmanent und bedingen die regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit der Studierenden.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten generell keine Teilnahmebeschränkungen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Vorlesungen werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet.

(4) Die einzelnen Module können auch in Form einer kombinierten Modulprüfung im Sinne der Satzung absolviert werden. In diesem Fall sind die prüfungsimmanenten Anteile eines Moduls zu absolvieren und statt der nicht prüfungsimmanenten Anteile eine Prüfung abzulegen. Die Richtlinien für diese Prüfung werden von dem zuständigen akademischen Organ zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

272. Curriculum für das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ wendet sich insbesondere an Studierende der Historisch-Kulturwissenschaftlichen und der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät.

Das Ziel des Erweiterungscurriculums „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ an der Universität Wien ist es, Studierenden Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der mittelalterlichen und neuzeitlichen Numismatik und im Umgang mit Münzen dieser Epochen zu vermitteln. Die Absolventen und Absolventinnen verfügen über Kenntnisse in diesen Teilgebieten der Numismatik, deren Münzsystemen und der relevanten Literatur. In den Hauptgebieten haben sie auch Erfahrung in der Münzbeschreibung und -bestimmung und damit Kompetenz für eine erste wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Münzmaterial.

Das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ ermöglicht den Zugang zum Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Katalogisierung“.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Die Teilnahme am Erweiterungscurriculum „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ steht allen Studierenden offen. Besonders geeignet ist das Erweiterungscurriculum für Studierende historischer Fächer der kulturwissenschaftlichen Fakultäten.

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ besteht aus drei Modulen zu je 5 ECTS; sie sind jeweils in zwei Semestern absolvierbar.

Modul Beschreibungs- und Bestimmungslehre	5 ECTS
Modul Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit im Überblick	5 ECTS
Proseminarmodul	5 ECTS

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Das Modul Beschreibungs- und Bestimmungslehre (5 ECTS, davon 1 ECTS prüfungsimmanent) besteht aus einer Vorlesung (2 Stunden, 4 ECTS) und einer Übung (1 Stunde, 1 ECTS) und versetzt den / die Studierende/n in die Lage, Münzbilder sachrichtig anzusprechen und darauf basierend nach der Fachliteratur zu bestimmen.

Das Modul Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit im Überblick (5 ECTS, davon 1 ECTS prüfungsimmanent) besteht aus einer Vorlesung (2 Stunden, 4 ECTS) und einer Übung (1 Stunde, 1 ECTS) und bietet einen systematischen Überblick zu allen Gebieten der Münz- und Geldgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Der / die Studierende verfügt danach über eine Groborientierung in Zeit und Raum dieser Epochen der Numismatik.

Die Vorlesung und die Übung können auch gemeinsam in Form eines Kurses (3 Stunden, 5 ECTS) absolviert werden.

Im Proseminarmodul (5 ECTS; Proseminar, prüfungsimmanent), welches das Curriculum abschließt, fließen die Kompetenzen der beiden bisherigen Module zusammen; es wird erste Erfahrung in der wissenschaftlichen Durchdringung des Materials gesammelt.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesungen sind nicht prüfungsimmanent und führen in die Hauptbereiche des Faches systematisch ein und geben einen Einblick in seine wissenschaftlichen Methoden. Die Beurteilung erfolgt anhand einer Prüfung.

(2) Übungen vertiefen den Stoff der Vorlesung durch Vorlage von Originalen oder anderer relevanter Objekte und deren angeleitete Bearbeitung.

(3) Proseminare vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch Behandlung eines Teilaspekts. Dabei werden alle Formen der Kommunikation praktisch geübt: Diskussion, Referat, schriftliche Arbeit.

Bei Proseminaren werden von den Teilnehmern eigene mündliche und schriftliche Beiträge gefordert, welche gemeinsam mit der aktiven Mitarbeit die Grundlagen für die Beurteilung bieten.

(4) Kurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen: sie führen in die Hauptbereiche des Faches ein und geben einen Einblick in seine wissenschaftliche Methoden. Außerdem wird der Stoff durch Vorlage von Originalen oder anderen relevanten Objekten und deren angeleiteter Bearbeitung vertieft. Die Lehrveranstaltungsleiter geben die Kriterien für die Beurteilung zu Beginn der Lehrveranstaltung satzungsgemäß bekannt. Es ist jedenfalls eine Prüfung abzuhalten.

(5) Übungen und Proseminare sind prüfungsimmanent und bedingen die regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit der Studierenden.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten generell keine Teilnahmebeschränkungen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Vorlesungen werden nach schriftlicher oder mündlicher Prüfungsleistung benotet.

(4) Die einzelnen Module können auch in Form einer kombinierten Modulprüfung im Sinne der Satzung absolviert werden. In diesem Fall sind die prüfungsimmanenten Anteile eines Moduls zu absolvieren und statt der nicht prüfungsimmanenten Anteile eine Prüfung abzulegen. Die Richtlinien für diese Prüfung werden von dem zuständigen akademischen Organ zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Hrachovec

273. Curriculum für das Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Katalogisierung“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Katalogisierung“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Katalogisierung“ wendet sich an Studierende, die bereits ein epochenbezogenes numismatisches Erweiterungscurriculum absolviert haben und ihre praktischen Kompetenzen verstärken und erweitern wollen. Durch die intensive praktische Befassung mit Originalmaterial erhalten die Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit mit numismatischem Material sachgerecht umzugehen, also z. B. Münzen für einen schriftlichen Katalog oder in einer EDV-Anwendung zu erfassen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Katalogisierung“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Die Teilnahme am Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Katalogisierung“ steht allen Studierenden offen, die das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Altertums“ oder das

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Erweiterungscurriculum „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ absolviert haben. Daher ist es besonders geeignet für jene Studierenden, die sich eine besonders praxisbetonte Ausbildung in der Numismatik wünschen.

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Katalogisierung“ besteht aus zwei Modulen mit insgesamt 15 ECTS; sie sind jeweils in zwei Semestern absolvierbar.

Modul Materialbearbeitung	8 ECTS
---------------------------	--------

Modul Numismatisches Praktikum	7 ECTS
--------------------------------	--------

Das Modul Materialbearbeitung (8 ECTS, prüfungsimmanent) festigt die Fähigkeiten, Münzmaterial aller Epochen sachgerecht mit der jeweils aktuellen Literatur zu bestimmen, dabei auch Erfahrung im Erkennung von Fälschungen zu gewinnen und es angemessen zu katalogisieren. Diese Kompetenzen werden im Rahmen von Bestimmungsübungen und einem Proseminar erworben.

Das Modul Numismatisches Praktikum (7 ECTS, prüfungsimmanent) ergänzt die im Modul Materialbearbeitung erworbenen Kenntnisse durch angeleitete und selbständige Arbeit in Sammlungen. Dazu dienen ein zweiwöchiges Praktikum am Institut und eine Exkursion im Umfang von zwei Wochen, die in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Eine angemessene Betreuung und Begleitung von Seiten des Instituts ist sicherzustellen.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

- (1) Bestimmungsübungen beinhalten angeleitetes Arbeiten an den Sammlungen des Instituts.
- (2) Exkursionen sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Universität. Sie können Besichtigungen von relevanten Einrichtungen enthalten oder in Arbeiten an einer Sammlung bestehen.
- (3) Praktikum ist die selbständige Mitarbeit des / der Studierenden an den wissenschaftlichen Agenden des Instituts.
- (4) Proseminare vermitteln Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, speziell ausgerichtet auf die Materialdarbietung, die jeder numismatischen Beschäftigung zugrunde liegen muss.
Bei Proseminaren werden von den Teilnehmern eigene mündliche und schriftliche Beiträge gefordert, welche gemeinsam mit der aktiven Mitarbeit die Grundlagen für die Beurteilung bieten.
- (5) Alle Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums sind prüfungsimmanent und bedingen die regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit der Studierenden.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten generell keine Teilnahmebeschränkungen.

§ 7 Prüfungsordnung

- (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen dieses Curriculums sind prüfungsimmanent. Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

274. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Klassische Archäologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Klassische Archäologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Klassische Archäologie an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Klassische Archäologie studieren, in die Methoden, Fragestellungen und Gegenstände des Kernbereichs der Klassischen Archäologie einzuführen, ihnen Kenntnisse und Kompetenzen in der wissenschaftlichen Erschließung von wesentlichen Phänomenen der antiken griechisch-römischen Kultur zu vermitteln und sie mit der kontinuierlichen Rezeption dieser Phänomene in der nachantiken Geschichte bis in heutige Zeit vertraut zu machen.

Folgende Qualifikationen sind zu erwerben: selbständige Analyse von materiellen bzw. bildlichen Zeugnissen (eine wünschenswerte und wertvolle Zusatzqualifikation für Studierende der vielen vorrangig textorientierten geisteswissenschaftlichen Fächer), Fähigkeit zur Darstellung wissenschaftlicher Argumentationen und Diskussionen, Kenntnisse der materiellen Kultur, der Bilderwelt und der Werte der antiken griechischen und römischen Gesellschaften.

Das Erweiterungscurriculum bietet eine Ergänzung zum Studium altertumswissenschaftlicher Fächer (Alte Geschichte, Klassische Philologie, Ur- und Frühgeschichte, Ägyptologie, Orientalische Archäologie), der Kunstgeschichte, der Byzantinistik und Neogräzistik sowie theologischer Fächer. Es ist – als Erweiterung vor allem in methodischer Hinsicht – eine sinnvolle Kombination mit textorientierten geisteswissenschaftlichen Fächern, insbesondere den historischen Fächern sowie der Europäischen und Außereuropäischen Ethnologie.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Klassische Archäologie beträgt 30 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Das Erweiterungscurriculum Klassische Archäologie kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Klassischen Archäologie betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum Klassische Archäologie setzt sich aus einem Grundlagenmodul mit 14 ECTS-Punkten und einem Aufbaumodul mit 16 ECTS-Punkten zusammen.

Grundlagenmodul

14 ECTS

Qualifikationsziele: Die Studierenden erwerben Kenntnisse in den wichtigsten Themenbereichen und Materialgruppen aus der griechischen und der römischen Archäologie, den beiden Kernbereichen der Klassischen Archäologie. In zwei Vorlesungen und einem Kurs eignen sie sich grundlegende Kompetenzen in wissenschaftlichem Arbeiten und in den gängigen Methoden des Faches an und belegen Sie in einer abschließenden schriftlichen Modulprüfung.

Status: Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen: Keine

Lehrveranstaltungen:

Einführungsvorlesung (griechische oder römische Archäologie)	4 ECTS
VO aus: Römischer oder griechischer Archäologie	4 ECTS
KU zu Beschreiben, Vergleichen (anhand einer Denkmälergattung) in griechischer oder römischer Archäologie	4 ECTS
Modulprüfung Grundlagen	2 ECTS

Aufbaumodul

16 ECTS

Qualifikationsziele: Die Studierenden vertiefen in diesem Modul ihre Kenntnisse und Kompetenzen in methodisch fundierter Analyse und Sygnthese anhand ausgewählter Themenbereiche des Faches. In den Proseminaren praktizieren sie selbständig die erlernten Methoden. Die Lehrveranstaltungen (VO, PS) können sie dabei aus den fünf am Institut für Klassische Archäologie gelehrten Fachgebieten wählen, aus der minoisch-mykenischen, griechischen, römischen, provinzialrömischen oder der frühchristlichen Archäologie.

Status: Wahlmodul

Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Grundlagenmoduls

Lehrveranstaltungen:

PS aus: Minoisch-mykenischer, griechischer, römischer, provinzialrömischer oder frühchristlicher Archäologie	6 ECTS
PS aus: Minoisch-mykenischer, griechischer, römischer, provinzialrömischer oder frühchristlicher Archäologie	6 ECTS
VO aus: Minoisch-mykenischer, griechischer, römischer, provinzialrömischer oder frühchristlicher Archäologie	4 ECTS

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Module bestehen aus folgenden Typen von Lehrveranstaltungen:

- VO Vorlesungen. Es wird das zu vermittelnde Wissen mündlich vorgetragen; wissenschaftliche Methoden werden erläutert. Nicht prüfungsimmanent. Schriftliche oder mündliche Prüfung.
- PS Proseminare. Die Studierenden erfüllen seminarrelevante mündliche und/oder schriftliche Aufgaben, um sich Kompetenzen anzueignen und Wissenserwerb anzuwenden. Prüfungsimmanent. Regelmäßige und aktive Teilnahme. Die Lehrveranstaltungsleitung darf Klausuren schreiben lassen.
- KU Kurse. Die Studierenden erproben und üben anhand von kursrelevanten mündlichen und/oder schriftlichen Aufgaben fachspezifische Fähigkeiten, auch im direkten Umgang mit

Quellengattungen. Prüfungsimmanent. Regelmäßige und aktive Teilnahme. Die Lehrveranstaltungsleitung darf Klausuren schreiben lassen.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Die Festlegung des Prüfungsstoffes und der Prüfungsunterlagen sowie –modalitäten (mündlich und/oder schriftlich) erfolgt satzungsgemäß.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

275. Curriculum für das Bachelorstudium Sprachwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Sprachwissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums *Sprachwissenschaft* an der Universität Wien ist eine umfassende Einführung in die verschiedenen Bereiche der Sprachwissenschaft. Hier wird zunächst das Phänomen Sprache auf seinen verschiedenen Ebenen von der Laut- bis hin zur Textstruktur vermittelt, um so ein Fundament für alle Anwendungsmöglichkeiten zu bilden. Innerhalb der diachronen Linguistik und der Soziolinguistik wird speziell in den dynamischen Charakter von Sprache eingeführt. Soziolinguistik und die Einführung in die Sprach/en/politik führen gleichzeitig in die gesellschaftsrelevanten Aspekte der Sprachwissenschaft ein. Darüber hinaus befähigen die alternativen Pflichtmodule *„Methoden der angewandten Sprachwissenschaft“* und *„Methoden der Psycho- und Patholinguistik“* zu einer spezifischen Analyse in diesen Bereichen sowie zu möglichen Anwendungen. Das Alternative Pflichtmodul *„Grammatiktheorie und kognitive Linguistik“* stellt eine weitere Vertiefung in theoretische Fragestellungen dar und führt damit auch zu einer Vertiefung von sprachanalytischen Fähigkeiten.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums *Sprachwissenschaft* an der Universität Wien sind befähigt, theoretisch fundierte Sprachanalysen in den verschiedenen

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Anwendungsbereichen der Disziplin durchzuführen oder ihre erworbenen analytischen Fähigkeiten in anderen Disziplinen einzusetzen.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium *Sprachwissenschaft* beträgt 180 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 6 Semestern.³ 120 ECTS Punkte müssen innerhalb der Module der Sprachwissenschaft absolviert werden. 60 ECTS Punkte sind aus dem Angebot der Erweiterungscurricula der Universität Wien zu wählen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Als Zulassungsvoraussetzungen gelten die Bestimmungen des UG 2002 und der UBVO 1998 über die Zusatzprüfung aus Latein.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums *Sprachwissenschaft* ist der akademische Grad „*Bachelor of Arts*“ – abgekürzt *BA* – zu verleihen. Wenn dieser akademische Grad angeführt wird, ist er dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau des Bachelorstudienplans

Modul 1: **Studieneingangsphase (STEP):**

Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft

(10 ECTS, davon 6 in prüfungsimmanenten Veranstaltungen)

Beschreibung: Dieses Modul führt in die verschiedenen Teildisziplinen der *Allgemeinen Sprachwissenschaft* (Module 3, 4, 6, 7B und 7C) ein, gibt einen Überblick über das gesamte Gebiet der Allgemeinen Sprachwissenschaft und eine grundlegende Einführung in die linguistische und wissenschaftliche Analyse sowie in das wissenschaftliche Arbeiten.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Gliederung:

Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft VO	2 SWS, 4 ECTS
Proseminar zur Einführung in die Allg. Sprachwissenschaft PS	2 SWS, 6 ECTS

Modul 2: **Studieneingangsphase (STEP):**

Grundlagen der Angewandten Sprachwissenschaft

(14 ECTS, davon 6 in prüfungsimmanenten Veranstaltungen)

Beschreibung: Dieses Modul ist Voraussetzung für die verschiedenen Teildisziplinen der *Angewandten Sprachwissenschaft* (Module 5, 6 und 7A) und enthält eine Einführung in jene Sprachanalysen, die über der Satzebene liegen, welche wiederum für angewandte Bereiche besonders wichtig sind.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Gliederung:

Einführung in die Text- und Diskursanalyse VO	2 SWS, 4 ECTS
Einführung in die Angewandte Sprachwissenschaft VO	2 SWS, 4 ECTS
Proseminar zur Einführung in die Angew. Sprachwissenschaft PS	2 SWS, 6 ECTS

Modul 3: **Grundlagen der Phonetik, Phonologie und der Indogermanistik**

(14 ECTS, davon 6 prüfungsimmanent)

Voraussetzung: Positiver Abschluss des Moduls 1.

³ Nach der derzeitigen Rechtslage: UG 2002, Teil 2, Abschnitt 2, § 54

Beschreibung: Nach einem Überblick über die *Lautlehre* werden diese Erkenntnisse in der *Diachronie indogermanischer Sprachen* angewandt.

Ziele: Dieses Modul dient zur Vertiefung der analytischen Fähigkeiten auf Lautebene sowie zum Verständnis der diachronen Dimension von Sprache.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Einführung in die Phonetik und Phonologie VO	2 SWS, 4 ECTS
Einführung in die Indogermanistik VO	2 SWS, 4 ECTS
Proseminar zur Einführung in die Indogermanistik PS	2 SWS, 6 ECTS

Modul 4: **Grundlagen der Grammatiktheorie und der kognitiven Linguistik**
(10 ECTS, davon 6 prüfungsimmanent)

Voraussetzung: Positiver Abschluss des Moduls 1.

Beschreibung: Hier werden weiterführende Kenntnisse der grammatischen Analyse, speziell der *Morphologie* und *Syntax* sowie deren *kognitive Hintergrundmodelle* vermittelt.

Ziele: Selbständige grammatische Analyse in den Bereichen Morphologie und Syntax.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Proseminar zu Grammatiktheorie und kognitiver Linguistik PS	2 SWS, 6 ECTS
Einführung in die Grammatiktheorie VO	2 SWS, 4 ECTS

Modul 5: **Grundlagen Sprache und Gesellschaft** (8 ECTS)

Voraussetzung: Positiver Abschluss der Module 1 und 2.

Beschreibung: Inhalt sind jene Teildisziplinen der Sprachwissenschaft, die sich mit der *Beziehung von Sprache und sozialen bzw. politischen Faktoren* beschäftigen. Hier wird auf einer spezifischeren Ebene auf das Modul 2 aufgebaut.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Einführung in die Soziolinguistik VO	2 SWS 4 ECTS
Einführung in die Sprach/en/politik VO	2 SWS 4 ECTS

Modul 6: **Weitere Einführungen** (12 ECTS)

Voraussetzung: Positiver Abschluss der Module 1 und 2.

Beschreibung: Weitere spezifische Einführungen, die zur Vertiefung des in den Modulen 1 und 2 erworbenen Wissens dienen.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Einführung in die Psycholinguistik VO	2 SWS, 4 ECTS
Einführung in die Pragmatik VO	2 SWS, 4 ECTS
Einführung in die Sprachlehrforschung/ Fremdsprachenforschung VO	2 SWS, 4 ECTS

Alternatives Pflichtmodul 7A: **Methoden der Angewandten Sprachwissenschaft**
(37 ECTS, alle prüfungsimmanent)

Voraussetzung: Positiver Abschluss der Module 1, 2, 5 und 6.

Beschreibung: Hier werden die Grundlagen der empirischen Forschung innerhalb der *Angewandten Sprachwissenschaft* vermittelt.

Ziele: Das Modul befähigt zur selbständigen Anwendung der erworbenen Kenntnisse in einer Reihe von diskurs- und kommunikationsorientierten Bereichen.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Methoden der Angewandten Sprachwissenschaft PS	2 SWS, 6 ECTS
Einführung in die Transkription und Gesprächsanalyse PS	2 SWS, 6 ECTS
Wissenschaftliches Praktikum PR	2 SWS, 10 ECTS

Alternatives Pflichtmodul 7B: **Methoden der Psycho- und Patholinguistik**

(37 ECTS, alle prüfungsimmanent)

Voraussetzung: Positiver Abschluss der Module 1, 3, 4 und 6.

Beschreibung: Hier werden die anwendungsorientierten Grundlagen der *Psycho- und Patholinguistik* vermittelt.

Ziele: Das Modul befähigt zur selbständigen Anwendung der erworbenen Kenntnisse in den Bereichen Psycho- und Patholinguistik, Erwerbsauffälligkeiten oder Zweitspracherwerb.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Psycho- oder patholinguistisches Proseminar PS	2 SWS 6 ECTS
Einführung in die Transkription und Gesprächsanalyse PS	2 SWS 6 ECTS
Wissenschaftliches Praktikum PR	2 SWS 10 ECTS
BA-Seminar aus Psycho- oder Patholinguistik	2 SWS 15 ECTS

Alternatives Pflichtmodul 7C: **Grammatiktheorie und kognitive Linguistik**

(37 ECTS, alle prüfungsimmanent)

Voraussetzung: Positiver Abschluss der Module 1, 3, 4 und 6.

Beschreibung: Dieses Modul dient zur Spezialisierung auf *grammatiktheoretische Themen*. Ziele: Das Modul befähigt zu einer kognitiv fundierten grammatischen Analyse von natürlichen Sprachen.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Einführung in die Semantik PS	2 SWS 6 ECTS
Grammatiktheorisches Proseminar PS	2 SWS 6 ECTS
Wissenschaftliches Praktikum PR	2 SWS 10 ECTS
BA-Seminar aus Grammatiktheorie und kognitiver Linguistik	2 SWS 15 ECTS

Modul 8: **BA-Modul** (15 ECTS, alle prüfungsimmanent)

Voraussetzung: Positiver Abschluss der Module 1-6

Die zweite Bachelorarbeit kann innerhalb von allen Seminaren in den verschiedenen Teilgebieten der Sprachwissenschaft absolviert werden, die als BA-Seminare ausgezeichnet sind.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltung.

§ 6 Mobilität im Bachelorstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

§ 7 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Es gibt vier Lehrveranstaltungstypen: Vorlesungen (VO), Proseminare (PS), Praktikum (PR) und BA-Seminare (BAS).

(1) Nicht prüfungsimmanent

VO Vorlesung (4 ECTS): In Vorlesungen werden den Studierenden fachspezifische Grundkenntnisse vermittelt. Sie werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanent

PS Proseminar (6 ECTS): Proseminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht. In den Proseminaren erwerben die Studierenden anhand ausgewählter Themenbereiche Grundkenntnisse des selbständigen Arbeitens. Die Leistung besteht in permanenter aktiver Mitarbeit, die zu der Präsentation einer gut strukturierten Problemdarstellung sowie von Lösungsansätzen oder zu einer Prüfung führt. Es kann eine kurze schriftliche Arbeit verlangt werden.

PR Praktikum (10 ECTS): Im Praktikum werden wissenschaftliche Inhalte in einen Zusammenhang mit dem Aufbau, der Planung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten gestellt. Es handelt sich um eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, bei der eine permanente Mitarbeit der Studierenden verlangt wird.

BAS Bachelor-Seminar (15 ECTS): In den BA-Seminaren erlangen die Studierenden ein fachrelevantes wissenschaftliches Reflexions- und Diskussionsniveau, das sie zur mündlichen und schriftlichen Ausarbeitung weiterführender und vertiefender Fragestellungen befähigt. Teil des BA Seminars ist eine schriftliche Bachelorarbeit im Umfang von circa 30 Seiten. BA Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht.

§ 8 Bachelorarbeit

Eine Bachelorarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit im Umfang von circa 30 Seiten. Sie wird im Rahmen ausdrücklich gekennzeichnete Seminare (BAS) in den Modulen 7 und 8 verfasst, eingereicht und beurteilt. Die Beurteilung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Seminars. Die Absolvierung eines Seminars, in dem eine Bachelorarbeit verfasst und positiv bewertet wurde, wird mit 15 ECTS bewertet. Es sind insgesamt zwei Bachelorarbeiten zu verfassen.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen: Das *Proseminar zur Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft* und das *Proseminar zur Einführung in die Angewandte Sprachwissenschaft* aus der Studienanfangsphase sind mit einer Teilnehmerzahl von 50 beschränkt. In den anderen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht folgende Höchstzahlregelung: 40 Studierende, in BA-Seminaren 30 Studierende.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden bei der Aufnahme nach Möglichkeit folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Im Studium weiter fortgeschrittene Studierende haben den Vortritt.
2. Lässt sich aufgrund des Kriteriums 1. keine Entscheidung treffen, so entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung.
3. Studierende, die bei der betreffenden Lehrveranstaltung bereits einmal auf die Warteliste gesetzt wurden, werden bei ihrer nächsten Anmeldung vorrangig aufgenommen.
4. Studierende mit nachgewiesenen Betreuungspflichten werden vorrangig aufgenommen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

Die Prüfungsmodalitäten werden von den Lehrenden am Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

(2) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums in einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2013 abzuschließen.

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
H r a c h o v e c

276. Curriculum für das Masterstudium Allgemeine Linguistik: Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricular Kommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Allgemeine Linguistik: Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums *Allgemeine Linguistik: Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft* an der Universität Wien ist eine fortgeschrittene Ausbildung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich zwischen kognitiv ausgerichteten

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Teilbereichen der Linguistik wie Psycho-, Patho- oder Neurolinguistik und den verschiedenen Teilgebieten moderner Grammatiktheorien. Diese enge Verflechtung von kognitiven Teilbereichen und Grammatiktheorie stellt einerseits sicher, dass sich Absolventinnen und Absolventen mit dem Schwerpunkt auf psycho- und patholinguistischen Fragestellungen durch detaillierte grammatiktheoretische Kenntnisse von rein berufsorientierten Lehrgängen in diesen Bereichen unterscheiden, da sie die theoretische Dimension der Sprachanalyse jederzeit in eine praktische Umsetzung einbringen können. Andererseits soll Grammatiktheorie nicht nur in einem systemimmanenten Rahmen vermittelt werden, sondern auch in enger Anlehnung an Forschungen zum Spracherwerb, dessen Auffälligkeiten, zu Sprachpathologien, zu Sprache und Kognition, sowie zur neurologischen Verankerung von Sprache.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums *Allgemeine Linguistik: Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft* an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, eigenständig Analysen natürlicher Sprachen in Hinblick auf deren Aufbau, deren Erwerb oder deren möglicher Störungen durchzuführen. Dieses theoretische Wissen wird auch hinsichtlich der Anwendung in den verschiedenen Problembereichen vermittelt, so dass die Absolventinnen und Absolventen selbstständig wissenschaftliche Untersuchungen und gegebenenfalls Beratungstätigkeiten in oben genannten Schwerpunkten durchführen können.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium *Allgemeine Linguistik: Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft* beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.³

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium *Sprachwissenschaft* an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums *Allgemeine Linguistik: Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft* ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Wenn dieser akademische Grad angeführt wird, ist er dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau des Masterstudienplans

Das Masterstudium *Allgemeine Linguistik: Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft* gliedert sich in sechs Pflichtmodule im Ausmaß von 120 ECTS-Punkten. Dabei ist das Modul vier entweder aus dem Studienbereich *Kognitive Linguistik* oder aus *Grammatiktheorie* zu wählen.

Modul 1: **Neurologische Grundlagen**

³ Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3

(8 ECTS)

Vermittlung der Hintergrundkenntnisse aus den *Neurowissenschaften* und aus der *Sprachpathologie*.

Ziel: Verständnis der Gebiete für deren linguistische Anwendung.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Neurolinguistik VO

2 SWS, 4 ECTS

Patholinguistik VO

2 SWS, 4 ECTS

Modul 2 **Kognitionspsychologische Grundlagen**

(10 ECTS, davon 6 ECTS prüfungsimmanent)

Vermittlung der Hintergrundkenntnisse aus der *Kognitionspsychologie*. Hier wird besonders der Zusammenhang zwischen sprachspezifischen und allgemeinen Komponenten der Kognition behandelt.

Ziel: Verständnis der Gebiete für deren linguistische Anwendung.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Einführung in die kognitive Psychologie für LinguistInnen VO

2 SWS, 4 ECTS

Proseminar zu kognitiver Psychologie für LinguistInnen PS

2 SWS, 6 ECTS

Modul 3 **Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft**

(30 ECTS, davon 26 ECTS prüfungsimmanent)

Hier werden die Schnittstellen zwischen *kognitiven Modellen* und *Grammatikmodellen* behandelt.

Ziel ist die Vertiefung der grammatischen und kognitiven Analyse.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Seminar aus diesem Bereich SE

2 SWS, 8 ECTS

Proseminar aus diesem Bereich PS

2 SWS, 6 ECTS

Proseminar zum Spracherwerb PS

2 SWS, 6 ECTS

LV zur Morphologie PS oder VO

2 SWS, 6 bzw. 4 ECTS

LV zu Typologie und komparativer Grammatiktheorie VO oder PS

2 SWS, 4 bzw. 6 ECTS

Alternatives Pflichtmodul 4A

Kognitive Sprachwissenschaft

(26 ECTS, davon 22 prüfungsimmanent)

Dieses Modul dient zur Spezialisierung auf *Psycho-, Patho- oder Neurolinguistik*.

Erworben wird die Fähigkeit, in den Bereichen Psycho-, Patho- oder Neurolinguistik selbständige wissenschaftliche Untersuchungen durchzuführen.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Privatissimum 1 PV

2 SWS, 4 ECTS

Privatissimum 2 PV

2 SWS, 4 ECTS

Einführung in die Statistik für LinguistInnen VO

2 SWS, 4 ECTS

PS Praktikum aus Psycho-, Patho- oder Neurolinguistik

2 SWS, 6 ECTS

Seminar aus Psycho-, Patho- oder Neurolinguistik SE

2 SWS, 8 ECTS

Alternatives Pflichtmodul 4B

Grammatiktheorie

(26 ECTS, davon 22 ECTS prüfungsimmanent)

Dieses Modul dient zur Spezialisierung auf verschiedene Bereiche der *Grammatiktheorie*.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Privatissimum 1 PV

2 SWS, 4 ECTS

Privatissimum 2 PV

2 SWS, 4 ECTS

LV aus Phonologie VO oder PS

2 SWS, 4 bzw. 6 ECTS

Grammatiktheorie und Struktur einer nichtindogerm. Sprache PS oder VO

2 SWS, 6 bzw. 4 ECTS

Seminar aus Grammatiktheorie SE

2 SWS, 8 ECTS

Modul 5 Theorie der Diachronie
(8 ECTS)

Hier werden *grammatiktheoretische Erklärungen des Sprachwandels* behandelt.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Einführung in die diachrone Phonologie oder Morphologie VO 2 SWS, 4 ECTS

Einführung in die diachrone Syntax VO 2 SWS, 4 ECTS

Modul 6 Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte
(10 ECTS, davon 6 ECTS prüfungsimmanent)

Dieses Modul versetzt die Studierenden in die Lage, historische und wissenschaftstheoretische Aspekte der Disziplin näher zu verstehen und wird gemeinsam mit dem Masterstudium *Angewandte Linguistik* angeboten.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Geschichte der Sprachwissenschaft VO 2 SWS, 4 ECTS

Wissenschaftstheorie und Sprachwissenschaft PS 2 SWS, 6 ECTS

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS Punkten.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in folgender Form abzulegen: mündliche kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat im Umfang von einer Stunde Dauer aus zwei Studienbereichen. Die Wahl der Prüfungsthemen erfolgt unter Vorlage einer Leseliste in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

(3) Die Masterprüfung wird mit 8 ECTS Punkten bewertet.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Es gibt vier Lehrveranstaltungstypen: Vorlesungen (VO), Proseminare (PS), Seminare (SE) und Privatissima (PV).

(1) Nicht prüfungsimmanent

VO Vorlesung (4 ECTS): Vorlesungen beschäftigen sich mit verschiedenen theoretischen Entwicklungen und werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanent

PS Proseminar (6 ECTS): Proseminare sind prüfungsimmanente Veranstaltungen, in denen verstärkt empirisch orientierte Ansätze verfolgt werden. Ziel ist das Verständnis und der Vergleich bestehender Analysen aus der Literatur. Hier wird eine permanente aktive Mitarbeit verlangt, bei der eine mündliche Präsentation mit Hilfe schriftlicher Unterlagen vorgesehen sein kann. Eine kürzere Abschlussarbeit kann, muss aber nicht verlangt werden.

SE Seminar (8 ECTS): Seminare dienen der Entwicklung theoretischer und methodischer Kompetenzen in einer fortgeschrittenen Studienphase. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und adäquate Präsentation von Ergebnissen (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund. Eine schriftliche Seminararbeit im Umfang von circa 25 Seiten ist Pflicht.

PV Privatissimum (4 ECTS): Das Privatissimum dient der Präsentation und Diskussion von Konzepten, Problemen, Teilergebnissen und Ergebnissen, die in der Masterarbeit erarbeitet werden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht folgende Höchstzahlregelung: 40 Studierende, in Seminaren 30 Studierende.

Für die Lehrveranstaltung ‚*PS Praktikum aus Psycho-, Patho- oder Neurolinguistik*‘ kann eine Teilnahmebeschränkung von 10 Studierenden festgesetzt werden, wenn dies von der externen Institution (Krankenhaus, Labor) verlangt wird.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden bei der Aufnahme nach Möglichkeit folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Im Studium weiter fortgeschrittene Studierende haben den Vortritt.
2. Lässt sich aufgrund des Kriteriums 1. keine Entscheidung treffen, so entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung.
3. Studierende, die bei der betreffenden Lehrveranstaltung bereits einmal auf die Warteliste gesetzt wurden, werden bei ihrer nächsten Anmeldung vorrangig aufgenommen.
4. Studierende mit nachgewiesenen Betreuungspflichten werden vorrangig aufgenommen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her, dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

Die Prüfungsmodalitäten werden von den Lehrenden am Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.
- (2) Die Bestimmungen des §3 sind sinngemäß anzuwenden.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

277. Curriculum für das Masterstudium Angewandte Linguistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Angewandte Linguistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums *Angewandte Linguistik* an der Universität Wien ist eine fortgeschrittene Ausbildung in verschiedene gesellschaftsrelevante Anwendungsgebiete der Sprachwissenschaft. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben Schlüsselkompetenzen im Bereich der empirischen Text- und Diskursanalyse, die es Ihnen ermöglichen, gesellschaftlich relevante Problemstellungen in den Bereichen Sprachminderheitenforschung, Sprach- und Sprachenpolitik, sprachliche Vorurteilsforschung, linguistische Organisationsforschung, Medienkommunikation, Sprachlehrforschung und Sprachlernforschung eigenständig zu bearbeiten und neue Erkenntnisse zu produzieren.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums *Angewandte Linguistik* an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, in oben genannten Schwerpunkten selbstständig wissenschaftliche Untersuchungen und gegebenenfalls Beratungstätigkeiten durchzuführen.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium *Angewandte Linguistik* beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.³

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

³ Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3

oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium *Sprachwissenschaft* an der Universität Wien.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums *Angewandte Linguistik* ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Wenn dieser akademische Grad angeführt wird, ist er dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau des Masterstudienplans

Das Masterstudium *Angewandte Linguistik* gliedert sich in fünf Pflichtmodule im Ausmaß von 120 ECTS-Punkten. Dabei ist das Modul vier entweder aus dem Studienbereich *Diskursanalyse und Soziolinguistik* oder aus *Sprachlehrforschung, Sprachlernforschung und Sprachenpolitik* zu wählen.

Modul 1: Diskursanalyse und Soziolinguistik I

(26 ECTS, alle prüfungsimmanent)

Die Absolvierung dieses Moduls versetzt die Studierenden in die Lage, zentrale Konzepte der *linguistischen Gesprächsanalyse* und *Soziolinguistik* zu beherrschen und in konkreten empirischen Projekten zur Analyse relevanter Fragestellungen einzusetzen sowie daraus neue Erkenntnisse zu ziehen.

Dieses Modul ist komplementär zum Modul ‚*Sprachlehrforschung, Sprachlernforschung und Sprachenpolitik*‘.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Empirisches Seminar aus diesem Bereich SE	2 SWS, 8 ECTS
Linguistische Gesprächsanalyse PS	2 SWS, 6 ECTS
Diskurs in Politik und Medien PS	2 SWS, 6 ECTS
Weiterführende LV aus diesem Bereich PS	2 SWS, 6 ECTS

Modul 2 Sprachlehrforschung, Sprachlernforschung und Sprachenpolitik I

(26 ECTS, alle prüfungsimmanent)

Die Absolvierung dieses Moduls versetzt die Studierenden in die Lage, zentrale Konzepte der *Sprachlehrforschung, Sprachlernforschung* und *Sprachenpolitik* zu beherrschen und in konkreten empirischen Projekten zur Analyse relevanter Fragestellungen einzusetzen sowie daraus neue Erkenntnisse zu ziehen.

Dieses Modul ist komplementär zum Modul ‚*Diskursanalyse und Soziolinguistik*‘.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Empirisches Seminar aus diesem Bereich SE	2 SWS, 8 ECTS
Minderheitenforschung PS	2 SWS, 6 ECTS
Fremdsprachendidaktik /-methodik PS	2 SWS, 6 ECTS
Weiterführende LV aus diesem Bereich PS	2 SWS, 6 ECTS

Modul 3 Vertiefende Methoden der Angewandten Linguistik

(10 ECTS, davon 6 ECTS prüfungsimmanent)

Die Absolvierung dieses Moduls ermöglicht den Studierenden fortgeschrittene quantitative und qualitative Methoden der Datenanalyse bei der Bearbeitung von Fragestellungen in den Bereichen der angewandten Sprachwissenschaft anzuwenden. Dieses Modul versetzt sie in die Lage, diese Methoden auf die Inhalte der oben angeführten Grundlagenmodule (Diskursanalyse und Soziolinguistik; Sprachlehrforschung, Sprachlernforschung und Sprachenpolitik) anzuwenden. Dieses Modul vertieft das Verständnis für die Abfassung einer empirischen Masterarbeit. Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Einführung in die Statistik für LinguistInnen VO	2 SWS, 4 ECTS
Vertiefende Methodenlehrveranstaltung PS	2 SWS, 6 ECTS

Alternatives Pflichtmodul 4A **Diskursanalyse und Soziolinguistik II**
(20 ECTS, alle prüfungsimmanent)

Die Absolvierung dieses Moduls versetzt die Studierenden in die Lage, fortgeschrittene Konzepte und Theorien der *linguistischen Gesprächsanalyse* und *Soziolinguistik* zu beherrschen und in konkreten empirischen Projekten zur Analyse relevanter Fragestellungen im Rahmen ihrer Masterarbeit einzusetzen sowie daraus neue Erkenntnisse zu ziehen. Dieses Modul baut auf dem Modul *„Diskursanalyse und Soziolinguistik I“* auf.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Privatissimum 1 PV	2 SWS, 4 ECTS
Privatissimum 2 PV	2 SWS, 4 ECTS
Soziologische Theorien für LinguistInnen PS	2 SWS, 6 ECTS
Proseminar Diskursanalyse PS	2 SWS, 6 ECTS

Alternatives Pflichtmodul 4B **Sprachlehrforschung, Sprachlernforschung und Sprachenpolitik II**
(20 ECTS, alle prüfungsimmanent)

Die Absolvierung dieses Moduls versetzt die Studierenden in die Lage, fortgeschrittene Konzepte und Theorien der *Sprachlehrforschung*, *Sprachlernforschung* und *Sprachenpolitik* zu beherrschen und in konkreten empirischen Projekten zur Analyse relevanter Fragestellungen einzusetzen sowie daraus neue Erkenntnisse zu ziehen. Dieses Modul baut auf dem Modul *„Sprachlehrforschung, Sprachlernforschung und Sprachenpolitik I“* auf.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Privatissimum 1 PV	2 SWS, 4 ECTS
Privatissimum 2 PV	2 SWS, 4 ECTS
Besondere Probleme der Sprachenpolitik PS	2 SWS, 6 ECTS
Besondere Probleme der Sprachlehrforschung PS	2 SWS, 6 ECTS

Modul 5: **Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte**
(10 ECTS, davon 6 ECTS prüfungsimmanent)

Dieses Modul versetzt die Studierenden in die Lage, historische und wissenschafts-theoretische Aspekte der Disziplin näher zu verstehen und wird gemeinsam mit dem Masterstudienprogramm *Allgemeine Linguistik: Grammatiktheorie und kognitive Sprachwissenschaft* angeboten.

Leistungsnachweise: Positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen.

Geschichte der Sprachwissenschaft VO	2 SWS, 4 ECTS
Wissenschaftstheorie und Sprachwissenschaft PS	2 SWS, 6 ECTS

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit

ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim zuständigen akademischen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS Punkten.

§ 7 Masterprüfung - Voraussetzung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist in folgender Form abzulegen: mündliche kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat im Umfang von einer Stunde Dauer aus zwei Studienbereichen. Die Wahl der Prüfungsthemen erfolgt unter Vorlage einer Leseliste in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern.

(3) Die Masterprüfung wird mit 8 ECTS Punkten bewertet.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Es gibt vier Lehrveranstaltungstypen: Vorlesungen (VO), Proseminare (PS), Seminare (SE) und Privatissima (PV).

(1) Nicht prüfungsimmanent

VO Vorlesung (4 ECTS): Vorlesungen beschäftigen sich mit verschiedenen theoretischen Entwicklungen und werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Prüfungsimmanent

PS Proseminar (6 ECTS): Proseminare sind prüfungsimmanente Veranstaltungen, in denen verstärkt empirisch orientierte Ansätze verfolgt werden. Ziel ist das Verständnis und der Vergleich bestehender Analysen aus der Literatur. Hier wird eine permanente aktive Mitarbeit verlangt, bei der eine mündliche Präsentation mit Hilfe schriftlicher Unterlagen vorgesehen sein kann. Eine kürzere Abschlussarbeit kann, muss aber nicht verlangt werden.

SE Seminar (8 ECTS): Seminare dienen der Entwicklung theoretischer und methodischer Kompetenzen in einer fortgeschrittenen Studienphase. Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und adäquate Präsentation von Ergebnissen (schriftlich und mündlich) stehen im Vordergrund. Eine schriftliche Seminararbeit im Umfang von circa 25 Seiten ist Pflicht.

PV Privatissimum (4 ECTS): Das Privatissimum dient der Präsentation und Diskussion von Konzepten, Problemen, Teilergebnissen und Ergebnissen, die in der Masterarbeit erarbeitet werden.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen

(1) In prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht folgende Höchstzahlregelung: 40 Studierende, in Seminaren 30 Studierende.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden bei der Aufnahme nach Möglichkeit folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Im Studium weiter fortgeschrittene Studierende haben den Vortritt.
2. Lässt sich aufgrund des Kriteriums 1. keine Entscheidung treffen, so entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung.
3. Studierende, die bei der betreffenden Lehrveranstaltung bereits einmal auf die Warteliste gesetzt wurden, werden bei ihrer nächsten Anmeldung vorrangig aufgenommen.
4. Studierende mit nachgewiesenen Betreuungspflichten werden vorrangig aufgenommen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 zuzulassen.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her, dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

Die Prüfungsmodalitäten werden von den Lehrenden am Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Verbot der Doppelanrechnung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2008/09 ihr Studium beginnen.

(2) Die Bestimmungen des §3 sind sinngemäß anzuwenden.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

278. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz I an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Slawistik studieren, Basiswissen und grundlegende Fertigkeiten im Bereich der Slawistik zu vermitteln.

Die Studierenden erwerben im Rahmen dieses Erweiterungscurriculums nicht nur Grundkenntnisse einer – nach Maßgabe des Angebots – gewählten slawischen Hauptsprache und Basiswissen über die Struktur anderer slawischer Sprachen, sondern auch – nach Maßgabe der wechselnden Schwerpunktsetzungen im Studienangebot – spezialisiertes Wissen, z. B. grundlegende Kenntnisse über die slawische Sprach-, Literatur-, Areal- und Kulturwissenschaft, translatorische Grundkompetenzen, Basiswissen zur Verwendung der slawischen Sprachen in unterschiedlichen Domänen (z. B. den Medien) etc.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Für das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I sind keine Vorkenntnisse in den slawischen Sprachen vorgeschrieben.

Das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Slawistik studieren, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I stellt ein modularisiertes Lehrangebot dar und besteht aus den Modulen "Slawistische Grundkompetenz I – Basis" und "Slawistische Grundkompetenz I – Vertiefung", die jeweils innerhalb von zwei Semestern absolvierbar sind.

(2) Aufbau des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz I:

Modul – Slawistische Grundkompetenz I – Basis: 10 ECTS

Eingangsvoraussetzungen: keine.

Als Sprachkurs kann je nach Angebot eine der folgenden Sprachen gewählt werden:
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Tschechisch.

Lehrveranstaltungen:

Sprachkurs I ³	UE,	7 ECTS
Spezialisierung nach freier Wahl ⁴	VO,	3 ECTS

Arbeitssprache: Deutsch / Zielsprache.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

³ Wenn für Bulgarisch, Slowakisch, Slowenisch und Ukrainisch in den Kursen des Moduls – Spracherwerb Grundlagen des Bachelorstudiums Slawistik die HöchstteilnehmerInnenzahl von 25 Studierenden pro Lehrveranstaltung noch nicht erreicht ist, besteht die Möglichkeit, auch diese Lehrveranstaltungen zu besuchen und sie sich für die Erweiterungsmodule Slawistische Grundkompetenz I und Slawistische Grundkompetenz II als Sprachkurs I und Sprachkurs II anrechnen zu lassen.

⁴ Das zuständige akademische Organ bringt die jeweils zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen den Studierenden in Form einer Liste zur Kenntnis.

Studienziele:

- Basiswissen zur Struktur der – nach Maßgabe des Angebots – gewählten slawischen Hauptsprache. Beherrschung von Strategien zur Beobachtung von sprachlichen Mitteln und zum analytischen Umgang mit einfachen Texten in dieser Sprache.
- Ein weitgehend über A1 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen hinausführendes Zielniveau der Sprachbeherrschung in der Hauptsprache. Wissen um die Struktur anderer slawischer Sprachen.
- Spezialisierte Grundkenntnisse – nach Maßgabe des Angebots – über die slawischen Sprachen, Literaturen und Kulturen, der translatorischen Kompetenz, der Verwendung dieser Sprachen in unterschiedlichen Domänen (z. B. den Medien), der Grundlagen der slawistischen Sprach-, Areal, Kultur- und Literaturwissenschaft etc.

Modul – Slawistische Grundkompetenz I – Vertiefung: 5 ECTS

Eingangsvoraussetzungen: keine.

Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl⁵

VO,

5 ECTS

Arbeitssprache: Deutsch / Zielsprache.

Studienziele:

- Erweitertes Wissen hinsichtlich der im Modul Slawistische Grundkompetenz I – Basis erworbenen Grundkenntnisse und Fertigkeiten nach Maßgabe des Angebots

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Im Rahmen des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz I wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Vorlesung – Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

Als prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungstyp wird angeboten:

Übung – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Spracherwerb, Sprachübungen). Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Alle Lehrveranstaltungstypen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten oder durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

⁵ Das zuständige akademische Organ bringt die jeweils zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen den Studierenden in Form einer Liste zur Kenntnis.

Die TeilnehmerInnenanzahl kann für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aufgrund didaktischer Notwendigkeit limitiert sein. Falls mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vorhanden sind, wird die Reihung durch ein Einstufungsverfahren festgesetzt.

(1) In den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der beiden Module des Erweiterungscurriculums gilt die HöchstteilnehmerInnenzahl 30 pro Lehrveranstaltung.

(2) Wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, sind nach Maßgabe der Möglichkeiten Parallelkurse durch das zuständige akademische Organ einzurichten.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß dem Studienrechtlichen Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

279. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz II

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz II in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz II an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Slawistik studieren, Basiswissen und grundlegende Fertigkeiten im Bereich der Slawistik zu vermitteln.

Die Studierenden erwerben im Rahmen dieses Erweiterungscurriculums nicht nur Grundkenntnisse einer – nach Maßgabe des Angebots – gewählten slawischen Hauptsprache und Basiswissen über die Struktur anderer slawischer Sprachen, sondern auch – nach Maßgabe der

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

wechselnden Schwerpunktsetzungen im Studienangebot – spezialisiertes Wissen, z. B. grundlegende Kenntnisse über die slawische Sprach-, Literatur-, Areal- und Kulturwissenschaft, translatorische Grundkompetenzen, Basiswissen zur Verwendung der slawischen Sprachen in unterschiedlichen Domänen (z. B. den Medien) etc.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz II beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz II kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Slawistik studieren, gewählt werden.

Das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz II setzt die Absolvierung des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz I voraus.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz II stellt ein modularisiertes Lehrangebot dar und besteht aus den Modulen "Slawistische Grundkompetenz II – Basis" und "Slawistische Grundkompetenz II – Vertiefung", die jeweils innerhalb von zwei Semestern absolvierbar sind.

(2) Aufbau des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz II:

Modul – Slawistische Grundkompetenz II – Basis: 10 ECTS

Eingangsvoraussetzungen: Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I.

Als Sprachkurs kann je nach Angebot eine der folgenden Sprachen gewählt werden:
Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Tschechisch.

Lehrveranstaltungen:

Sprachkurs II ³	UE,	8 ECTS
Spezialisierung nach freier Wahl ⁴	VO,	2 ECTS

Arbeitssprache: Deutsch / Zielsprache.

Studienziele:

- Verbreiterung der Grundkenntnisse der – nach Maßgabe des Angebots – gewählten Hauptsprache sowie des Basiswissens über die Struktur anderer slawischer Sprachen.
- Ein deutlich über A1 im Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen hinausführendes und vielfach an A2 heranreichendes Zielniveau der Sprachbeherrschung in der Hauptsprache.
- Verbreiterung der spezialisierten Grundkenntnisse – nach Maßgabe des wechselnden Angebots – über die slawischen Sprachen, Literaturen und Kulturen, der translatorischen Kompetenz, der Verwendung dieser Sprachen in unterschiedlichen Domänen (z. B. den Medien) etc.

³ Wenn für Bulgarisch, Slowakisch, Slowenisch und Ukrainisch in den Kursen des Moduls – Spracherwerb Grundlagen des Bachelorstudiums Slawistik die HöchstteilnehmerInnenzahl von 25 Studierenden pro Lehrveranstaltung noch nicht erreicht ist, besteht die Möglichkeit, auch diese Lehrveranstaltungen zu besuchen und sie sich für die Erweiterungsmodule Slawistische Grundkompetenz I und Slawistische Grundkompetenz II als Sprachkurs I und Sprachkurs II anrechnen zu lassen.

Modul – Slawistische Grundkompetenz II – Vertiefung: 5 ECTS
Eingangsvoraussetzungen: Erweiterungscurriculum Slawistische Grundkompetenz I.

Lehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltungen nach freier Wahl⁵ VO, 5 ECTS

Arbeitssprache: Deutsch / Zielsprache.

Studienziele:

- Weitere Vertiefung der im Modul Slawistische Grundkompetenz I und Slawistische Grundkompetenz II – Basis erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten nach Maßgabe des Angebots

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Im Rahmen des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz II wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Vorlesung – Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

Als prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungstyp wird angeboten:

Übung – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Spracherwerb, Sprachübungen). Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

Alle Lehrveranstaltungstypen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten oder durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Die TeilnehmerInnenanzahl kann für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aufgrund didaktischer Notwendigkeit limitiert sein. Falls mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vorhanden sind, wird die Reihung durch ein Einstufungsverfahren festgesetzt.

(1) In den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der beiden Module des Erweiterungscurriculums gilt die HöchstteilnehmerInnenzahl 30 pro Lehrveranstaltung.

(2) Wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, sind nach Maßgabe der Möglichkeiten Parallelkurse durch das zuständige akademische Organ einzurichten.

⁴ Das zuständige akademische Organ bringt die jeweils zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen den Studierenden in Form einer Liste zur Kenntnis.

⁵ Das zuständige akademische Organ bringt die jeweils zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen den Studierenden in Form einer Liste zur Kenntnis.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß dem Studienrechtlichen Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

280. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Slawische Interkulturalität

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Slawische Interkulturalität in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Slawische Interkulturalität an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Slawistik studieren, Basiswissen und grundlegende Fertigkeiten im Bereich slawischer Kulturen und deren wissenschaftlicher Analyse zu vermitteln.

Die Studierenden erwerben im Rahmen dieses Erweiterungscurriculums Grundkenntnisse zumindest zweier slawischer Kulturen im Hinblick auf deren Unterschiede im Vergleich zur österreichischen Kultur bzw. jener der deutschsprachigen Länder. Ein solches Wissen um die Unterschiede soll die Studierenden zum richtigen Agieren unter den Bedingungen einer slawischen Kultur in Beruf und Alltag befähigen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Slawische Interkulturalität beträgt 15 ECTS-Punkte.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Für das Erweiterungscurriculum Slawische Interkulturalität sind keine Vorkenntnisse in den slawischen Sprachen vorgeschrieben.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(2) Aufbau des Erweiterungscurriculums Slawische Interkulturalität:

Eingangsvoraussetzungen: keine.

Arbeitssprache: Deutsch / Zielsprache.

- Kenntnis der Grundlagen der slawistischen Areal- und Kulturwissenschaft und eines systematischen Überblicks über die Areal-, Landes- und Kulturkunde unter Berücksichtigung zumindest zweier slawischen Sprachen
- Kenntnisse elementarer theoretischer Ansätze zur vergleichenden Beschreibung von Kulturen sowie deren Anwendung auf slawische Kulturen
- Befähigung zum Vergleich slawischer Kulturen untereinander und Sensibilisierung für Unterschiede im Vergleich zur eigenen Kultur

Eingangsvoraussetzungen: keine.

Arbeitssprache: Deutsch / Zielsprache.

- Erweitertes Wissen hinsichtlich der im Modul Slawische Interkulturalität – Basis erworbenen Grundkenntnisse und Fertigkeiten nach Maßgabe des Angebots aus den Bereichen Theorie des Kulturvergleichs, der interkulturellen Kommunikation, der slawischen Kulturen im Vergleich, der historischen Bedingtheit kultureller Unterschiede, der slawischen Kulturgeschichte und Wirtschaftskommunikation etc.
- Einsicht in die Genese slawischer Kulturen anhand von vertieften Kenntnissen der

³ Das zuständige akademische Organ bringt die jeweils zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen den Studierenden in Form einer Liste zur Kenntnis. Siehe auch § 6 (2).

slawischen Kultur- und Beziehungsgeschichte, der Reflexion von Identitäts- und Mentalitätsgeschichte, des Transfers von Wissen um kulturelle Differenzierung in verschiedenen Bereichen, z. B. des Wirtschaftslebens (interkulturelles Management) etc.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Erweiterungscurriculums Slawische Interkulturalität wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Vorlesung – Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

Vorlesungen können unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten oder durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Das Lehrangebot im Erweiterungscurriculum Slawische Interkulturalität erfolgt grundsätzlich in Form von nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ohne Teilnehmerbeschränkung.

(2) Wenn in den prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen des Moduls Slawische Interkulturalität – Areal- und Kulturwissenschaft des Bachelorstudiums Slawistik die HöchstteilnehmerInnenzahl von 25 Studierenden pro Lehrveranstaltung noch nicht erreicht ist, besteht die Möglichkeit, auch diese prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen aus Areal- und Kulturwissenschaft zu besuchen und sie sich für das Modul Vertiefung des Erweiterungscurriculums Slawische Interkulturalität anrechnen zu lassen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß dem Studienrechtlichen Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

281. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Ungarische Sprache, Literatur und Kultur

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Ungarische Sprache, Literatur und Kultur in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums *Ungarische Sprache, Literatur und Kultur* an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Hungarologie studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der ungarischen Kultur und Literatur zu vermitteln. Das Erweiterungscurriculum beinhaltet keine Sprachstudien, die zu einer aktiven Beherrschung der ungarischen Sprache führen, dagegen werden theoretische Kenntnisse über die Struktur der ungarischen Sprache vermittelt, die einen wissenschaftlichen Umgang mit der ungarischen Sprache ermöglichen oder zusätzliche Sprachstudien unterstützen können.

Das Erweiterungscurriculum *Ungarische Sprache, Literatur und Kultur* bietet Grundkenntnisse über die Sprache, Kultur und Literatur der Ungarn im Kontext der europäischen Sprachenvielfalt, Geschichte und Kulturgeschichte. Diese Kenntnisse eignen sich besonders als Ergänzung zu einem sprach- oder kulturwissenschaftlichen Studium oder zu anderen Studien, für die die Sprachen und Kulturen Zentraleuropas von Bedeutung sind.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum *Ungarische Sprache, Literatur und Kultur* beträgt 30 ECTS-Punkte, aufgeteilt auf zwei Module: *Ungarische Sprache im Kontext* (14 ECTS-Punkte) und *Ungarische Literatur und Kultur im Kontext* (16 ECTS-Punkte)

§ 3 Registrierungsvoraussetzung

Das Erweiterungscurriculum *Ungarische Sprache, Literatur und Kultur* kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Hungarologie studieren, gewählt werden.

§ 4 Modulaufbau

Das Erweiterungscurriculum *Ungarische Sprache, Literatur und Kultur* besteht aus den Modulen *Ungarische Sprache im Kontext* (14 ECTS) und *Ungarische Literatur und Kultur im Kontext* (16 ECTS).

Modul 1: Ungarische Sprache im Kontext (14 ECTS)

Eingangsvoraussetzungen: keine.

Inhalte und Studienziele: Grundkenntnisse der Struktur der ungarischen Sprache im Kontext der finnisch-ugrischen Sprachfamilie

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Modulaufbau:

- Einführung in die Sprachwissenschaft
- Strukturkurs Ungarisch I-II.

Einführung in die Sprachwissenschaft

Lehrveranstaltungstyp	VO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	Einführung in die wichtigsten Fragen und Themen der allgemeinen Sprachwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der zwei wichtigsten Studiensprachen Ungarisch und Finnisch 2 WSt. 4 ECTS
Lehr- und Lernformen	Vortrag
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Lektüre empfohlener wissenschaftlicher Literatur
Prüfungsmodus	schriftliche oder mündliche Prüfung
Arbeitssprache	Deutsch

Strukturkurs Ungarisch I-II.

Lehrveranstaltungstyp	VO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	Grundkenntnisse über die Struktur und Entwicklung der ungarischen Sprache. Die Studierenden sollen mit ungarischsprachigen Texten wissenschaftlich umgehen können, Texte mit Hilfe von Wörterbüchern analysieren und verstehen können 4 WSt 10 ECTS
Lehr- und Lernformen	VO, jeweils 2 WSt., 2 Semester
Prüfungsmodus	schriftliche oder mündliche Prüfung
Arbeitssprache	Deutsch

Modul 2: Ungarische Literatur und Kultur im Kontext (16 ECTS)

Eingangsvoraussetzungen: keine.

Inhalte und Studienziele: Grundkenntnisse der ungarischen Literatur und Kultur in zentraleuropäischem Kontext

Modulaufbau:

- Einführung in die ungarische Literaturgeschichte I-II.
- Ungarische Landes- und Kulturkunde I-II.

Einführung in die ungarische Literaturgeschichte I-II

Lehrveranstaltungstyp	VO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	4 WSt. 8 ECTS (2 Semester)
Lehr- und Lernformen	Vorlesung
Literatur und Unterrichtsmaterialien	Skriptum, vorlesungsspezifische Lektüreliste
Prüfungsmodus	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Arbeitssprache	Deutsch

Ungarische Landes- und Kulturkunde I-II

Lehrveranstaltungstyp	VO
Aufbau der Lehrveranstaltung und zeitlicher Aufwand	4 WSt. 8 ECTS (2 Semester)
Lehr- und Lernformen	Vorlesung, je nach Angebot auch blended

	learning
Literatur und Unterrichtsmaterialien	LV-spezifisch
Prüfungsmodus	Schriftliche oder mündliche Prüfung
Arbeitssprache	Deutsch

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Einzelne Lehrveranstaltungen werden bestimmten Lehrveranstaltungstypen zugeordnet.

Nicht-prüfungsimmanente

Im Rahmen des Erweiterungscurriculums Hungarologie wird der folgende nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten: *Vorlesung* (VO). Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden didaktisch in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z.B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten. Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen.

Alle Lehrveranstaltungstypen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien als virtuelle Lehreinheiten angeboten oder durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

6.1. Alle Lehrveranstaltungen bedürfen einer elektronischen Anmeldung.

6.2. Es gibt keine Teilnahmebeschränkungen.

§ 7 Prüfungsordnung

7.1 Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

7.2 Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

282 Curriculum für das Erweiterungscurriculum Skandinavistik: Ostseeraumstudien

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom

02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Skandinavistik: Ostseeraumstudien in der nachfolgenden Fassung genehmigt.
Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums **Skandinavistik: Ostseeraumstudien** an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Skandinavistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Ostseeraumstudien zu vermitteln.

Die Studierenden erwerben in diesem Erweiterungscurriculum vor allem Kenntnisse einer Sprache des Ostseeraumes (das jeweilige Sprachenangebot wird für jedes Semester rechtzeitig verlautbart). Daneben gewinnen sie einen ersten kurzen Einblick in die Ostseeraumstudien als wissenschaftliche Disziplin.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Skandinavistik: Ostseeraumstudien beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen:

Das Erweiterungscurriculum Skandinavistik: Ostseeraumstudien kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Skandinavistik betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

Pflichtmodul SKE210: Ostseeraumstudien (15 ECTS-Punkte)

(das entsprechende Sprachenangebot wird für jedes Semester rechtzeitig verlautbart)

Studienziel:

Vor allem die Fähigkeit, eine Sprache des Ostseeraumes aktiv und passiv korrekt zu verwenden, daneben ein erster Einblick in die Ostseeraumstudien als wissenschaftliche Disziplin.

Lehrveranstaltungen:

SKE211 Sprachbeherrschung 1 einer Ostseeraumsprache (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKE212 Sprachbeherrschung 2 einer Ostseeraumsprache (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKE213 Vorlesung aus den Ostseeraumstudien (VO, 3 ECTS-Punkte, 2st)

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

UE (Übung)	prüfungsimmanent
VO (Vorlesung)	nicht prüfungsimmanent

In **Übungen** werden praktische Fähigkeiten wie z.B. Sprachkenntnisse erworben.

Vorlesungen sollen in spezielle Teilbereiche eines Faches einführen und dabei den aktuellen Forschungsstand vermitteln.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten anmeldungspflichtigen Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Übungen – 50

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

Zunächst werden Skandinavistik-Studierende (inklusive Studierende nach Skandinavistik-Erweiterungscurricula) berücksichtigt, danach Studierende anderer Studienrichtungen. Innerhalb dieser beiden Gruppen wird nach dem Anmeldezeitpunkt gereiht. Würde dieses Verfahren bei einem/r oder mehreren Studierenden nachweislich zu einer Verzögerung des Studiums führen, so sind all diese betroffenen Studierenden noch zusätzlich zum generellen Kontingent in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Prüfungsmethoden der Module

Module werden durch Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Module bzw. durch Prüfungen über die Vorlesungen der Module absolviert.

(2) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(3) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

Der Prüfungsstoff von Vorlesungen ist spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bekannt zu geben.

Für die An- und Abmeldung zu bzw. von einer Prüfung gelten die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

283. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Internationaler literarischer Transfer

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Internationaler literarischer Transfer in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel des Erweiterungscurriculums

Im Erweiterungscurriculum Internationaler literarischer Transfer an der Universität Wien erwerben Studierende, die nicht Vergleichende Literaturwissenschaft studieren, Kenntnisse über den Transfer einzelner literarischer Werke, Gattungen oder stilistischer Strömungen über sprachliche und kulturelle Grenzen hinweg, d. h. über ihre Verbreitung beim Publikum, ihre kritische Aufnahme, ihre Übersetzung und Wirkung auf Autoren oder Autorinnen in anderen Sprachräumen. Darüber hinaus widmen sie sich der Untersuchung der Übertragung literarischer Werke in andere Medien wie Theater, Rundfunk, Fernsehen, Film oder Internet sowie Vergleichen zwischen Literatur und anderen künstlerischen Disziplinen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Internationaler literarischer Transfer beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Angewandte Literaturwissenschaft kann von allen Studierenden der Universität, die nicht Studien der Vergleichenden Literaturwissenschaft betreiben, gewählt werden.

§ 4 Lehrveranstaltungen mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum umfasst das folgende Modul bzw. die folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul: Internationaler literarischer Transfer (15 ECTS-Punkte)

Das Modul umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

- 3 x Vorlesung (je 5 ECTS-Punkte)

Die Vorlesungen verschaffen einen Überblick über ausgewählte Bereiche aus dem Gebiet der Beziehungen zwischen den Nationalliteraturen und/oder der Beziehungen zwischen Literatur, Musik, Bildender Kunst und den Neuen Medien. Schwerpunktmäßig werden die Beziehungen zwischen englischsprachiger, romanischer und der deutschsprachigen Literatur behandelt. Analysiert werden Vermittlungs- und Rezeptionsprozesse, insbesondere auch das Übersetzungswesen und die Rolle der beteiligten Institutionen. Bei den Beziehungen zu anderen Künsten stehen Film und Neue Medien im Mittelpunkt.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanent, d. h. der Erfolgsnachweis wird durch Ablegen einer Prüfung erbracht. Sie dienen der systematischen Präsentation eines bestimmten Stoffgebietes des Erweiterungscurriculums.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Hrachovec

284. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Europäische Ethnologie – Basis

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Europäische Ethnologie – Basis in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel des Erweiterungscurriculums

Im Rahmen des Erweiterungscurriculums „Europäische Ethnologie – Basis“ an der Universität Wien erwerben Studierende, die nicht Europäische Ethnologie studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Europäischen Ethnologie. Studierende erlangen Wissen über die Genese dieser empirischen Kulturwissenschaft in ihren Bezügen zu historisch je spezifischen politischen, sozialen, ökonomischen und kulturellen Entwicklungen und gewinnen Einblick in Forschungsfelder, Methoden und Theorien der Europäischen Ethnologie.

Studierende erwerben an einem ausgewählten Forschungsfeld Kompetenz in der Bearbeitung kulturwissenschaftlicher Daten; sie werden exemplarisch mit der Anwendung von Kulturtheorien und qualitativen Methoden in einem spezifischen Forschungskontext vertraut gemacht. Die Studierenden erlernen einen weiten Kulturbegriff sowie dessen vergleichende Anwendung auf historische wie gegenwärtige kulturelle Strukturen und Prozesse im gegenständlichen wie im symbolischen Bereich europäischer Gesellschaften. Das Erweiterungscurriculum befähigt die Absolventinnen und Absolventen anderer Curricula zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit der Europäischen Ethnologie.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§ 2 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Europäische Ethnologie – Basis“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Europäischen Ethnologie betreiben, gewählt werden.

§ 3 Umfang und Dauer

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Europäische Ethnologie – Basis“ beträgt 15 ECTS-Punkte. Das Erweiterungscurriculum wurde so konzipiert, dass ein Absolvieren in einem Semester möglich ist.

§ 4 Modulbeschreibung

Das Curriculum setzt sich aus den Modulen „Einführung“, „Forschungsfelder“, „Methoden“, und „Kulturtheorien“ zusammen. Eine Vorlesung führt in die Fachgeschichte ein und erklärt Grundbegriffe und Perspektiven der Europäischen Ethnologie. Studierende erwerben in Vorlesungen mit Übungen an einem ausgewählten Forschungsfeld Kompetenz in der Bearbeitung kulturwissenschaftlicher Daten; sie werden exemplarisch mit der Anwendung von Kulturtheorien und qualitativen Methoden in einem spezifischen Forschungskontext vertraut gemacht. Die Studierenden erlernen einen weiten Kulturbegriff sowie dessen vergleichende Anwendung auf historische wie gegenwärtige kulturelle Strukturen und Prozesse im gegenständlichen wie im symbolischen Bereich europäischer Gesellschaften.

Überblick über das Erweiterungscurriculum „Europäische Ethnologie – Basis“ mit ECTS-Punktezuweisung

		SSt	Total ECTS
EC110	VO Einführung EE	2	3
EC120	VO+UE Forschungsfelder	2	4
EC130	VO+UE Methoden	2	4
EC140	VO+UE Kulturtheorien	2	4
Total		8	15

§ 5 Lehrveranstaltungstypologie

1. Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der einführenden wie vertiefenden exemplarischen Darstellung von Themenbereichen des jeweiligen Prüfungsfaches. Sie werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen.

2. Vorlesung mit Übung (VO + UE): Vorlesungen mit Übungen sind nicht prüfungsimmanent und dienen der Einführung in Fachgebiete, fallweise auch deren Vertiefung, und verbinden theoretische Ausführungen und praktische Anwendungsmöglichkeiten. Sie werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung oder der Erbringung einer eigenständigen, inhaltlich auf die Lehrveranstaltung bezogenen Leistung abgeschlossen.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung gibt die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff entspricht vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

285. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Europäische Ethnologie – Aufbau

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Europäische Ethnologie – Aufbau in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel des Erweiterungscurriculums

Im Rahmen des Erweiterungscurriculums „Europäische Ethnologie – Aufbau“ an der Universität Wien erwerben Studierende, die nicht Europäische Ethnologie studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Europäischen Ethnologie. Studierende gewinnen Einblick in fachspezifische Diskurse über Kultur, Raum und Gesellschaft sowie über spezielle Formen und Formate der Wissensvermittlung.

Die Studierenden werden mit den kulturprägenden Horizonten österreichischer und europäischer Geschichte und Gesellschaft vertraut gemacht und lernen theoretische und begriffliche Analyseinstrumente wie Geschlecht, Generation, Ethnizität, Milieu, Schicht etc. exemplarisch auf Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie anzuwenden.

Studierende vertiefen das im Erweiterungscurriculum „Europäische Ethnologie – Basis“ erworbene Wissen und entwickeln Kompetenzen für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Europäischen Ethnologie. Das Erweiterungscurriculum qualifiziert für die Rezeption fachspezifischer Debatten und einen transdisziplinären Dialog.

§ 2 Zugangsvoraussetzung

Zugangsvoraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss des Erweiterungscurriculums „Europäische Ethnologie – Basis“.

§ 3 Umfang und Dauer

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Europäische Ethnologie – Aufbau“ beträgt 15 ECTS-Punkte. Das Erweiterungscurriculum wurde so konzipiert, dass ein Absolvieren in einem Semester möglich ist.

§ 4 Modulbeschreibung

Das Erweiterungscurriculum setzt sich aus den Modulen „Kultur und Raum“, „Kultur und Gesellschaft“, sowie dem Modul „Formen und Formate der Vermittlung“ zusammen. In Vorlesungen mit Lektürekursen werden fachspezifische Debatten und Rezeptionen

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

kulturwissenschaftlicher Diskurse vermittelt. Die Studierenden lernen theoretische und begriffliche Analyseinstrumente wie Geschlecht, Generation, Ethnizität, Milieu, Schicht etc. exemplarisch auf Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie anzuwenden. Sie gewinnen Einblick in fachspezifische Auseinandersetzungen mit Kultur, Raum und Gesellschaft und lernen spezielle Formen und Formate der Wissensvermittlung im Bereich der Europäischen Ethnologie.

Überblick über das Curriculum „Europäische Ethnologie – Aufbau“ mit ECTS-Punktezuweisung

		SSt	Total ECTS
EC210	VO+LK Kultur und Raum	2	5
EC220	VO+LK Kultur und Gesellschaft	2	5
EC230	VO+LK Formen und Formate der Vermittlung	2	5
Total		6	15

§ 5 Lehrveranstaltungstypologie

Vorlesung mit Lektürekurs (VO + LK): Vorlesungen mit Lektürekurs sind nicht prüfungsimmanent und dienen der Vertiefung in Fachgebiete und ergänzen theoretische Ausführungen durch die Lektüre von Fachliteratur. Sie geben Anleitung zur Interpretation, Auslegung und Diskussion grundlegender und spezieller Fachliteratur. Insbesondere fördern sie die Lektüre fremdsprachiger Texte. Sie werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung oder der Erbringung einer eigenständigen, inhaltlich auf die Lehrveranstaltung bezogenen Leistung abgeschlossen.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung gibt die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff entspricht vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

286. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Gender Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Gender Studies in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

§ 1 Studienziele

(1) Das Erweiterungscurriculum verfolgt mit seinem modularen Aufbau das Ziel, den Studentinnen und Studenten einen Einstieg in die Gender Studies zu ermöglichen (Basismodul) sowie eine plastische Vorstellung von deren Vielfältigkeit (Aufbaumodul) zu vermitteln. In diesem Sinne erhalten die Studentinnen und Studenten einen Überblick über das Theorien- und Methodenrepertoire der Gender Studies sowie über die zentralen Fragen der Genderforschung in den einzelnen Disziplinen.

Von Anfang an liegt der Focus vor allem auf den für die Frauen- und Geschlechterforschung charakteristischen inter- und transdisziplinären Ansätzen. In Ausrichtung auf diesen Focus erwerben Studierende aller Disziplinen die Kapazität, das eigene Fach in geschlechterkritischer Perspektive zu betrachten.

(2) Neben theoretisch-methodischem Grundlagenwissen erwerben die Studierenden bereits im Basismodul ein erstes Handlungswissen in Bezug auf die Gestaltung von Geschlechterordnungen sowie anwendungsorientierte Trainingsmethoden.

(3) Insbesondere das Aufbaumodul vermittelt mit seiner nach Disziplinen differenzierenden Behandlung von Grundfragen der Genderforschung die Kompetenz, die erworbenen Basiskenntnisse des Theorienkanons auf konkrete gesellschaftliche und kulturelle Themenfelder anzuwenden.

§ 2 Umfang

(1) Das Erweiterungscurriculum Gender Studies umfasst 30 ECTS Punkte.

§ 3 Modulaufbau

(1) Das Erweiterungscurriculum „Gender Studies“ umfasst ein „Basismodul Gender Studies“ zu 10 ECTS und ein „Aufbaumodul Gender Studies“ zu 20 ECTS Punkten.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des „Basismodul Gender Studies“ bildet die Voraussetzung für den Besuch des „Aufbaumodul Gender Studies“.

(3) Schematische Darstellung der Module:

Basismodul des EC Gender Studies 10 ECTS bestehend aus
VO/KO Einführung in Theorien und Methoden der Gender Studies (5 ECTS, 2 SSt)
VO/KO Einführung in genderspezifische Organisations- und Kommunikationskompetenzen (5 ECTS, 2 SSt)

Aufbaumodul des EC Gender Studies 20 ECTS bestehend aus
--

UE Genderwerkstatt (Anwendung der Theorien und Methoden auf konkrete gesellschaftliche Problemstellungen) (5 ECTS, 2 SSt)
VO/UE Ringvorlesung inter- und transdisziplinärer Gender Studies (4 ECTS, 2 SSt)
VO Zentrale Fragen der Genderforschung in den Sozialwissenschaften (3 ECTS, 2 SSt)
VO Zentrale Fragen der Genderforschung in den Kulturwissenschaften (3 ECTS, 2 SSt)
VO Zentrale Fragen der Genderforschung in Philosophie, Theologie oder Rechtswissenschaften (3 ECTS, 2 SSt)
VO Zentrale Fragen der Genderforschung in den Naturwissenschaften (2 ECTS, 1 SSt)

(4) Modulbeschreibungen

BASISMODUL:

Einführung in Theorien und Methoden der Gender Studies:

Kompetenzen: Die Studentinnen und Studenten erwerben ein inter- und transdisziplinär orientiertes Basiswissen über die wichtigsten Theorien und Methoden der Gender Studies.

Zielerreichung: Close Reading von und Arbeit mit Schlüsseltexten, Gruppendiskussionen, Klausur

Einführung in genderspezifische Organisations- und Kommunikationskompetenzen:

Kompetenzen: Die Studentinnen und Studenten erwerben anwendungsorientierte Kenntnisse aus Bereichen wie Gender Mainstreaming, Gender Budgeting, gendersensible Management- und Organisationsentwicklungsangebote.

Zielerreichung: Input, Gruppenübungen und -präsentationen, Gruppendiskussionen, Klausur

AUFBAUMODUL:

Genderwerkstatt:

Kompetenzen: Die Studentinnen und Studenten gestalten interaktiv die Lehrveranstaltung mit, indem sie Material aus ihrem Lebensalltag (Zeitungsausschnitte, Werbegrafiken, Fernsehdiskussionen) unter Anleitung als Fallbeispiele aufbereiten. Dadurch erlernen sie theoretische Reflexionen mit konkreten Fragestellungen zu verknüpfen. GesamthörerInnenzahl: 45

Zielerreichung: Gruppenübungen und -präsentationen, Gruppendiskussionen, Hausübungen

Ringvorlesung inter- und transdisziplinärer Gender Studies:

Kompetenzen: Die Studentinnen und Studenten lernen mit der Konzentration auf ein Schwerpunktthema die inter- und transdisziplinären Problemstellungen der Gender Studies kennen, um daraus komplexe Analysestrategien zu entwickeln.

Zielerreichung: Gastvorträge, Gruppendiskussionen, Hausübungen, Klausur

Zentrale Fragen der Genderforschung in den Sozialwissenschaften:

Kompetenzen: Die Studentinnen und Studenten lernen die Bedeutung der Kategorie Geschlecht in gesellschaftlichen, politischen, medialen und anthropologischen Kontexten kennen. Im Focus stehen Fragen der Geschlechterverhältnisse.

Zielerreichung: Input, Gruppendiskussionen, Klausur

Zentrale Fragen der Genderforschung in den Kulturwissenschaften:

Kompetenzen: Die Studentinnen und Studenten lernen die Bedeutung der Kategorie Geschlecht in kulturellen, performativen und historischen Kontexten kennen. Im Focus stehen Fragen der Geschlechteridentitäten und der Geschlechterrepräsentationen.

Zielerreichung: Input, Gruppendiskussionen, Klausur

Zentrale Fragen der Genderforschung in Philosophie, Theologie oder Rechtswissenschaften:

Kompetenzen: Philosophie, Recht und Religion sind Komponenten wie auch Antipoden für die sozialen und kulturellen Geschlechtergestaltungen. Komplementär zu zentralen Fragen der Genderforschung in den Sozialwissenschaften und in den Kulturwissenschaften lernen die Studierenden die Bedeutung der Kategorie Geschlecht in Feldern wie Ethik, Grundrechte und Wissenschaftstheorie kennen. Im Focus stehen Fragen der Geschlechtergerechtigkeit.

Zielerreichung: Input, Gruppendiskussionen, Klausur

Zentrale Fragen der Genderforschung in den Naturwissenschaften:

Kompetenzen: Die Studentinnen und Studenten lernen die Bedeutung der Kategorie Geschlecht für die Konstruktion und Codierung von Körper- und Naturvorstellungen kennen. Im Focus stehen Fragen des Geschlechtskörpers.

Zielerreichung: Input, Gruppendiskussionen, Klausur

§ 4 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Die Arten der Lehrveranstaltungen sind: Vorlesungen (VO), Übungen (UE), sowie Kombinationen von Vorlesungen mit Konversatorien (VO/KO) und von Vorlesungen mit Übungen (VO/UE). Übungen sind prüfungsimmanente LVen (maximal 45 Personen).

(2) VO sowie VO/KO sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. UE sowie VO/UE sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

§ 5 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen: Die Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl für die UE ist auf 45 Personen beschränkt, für alle anderen Lehrveranstaltungen besteht keine Teilnahmebeschränkung.

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren: Alle anmeldenden StudentInnen, die höhersemestrig sind oder schon ein Studium absolviert haben, erhalten die Möglichkeiten, im Rahmen des Masterstudiums Gender Studies eine vergleichbare Übung zu besuchen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen von der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen zuzulassen.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 7 Abschluss

Als Abschluss gilt die erfolgreiche Absolvierung aller in den jeweiligen Modulen angebotenen Lehrveranstaltungen (insgesamt 30 ECTS Punkte).

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Hrachovec

287. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Psychoanalyse (Grundlagen)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Psychoanalyse (Grundlagen) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums Psychoanalyse (Grundlagen)

Studierende verfügen über grundlegende Kenntnisse, welche die Geschichte und den Gegenstand sowie zentrale Begriffe und Konzepte der Psychoanalyse betreffen, sind mit entwicklungstheoretischen Ansätzen der Psychoanalyse vertraut und wissen um die Relevanz von Psychoanalyse für die Untersuchung von individuellen, sozialen und gesellschaftlichen Phänomenen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Psychoanalyse (Grundlagen)“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzung

Das Erweiterungscurriculum „Psychoanalyse (Grundlagen)“ wendet sich an Bachelor-Studierende der Universität Wien.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum umfasst 4 Module:

Modul 1: Einführung in die Psychoanalyse

Studierende verfügen über grundlegende Kenntnisse, welche die Entstehung der Psychoanalyse, ihren Gegenstand, verschiedene psychoanalytische Richtungen sowie historische und aktuelle Entwicklungen betreffen.

Vorlesung (4 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 1: keine

Modul 2: Zentrale Begriffe und Konzepte der Psychoanalyse

Studierende sind mit ausgewählten Schlüsselbegriffen und Kernkonzepten der Psychoanalyse (z.B. Unbewusstes, Abwehr, Widerstand, Übertragung, Trieb, Objekt, Ödipuskomplex) vertraut, verfügen in Verbindung damit über ein vertieftes Verständnis des Gegenstands der psychoanalytischen Theorie und dessen Relevanz für die Untersuchung von individuellen, sozialen und gesellschaftlichen Phänomenen.

Vorlesung (4 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 2: keine

Modul 3: Subjektgenese aus psychoanalytischer Sicht

Studierende kennen Grundlagen der psychoanalytischen Entwicklungstheorien (einschließlich der Theorie der psychosexuellen Entwicklung und der Ausbildung psychischer Strukturen) und sind in der Lage, Bezüge zur psychoanalytischen Krankheitslehre herzustellen.

Vorlesung (3 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 3: Absolvierung von Modul 1.

Modul 4: Lektüre psychoanalytischer Texte

Studierende sind mit ausgewählten grundlegenden Texten der Psychoanalyse oder Texten vertraut, die in Varianten des psychoanalytischen Verstehens und Arbeitens Einblick geben, und haben Kenntnisse und Kompetenzen vertieft, die in den Modulen 1 bis 3 vermittelt werden.

Vorlesung (4 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 4: Absolvierung von Modul 1.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesung (VO): Die VO vermittelt im Überblick Theorien, Methodologien, Lehrmeinungen bzw. den rezenten Forschungsstand des Faches bzw. eines seiner Teilgebiete. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Abschlussprüfung. Für Vorlesungen gelten grundsätzlich keine Teilnehmer/innenbeschränkungen. Sollte eine solche aus Raumgründen notwendig sein und ist sie im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen, so ist ebenfalls eine Anmeldung über das Anmeldesystem notwendig. Vorlesungen stellen keine prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen dar.

(2) Unter der Maßgabe verfügbarer Ressourcen hat das studienrechtlich zuständige Organ die Möglichkeit, im Rahmen von Modul 1, Modul 2, Modul 3 oder Modul 4 neben nicht prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen auch prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen anzubieten.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Es gibt keine allgemeinen Teilnahmebeschränkungen. Aufgrund begrenzter Hörsaalkapazitäten kann die Teilnehmerhöchstzahl (Teilungsziffer) jedoch eingeschränkt sein – dies ist im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen. Die Aufnahme in diese Lehrveranstaltungen erfolgt nach

einem Anmelde-Präferenzsystem, über welches das studienrechtlich zuständige Organ an geeigneter Stelle zu informieren hat.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Abdeckung von Modulen

Werden in den Modulen des Erweiterungscurriculums „Psychoanalyse: Grundlagen“ Lehrveranstaltungen angeboten, die zugleich für Module anderer Bachelorstudien oder anderer Erweiterungscurricula gelten, so haben Studierende zu entscheiden, ob mit dem Besuch der Lehrveranstaltung ein Modul des Erweiterungscurriculums „Psychoanalyse: Grundlagen“ oder aber das Modul eines anderen Bachelorstudiums oder eines anderen Erweiterungscurriculums abgedeckt werden soll. Der erfolgreiche Besuch einer Lehrveranstaltung kann nur zur Abdeckung eines Moduls eines Curriculums herangezogen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

288. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Psychoanalyse (Grundlagenvertiefung)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Psychoanalyse (Grundlagenvertiefung) in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums Psychoanalyse(Grundlagenvertiefung)

Studierende verfügen über vertiefte Kenntnisse, die den Gegenstandsbereich, die Methode und einzelne Theorien der Psychoanalyse betrifft. Sie sind in exemplarischer Hinsicht mit der Bedeutung von Psychoanalyse für andere Disziplinen sowie für die Erforschung des Gegenstandsbereichs dieser Disziplinen mit psychoanalytischen Mitteln vertraut. Vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen haben Studierende entweder in Hinblick auf den Bereich psychosozialer Praxis oder in Hinblick auf die Befassung mit Gesellschafts- und Kulturtheorie entwickelt.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Psychoanalyse (Grundlagenvertiefung)“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzung

Das Erweiterungscurriculum „Psychoanalyse (Grundlagenvertiefung)“ wendet sich an Bachelor-Studierende, die das Erweiterungscurriculum „Psychoanalyse (Grundlagen)“ der Universität Wien positiv abgeschlossen haben.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum umfasst ein Pflichtmodul im Umfang von 4 ECTS-Punkten sowie zwei Alternative Pflichtmodulgruppen im Umfang von je 11 ECTS-Punkten, zwischen welchen Studierende zu wählen haben

Pflichtmodul (4 ECTS):

Pflichtmodul: Vertiefung in psychoanalytische Theorie und deren Relevanz für verschiedene Disziplinen

Studierende kennen in Grundzügen psychoanalytische Persönlichkeits-, Interaktions- und Gesellschaftstheorien (Theorien über Familienmodelle, Gruppenprozesse oder Organisationen eingeschlossen) oder sind mit der Bedeutung von Psychoanalyse für verschiedene Disziplinen vertraut (wie etwa Sozial-, Bildungs-, Psychotherapie-, Rechts-, Kultur-, Medien-, Neuro-, Kognitions-, Religions- oder Geisteswissenschaften).

Vorlesung (4 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 1: keine

Alternative Pflichtmodulgruppe 1 (AP 1) (11 ECTS):

Psychoanalyse in ihrer Bedeutung für psychosoziale Praxis

Modul 1 (AP1) : Methoden des psychoanalytischen Verstehens und psychoanalytisch orientierten Arbeitens in verschiedenen psychosozialen Feldern

Studierende sind mit der Besonderheit des psychoanalytischen Verstehens vertraut und wissen um dessen Bedeutung für Psychoanalyse als psychosoziale Praxis (inkl. psychotherapeutische Praxis) und Forschungstradition.

Vorlesung (4 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 1 (AP1): keine

Modul 2 (AP1): Theorie des psychoanalytisch-psychotherapeutischen Arbeitens

Studierende kennen aktuelle Diskussionen zur Methodik (Technik) des psychoanalytisch-psychotherapeutischen Arbeitens und können Zusammenhänge zwischen psychoanalytischen Psychotherapietheorien und der Diskussion von psychotherapeutischen Praxisproblemen und Praxisvollzügen (einschließlich Erstgespräch und Indikation) herstellen.

Vorlesung (3 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 2 (AP1): keine

Modul 3 (AP 1): Psychoanalytische Einzelfallstudien

Studierende kennen ausgewählte Einzelfallstudie und sind in der Lage, Verbindungen zwischen der Besonderheit des methodischen Vorgehens, dem Gegenstand der Psychoanalyse und dem Prozess des Gewinnens von psychoanalytischer Erkenntnis herzustellen.

Proseminar, Seminar, Vorlesung mit Übung (4 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 3 (AP1): Modul 1 (AP1)

Alternative Pflichtmodulgruppe 2 (APMG 2) (11 ECTS):

Psychoanalyse und ihre Bedeutung für Kultur- und Gesellschaftstheorie

Modul 1 (AP 2): Psychoanalytische Grundlagentexte zu Kultur- und Gesellschaftstheorie. Lektürekurs

Im Zusammenhang mit der Lektüre von ausgewählten Texten (Freud, Lacan etc.) haben sich Studierende Kompetenzen in Hinblick auf die Analyse von kultur- und gesellschaftswissenschaftlichen Fragestellungen erworben.

Vorlesung (4 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 1 (AP 2): keine

Modul 2 (AP 2): Psychoanalyse und Medien

Studierende verfügen über die Fähigkeit, zwischen den verschiedenen Repräsentationsfiguren der inneren und äußeren erfahrbaren Welt zu differenzieren und deren Bedeutung für kulturelle Gegebenheiten sowie für die Bildungen des Unbewussten in individuellen und kollektiven Dimensionen zu erfassen.

Vorlesung (3 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 2 (AP 2): keine

Modul 3 (AP 2): Forschungsseminar: Interdisziplinäre kultur- und gesellschaftstheoretische Fragestellungen

Studierende sind in der Lage, kultur- und gesellschaftstheoretische Fragestellungen (etwa philosophischer, literaturwissenschaftlicher, künstlerischer, politischer, ethischer, medientheoretischer, religionswissenschaftlicher oder die Gender-Forschung betreffender Art), die dem Studien- oder Arbeitszusammenhang der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entstammen, mit dem Instrumentarium der psychoanalytischen Methode zu bearbeiten.

Proseminar, Seminar, Vorlesung mit Übung (4 ECTS)

Voraussetzung für die Absolvierung von Modul 3 (AP 2): Modul 1 (AP 2)

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Vorlesung (VO): Die VO vermittelt im Überblick Theorien, Methodologien, Lehrmeinungen bzw. den rezenten Forschungsstand des Faches bzw. eines seiner Teilgebiete. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Abschlussprüfung. Für Vorlesungen gelten grundsätzlich keine Teilnehmer/innenbeschränkungen. Sollte eine solche aus Raumgründen notwendig sein und ist sie im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen, so ist ebenfalls eine Anmeldung über das Anmeldesystem notwendig. Vorlesungen stellen keine prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen dar.

(2) Vorlesung mit Übungen (VÜ, VO+UE): Die VÜ (VO+UE) stellt eine Lehrveranstaltung dar, in der Fachwissen vermittelt und dessen Aneignung durch aktive Mitarbeit der Studierenden übend vertieft wird (z.B. durch schriftliche Arbeiten, Hausaufgaben, Gruppenarbeiten, etc.): Der Vortrag der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters wird durch aufgabenorientiertes Arbeiten der Studierenden ergänzt. Vorlesungen mit Übungen stellen prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen dar.

(3) Proseminar (PS): Das PS führt in die grundlegenden Denkformen des Faches ein und dient der Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweisen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund kontinuierlicher Mitarbeit, mündlicher Beiträge und schriftlicher Prüfungsarbeiten. Proseminare sind in der Regel die Vorstufe zu Seminaren. Proseminare stellen prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen dar.

Teilnehmerhöchstzahl (Teilungsziffer) für Proseminare: 30

(4) Seminar (SE): Seminare dienen der vertieften Bearbeitung der Inhalte eines Faches in Verbindung mit der vertieften Aneignung wissenschaftlicher Kompetenzen. Seminare stellen prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen dar. Teilnehmerhöchstzahl (Teilungsziffer) für Seminare: 30.

(5) Unter der Maßgabe verfügbarer Ressourcen hat das studienrechtlich zuständige Organ die Möglichkeit, im Rahmen des Moduls 1 (AP1), des Moduls 2 (AP1), des Moduls 1 (AP2) und des Moduls 2 (AP2) auch prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen anzubieten.³

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Es gibt keine allgemeinen Teilnahmebeschränkungen. Aufgrund begrenzter Hörsaalkapazitäten kann die Teilnehmerhöchstzahl (Teilungsziffer) jedoch eingeschränkt sein – dies ist im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen. Die Aufnahme in diese Lehrveranstaltungen erfolgt nach einem Anmelde-Präferenzsystem, über welches das studienrechtlich zuständige Organ an geeigneter Stelle zu informieren hat.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Abdeckung von Modulen

Werden in den Modulen des Erweiterungscurriculums „Psychoanalyse: Grundlagen“ Lehrveranstaltungen angeboten, die zugleich für Module anderer Bachelorstudien oder anderer Erweiterungscurricula gelten, so haben Studierende zu entscheiden, ob mit dem Besuch der Lehrveranstaltung ein Modul des Erweiterungscurriculums „Psychoanalyse: Grundlagen“ oder aber das Modul eines anderen Bachelorstudiums oder eines anderen Erweiterungscurriculums abgedeckt werden soll. Der erfolgreiche Besuch einer Lehrveranstaltung kann nur zur Abdeckung eines Moduls eines Curriculums herangezogen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

³ Es ist denkbar, dass für Studierende des Erweiterungscurriculums aus verschiedenen bestehenden BA-Studiengängen prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen bzw. Plätzen in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen bereitgestellt werden. Studierende sollen in solchen Fällen die Möglichkeit erhalten, solche Angebote zu nutzen.

289. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Bildungstheorie/Bildungsforschung I

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Bildungstheorie/Bildungsforschung I in der nachfolgenden Fassung genehmigt. Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums »Bildungstheorie/Bildungsforschung I« an der Universität Wien ist es Studierenden, die nicht Bildungswissenschaft studieren, Wissen, Kompetenzen und Analysefertigkeiten für jene Bereiche zu vermitteln, die ‚Bildung‘ theoretisch fassen und (empirisch) erforschen.

AbsolventInnen des Erweiterungscurriculums »Bildungstheorie/Bildungsforschung I« verfügen über Grundlagenwissen zum pädagogischen Forschungs- und Erkenntnisstand in Bezug auf Bildungstheorie und Bildungsforschung. Sie erwerben Wissen über klassische und neue Bildungstheorien sowie Urteilskompetenz, Entwicklungen im Bereich des Schul- und Bildungswesens selbstständig und kritisch einschätzen zu können

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum »Bildungstheorie/Bildungsforschung I« beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum »Bildungstheorie/Bildungsforschung I« wendet sich an Studierende der Universität Wien, die nicht das Fach Bildungswissenschaft studieren.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum umfasst 6 Module. Der Deutlichkeit halber tragen die Module dieselbe Ziffer wie die entsprechenden Module des BA-Curriculums Bildungswissenschaft; damit wird auch die Kostenneutralität sichtbar. Der Zusatz „E“ signalisiert „Erweiterungscurriculum“, und das bedeutet, dass die STEP des BA-Studiums nicht als Eingangsvoraussetzung gilt.

• Modul 1 E: Lehren und Lernen

Die Studierenden verfügen über Kenntnisse der klassischen Lehr- und Lerntheorien sowie aktueller didaktischer Modelle, deren Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen. (5 ECTS, Vorlesung)

• Modul 2 E: Konstitutionsprobleme der Bildungswissenschaft

Die Studierenden wissen um aktuelle Herausforderungen der bildungswissenschaftlichen Theoriebildung und können diese angesichts historischer, gesellschaftlicher und medialer Transformationsprozesse diskutieren und erörtern. (5 ECTS, Vorlesung; Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss des Moduls 1 E voraus)

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

• **Modul 14 E: Allgemeine Didaktik**

Die Studierenden kennen die grundlegenden Theorien und Modelle der Allgemeinen Didaktik, deren Anwendungsmöglichkeiten und –grenzen, sowie dazugehörige Ergebnisse und Richtungen der Unterrichtsforschung. (5 ECTS, Vorlesung)

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Erweiterungscurriculum bestehen aus *Vorlesungen*. Sie vermitteln im Überblick Theorien, Methodologien, Lehrmeinungen bzw. den rezenten Forschungsstand des Faches bzw. eines seiner Teilgebiete. Vorlesungen haben nicht prüfungsimmanenten Charakter und unterliegen keiner Teilnahmebeschränkung. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch eine schriftliche Abschlussprüfung.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Es sind keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Hrachovec

**290. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Bildungstheorie/
Bildungsforschung II**

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Bildungstheorie/Bildungsforschung II in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007 .

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums »Bildungstheorie/Bildungsforschung II« an der Universität Wien ist es Studierenden, die nicht Bildungswissenschaft studieren, Wissen, Kompetenzen und Analysefertigkeiten für jene Bereiche zu vermitteln, die ‚Bildung‘ theoretisch fassen und (empirisch) erforschen.

AbsolventInnen des Erweiterungscurriculums »Bildungstheorie/Bildungsforschung II« verfügen über Grundlagenwissen zum pädagogischen Forschungs- und Erkenntnisstand in Bezug auf Bildungstheorie und Bildungsforschung. Sie erwerben die Urteilskompetenz, Entwicklungen im Bereich des Schul- und Bildungswesens selbstständig und kritisch einschätzen zu können. Darüber hinaus sind die AbsolventInnen in der Lage, sowohl über unterschiedliche theoretische Positionen wie etwa Governance Forschung, klassische und neue Bildungstheorien, Theorie und Modelle der Didaktik als auch über die Praxis der Bildungsforschung, über ihre Erhebungsmethoden, Ergebnisse sowie Interpretationen in Hinblick auf deren Bedeutung für die Bildungs- und Ausbildungsfrage in einer von globalen Einflüssen gekennzeichneten Gesellschaft Auskunft zu geben.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum »Bildungstheorie/Bildungsforschung II« beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum »Bildungstheorie/Bildungsforschung II« wendet sich an Studierende der Universität Wien, die nicht das Fach Bildungswissenschaft studieren. Die Teilnahme setzt den positiven Abschluß des Erweiterungscurriculums »Bildungstheorie/Bildungsforschung I«.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum umfasst 6 Module. Der Deutlichkeit halber tragen die Module dieselbe Ziffer wie die entsprechenden Module des BA-Curriculums Bildungswissenschaft; damit wird auch die Kostenneutralität sichtbar. Der Zusatz „E“ signalisiert „Erweiterungscurriculum“, und das bedeutet, dass die STEP des BA-Studiums nicht als Eingangsvoraussetzung gilt.

- **Modul 11 E: Theorie – Praxis – Transformation**
Die Studierenden können die Problematik des allgemein als Gegenposition definierten Theorie-Praxis-Verhältnisses erörtern und dies vor dem Hintergrund des überhöhten Transformationsanspruchs differenzieren. (5 ECTS, Vorlesung)
- **Wahlweise: Modul 12 E oder 13 E**

Modul 12 E: Menschenbilder und –konstruktionen

Die Studierenden kennen unterschiedliche Entwürfe von Menschenbildern und sind in der Lage diese historisch zu kontextualisieren, d.h. die ihnen zugrunde liegenden Anthropologien zu identifizieren und zu relativieren. (5 ECTS, Vorlesung oder Proseminar; Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss des Moduls 11 E voraus)

Modul 13 E: Erziehung und Kultur

Die Studierenden sind in der Lage, Zusammenhänge, die sich aus aktuellen Herausforderungen der Erziehung und der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht, Religion, Ethnie, Geschlecht oder Altersgruppe ergeben, herzustellen und für die

pädagogische Theorie wie Praxis aufzuarbeiten. (5 ECTS, Vorlesung oder Proseminar, Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss des Moduls 11 E voraus)

- **Modul 15 E: Modelle und Methoden international vergleichender Schul- und Bildungsforschung**

Die Studierenden kennen die grundlegenden Theorien und Modelle der Schul- und Bildungsforschung, deren Anwendungsmöglichkeiten und –grenzen im internationalen Vergleich sowie dazugehörige Ergebnisse und Richtungen der komparativen Forschung. (5 ECTS, Vorlesung setzt erfolgreichen Abschluss des Moduls 14 E voraus)

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen dieses Erweiterungscurriculums haben nicht prüfungsimmanenten Charakter.

Vorlesungen unterliegen keiner Teilnahmebeschränkung. Sie vermitteln im Überblick Theorien, Methodologien, Lehrmeinungen bzw. den rezenten Forschungsstand des Faches bzw. eines seiner Teilgebiete. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch eine schriftliche Abschlussprüfung.

Proseminare führen in die grundlegenden Denkformen des Faches ein und dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Arbeitsweisen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt ebenfalls durch eine schriftliche Prüfung.

Unter Maßgabe freier Plätze der entsprechenden Proseminare des Bachelorstudiums können auch diese von Studierenden des Erweiterungscurriculums Bildungstheorie/ Bildungsforschung II besucht werden.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Es sind keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

291. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Heilpädagogik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Heilpädagogik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Grundlagen der Heilpädagogik an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Bildungswissenschaft studieren, Kompetenzen im Bereich Heilpädagogik zu vermitteln.

Studierende, die das Erweiterungscurriculum erfolgreich absolviert haben, überblicken den Wissens- und Forschungsstand der Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik und kennen Problemlagen von Menschen mit speziellem Erziehungs-, Bildungs- und Hilfebedarf sowie darauf bezogene Theorien.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Heilpädagogik beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Grundlagen der Heilpädagogik“ wendet sich an Studierende der Universität Wien, die nicht das Fach Bildungswissenschaft studieren.

§ 4 Aufbau - Module³ mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum umfasst 3 Module

- **Modul E1: Grundlagen der Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik**
Die Studierenden sind mit Grundlagen heilpädagogischen Denkens vertraut und haben einen Überblick über Begriffe, Theorien und Fragestellungen in heilpädagogischen und inklusiven Feldern. (5 ECTS, Vorlesung)
- **Modul E2: Beratung, Diagnostik, Rehabilitation und Therapie**
Die Studierenden kennen ausgewählte Konzepte der Beratung, Diagnostik, Rehabilitation und Therapie in ihrer Anwendung in heilpädagogischen und inklusiven Kontexten. (5 ECTS, Vorlesung, Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss des Modul 1 voraus).
- **Modul E3: Kategoriale Heilpädagogik bei speziellem Bedarf**
Die Studierenden haben einen Überblick über einen oder mehrere der folgenden Bereiche: Beeinträchtigungen und Störungen des Sehens, des Hörens, der Sprache, des Verhaltens, der intellektuellen Entwicklung, des Lernens und der motorischen Entwicklung. (5 ECTS, Vorlesung, Teilnahme setzt erfolgreichen Abschluss des Modul 1 voraus)

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Erweiterungscurriculum bestehen *Vorlesungen*: Sie vermitteln im Überblick Theorien, Methodologien, Lehrmeinungen bzw. den rezenten Forschungsstand des Faches bzw. eines seiner Teilgebiete.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

³ Die Größe der Module ist so zu bemessen, dass sie in zwei Semestern absolviert werden können.

Vorlesungen haben nicht prüfungsimmanenten Charakter und unterliegen keiner Teilnahmebeschränkung. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch eine schriftliche Abschlussprüfung.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Es sind keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

292. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Weiterbildung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Weiterbildung in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums »Grundlagen der Weiterbildung« an der Universität Wien ist es Studierenden, die nicht Bildungswissenschaft studieren, Wissen, Kompetenzen und Fertigkeiten bezüglich Lernprozessen Erwachsener sowie solcher, die im Zusammenhang mit dem Erwerb berufsbezogenen Wissens stehen, zu vermitteln.

Absolvent/innen des Erweiterungscurriculum »Grundlagen der Weiterbildung« verfügen über Grundlagenwissen zum bildungswissenschaftlichen Forschungs- und Erkenntnisstand in Bezug auf Weiterbildungsprozesse und haben die Kompetenz, solche auf Basis einer bildungsorientierten Herangehensweise planen, durchführen und evaluieren zu können. Das Erweiterungscurriculum »Grundlagen der Weiterbildung« korreliert inhaltlich mit wesentlichen Teilen der Anforderungen,

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

die bei den Kompetenzzertifizierungen der »WeiterBildungsAkademie Österreich«* überprüft werden, es trägt somit unmittelbar zur Employability der Absolvent/innen bei.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum »Grundlagen der Weiterbildung« beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum »Grundlagen der Weiterbildung« wendet sich an Studierende der Universität Wien, die nicht das Fach Bildungswissenschaft studieren.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum umfasst 3 Module

- **Modul 1: Bildung und Politik** [LV im Rahmen von Modul 5 des BA-Studiums Bildungswissenschaft]
Den Studierenden ist die individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Bildung bewusst und sie verfügen über bildungswissenschaftliches Grundlagenwissen, das ihnen ermöglicht, bildungspolitische Diskussionen hinsichtlich Weiterbildung und lebenslangem Lernen fundiert einschätzen zu können. (5 ECTS [2 SWS], VO)
- **Modul 2: Lehren und Lernen** [LV im Rahmen von Modul 1 des BA-Studiums Bildungswissenschaft]
Den Studierenden sind Theorien der Didaktik und zum Lernen Erwachsener soweit verfügbar, dass sie in der Lage sind, Bildungsveranstaltungen mit erwachsenen Lernenden zu planen, durchzuführen, dabei unterschiedliche Methoden einzusetzen sowie Lerngruppen anleiten zu können; dabei ist ihnen die besondere Situation in Lernprozessen, die dem Erwerb berufsbezogener Kompetenzen dienen, bewusst. (5 ECTS [2 SWS], VO).
- **Modul 3: Konzeption, Administration und Evaluation von Weiterbildung** [LV im Rahmen von Modul 15 des BA-Studiums Bildungswissenschaft]
Die Studierenden verfügen über die theoretischen Grundlagen, um zielgruppenadäquate Weiterbildungsangebote unter Berücksichtigung gegebener rechtlicher, organisatorischer, institutioneller und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen entwickeln zu können, sowie für bestehende Angebote Evaluierungsmaßnahmen entwickeln und einsetzen zu können. (5 ECTS [2 SWS], VO+UE)

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen des Erweiterungscurriculum »Grundlagen der Weiterbildung« haben nicht-prüfungsimmanenten Charakter; in jedem Fall ist – unbeschadet der Teilnahmebedingungen für Studierende des BA-Studiums Bildungswissenschaften – sichergestellt, dass für jene Studierenden, die die angebotenen Lehrveranstaltungen im Rahmen des gegenständlichen Erweiterungscurriculums absolvieren, eine nicht-prüfungsimmanente Teilnahme möglich ist.

Vorlesungen unterliegen keiner Teilnahmebeschränkung. Sie vermitteln im Überblick Theorien, Methodologien, Lehrmeinungen bzw. den rezenten Forschungsstand des Faches bzw. eines seiner Teilgebiete. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch eine schriftliche Abschlussprüfung.

*Die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur geförderte »WeiterBildungsAkademie Österreich« ist keine Ausbildungsstätte im eigentlichen Sinn; ihr Zweck besteht ausschließlich darin, Interessierten relevante Kompetenzen für Tätigkeiten in der Erwachsenenbildung zu zertifizieren, die diese in unterschiedlichsten Bildungseinrichtungen und Lernprozessen erworben haben. (Siehe dazu: <http://www.wba.or.at>)

Vorlesungen mit Übung sind Lehrveranstaltungen, in denen Fachwissen vermittelt wird und durch aktive Mitarbeit der Studierenden eingeübt wird (z.B. durch schriftliche Arbeiten, Hausaufgaben, Gruppenarbeiten, etc.). In VÜ wird der Vortrag der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters durch aufgabenorientiertes Arbeiten der Studierenden ergänzt. Das aufgabenorientierte Arbeiten wird durch Tutorien unterstützt. Sie sind für Studierende des Erweiterungscurriculums nicht-prüfungsimmanent und für sie besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Leistungsbeurteilung erfolgt für Studierende des Erweiterungscurriculums durch eine schriftliche Abschlussprüfung.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Es sind keine Teilnahmebeschränkungen vorgesehen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

293. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) I

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Grundlagen der Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) I in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des“ an der Universität Wien besteht darin, Studierenden eine Zusatzqualifikation im Bereich der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) zu vermitteln. Insbesondere sollen sie Wissen über die Gehörlosengemeinschaft, linguistische Kenntnisse zu Gebärdensprachen sowie basale Aktiv- und Passivkompetenzen in ÖGS erwerben.

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) I“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) I“ setzt die erfolgreiche Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Grundlagen der Heilpädagogik“ voraus. Für Studierende des BA-Studiengangs Bildungswissenschaft ist stattdessen die Absolvierung des Moduls 17 („Grundlagen der Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik“) Voraussetzung. Die zusätzliche Absolvierung der Module 18 und 19 wird empfohlen.

§ 4 Aufbau - Module³ mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum umfasst 15 ECTS-Punkte

- **Modul ÖGS I – E1: Sprachwissenschaftliche Grundlagen von Gebärdensprachen**
Die Studierenden überblicken den Stand der Gebärdensprachforschung und haben Kenntnisse über die strukturellen und grammatikalischen Besonderheiten der Familie der Gebärdensprachen. (5 ECTS, Vorlesung)
- **Modul ÖGS I - E2: Politik, Kultur und Geschichte der Gehörlosengemeinschaft, Ethik im Umgang mit hörbehinderten Menschen**
Die Studierenden wissen über die politischen, kulturellen und historischen Entwicklungen der österreichischen Gehörlosengemeinschaft Bescheid und können diese international vergleichend einordnen. Sie sind weiters mit ethischen, rechtlichen und kultursensitiven Themen im Umgang zwischen hörenden und gehörlosen Menschen vertraut. (5 ECTS: davon 3 ECTS Vorlesung, 2 ECTS Sprachkurs).
- **Modul ÖGS I - E3: Einführung in die Österreichische Gebärdensprache**
Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse der Struktur und des Vokabulars der ÖGS und können einfache Kommunikationssituationen mit gehörlosen Menschen bewältigen. (5 ECTS: davon 3 ECTS Vorlesung mit Übung, 2 ECTS Sprachkurs) Der Besuch setzt den positiven Abschluss von Modul E1 und E2 voraus.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Vorlesungen bestehen aus Vorträgen der Lehrveranstaltungsleiter, die einen Überblick über die entsprechenden Teilgebiete geben sollen. Sie können auch Raum für Diskussion bieten und durch Übungen und eLearning-Angebote ergänzt werden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, es besteht keine Anwesenheitspflicht. Sie sind nicht prüfungsimmanent.

Sprachkurse dienen dem Erwerb praktischer kommunikativer Fähigkeiten und Fertigkeiten in dieser Sprache. Sie unterliegen keiner Teilnahmebeschränkung. Die Leistungsbeurteilung erfolgt ebenfalls durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung. Sie sind nicht Prüfungsimmanent.

Vorlesungen mit Übung sind Lehrveranstaltungen, in denen Fachwissen vermittelt wird und durch aktive Mitarbeit der Studierenden eingeübt wird (z.B. durch schriftliche Arbeiten, Hausaufgaben, Gruppenarbeiten, etc.). In VÜ wird der Vortrag der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters durch aufgabenorientiertes

³ Die Größe der Module ist so zu bemessen, dass sie in zwei Semestern absolviert werden können.

Arbeiten der Studierenden ergänzt. Das aufgabenorientierte Arbeiten wird durch Tutorien unterstützt. Sie sind für Studierende des Erweiterungscurriculums nicht-prüfungsimmanent und für sie besteht keine Anwesenheitspflicht

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Es gibt keine Teilnahmebeschränkungen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

294. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 02. Juni 2008 beschlossene Curriculum für das Erweiterungscurriculum Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel

Ziel ist die Befähigung zur Kommunikation in Österreichischer Gebärdensprache (ÖGS) auf dem Niveau A2-B1, sowie vertiefte Kenntnisse pädagogischer, kultureller und sozialer Spezifika der Gehörlosengemeinschaft in Kombination mit einer Kompetenzentwicklung für sekundierende oder assistierende Tätigkeiten mit/für hörbehinderte Menschen (Kommunikationsassistenz).

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Studium des Erweiterungscurriculums „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) II“ setzt die positive Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) I“ voraus.

§ 4 Aufbau - Module³ mit ECTS-Punktezuweisung

- **Modul ÖGS II - E1: Österreichische Gebärdensprache und Konversation**
Die Studierenden beherrschen alle Satztypen, Alltags- und Fachvokabular, sowie die Kompetenz, unvorbereitet Konversation zu verschiedenen alltäglichen und beruflichen Themen zu führen. (5 ECTS: davon 2 ECTS Vorlesung, 3 ECTS Sprachkurs)
- **Modul ÖGS II - E2: Grammatik der Österreichischen Gebärdensprache**
Die Studierenden sind mit der Grammatik der ÖGS vertraut und können diese aktiv einsetzen. (5 ECTS: davon 4 ECTS Vorlesung, 1 ECTS Sprachkurs) Der Besuch setzt den positiven Abschluss von Modul E1 voraus.
- **Modul ÖGS II - E3: Assistenz Tätigkeit unter Einsatz der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS)**
Die Studierenden haben sich in einem selbst und individuell gewählten Bereich spezialisiert, um sekundierende, entlastende oder assistierende Tätigkeiten mit/für hörbehinderte Menschen leisten zu können. (5 ECTS, Proseminar)

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Vorlesungen haben nicht-prüfungsimmanenten Charakter und bestehen aus Vorträgen der Lehrveranstaltungsleiter, die einen Überblick über die entsprechenden Teilgebiete geben sollen. Sie können auch Raum für Diskussion bieten und durch Übungen und eLearning-Angebote ergänzt werden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung, es besteht keine Anwesenheitspflicht.

Proseminare dienen der wissenschaftsgeleiteten selbständigen Auseinandersetzung mit dem Lehr- und Forschungsgegenstand. Sie sind mit der selbständigen Erstellung eines wissenschaftlichen Textes verbunden. Sie sind prüfungsimmanent und es besteht Anwesenheitspflicht.

Sprachkurse haben dienen dem Erwerb praktischer kommunikativer Fähigkeiten und Fertigkeiten in dieser Sprache. Sie sind nicht-prüfungsimmanent, es besteht keine Anwesenheitspflicht. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Es gibt keine Teilnahmebeschränkungen.

³ Die Größe der Module ist so zu bemessen, dass sie in zwei Semestern absolviert werden können.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

295. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen des kombinierten AHStG Diplomstudiums Deutsche Philologie (1. Studienrichtung A 332 xxx) für ein UniStG Diplomstudium Deutsche Philologie (A 332)

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen eines AHStG Diplomstudiums erbrachten Studienleistungen nach der Unterstellung in ein UniStG Diplomstudium (Auslaufen der AHStG-Studienpläne gemäß Senatsverordnung MBL UG 2002, 6. Stück, Nr. 33, ausgegeben am 22.01.2004 für das Studienjahr 2003/04 i.d.g.F.). Die Anerkennung bezieht sich auf die folgenden Studienpläne in der jeweils geltenden Fassung:

Diplomstudium AHStG: Verordnung: Studienordnung für die Studienrichtung Deutsche Philologie, BGBl. 543/1976 i.V.m. dem Studienplan Deutsche Philologie, neuveröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 14a. Stück, Nr. 258 vom 16.04.1985 i.d.g.F.

Diplomstudium UniStG: Studienplan für das Diplomstudium Deutsche Philologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien nach UOG 93, Stück XXVII, Nr. 273 vom 14.06.2002 i.d.g.F.

Die im AHStG Diplomstudium erbrachten Studienleistungen sind für das UniStG Diplomstudium nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuerkennen:

Anerkennung von Diplomprüfungen

§ 2. (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender alle im Studienplan für die erste Diplomprüfung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Diplomstudiums Deutsche Philologie AHStG absolviert, so werden diese Lehrveranstaltungen und Prüfungen vollständig als erste Diplomprüfung für das Diplomstudium UniStG anerkannt.

(2) Hat eine Studierende oder ein Studierender alle im Studienplan für den ersten Teil der zweiten Diplomprüfung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Diplomstudiums Deutsche Philologie AHStG absolviert, so werden diese Lehrveranstaltungen und Prüfungen vollständig als erster Teil der zweiten Diplomprüfung des Diplomstudiums UniStG (einschließlich Freier Wahlfächer) anerkannt.

Anerkennung der Diplomarbeit

§ 3. (1) Eine im AHStG Diplomsstudium Deutsche Philologie approbierte Diplomarbeit wird für das UniStG Diplomsstudium vollständig anerkannt.

(2) Wurden das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer einer Diplomarbeit im AHStG Diplomsstudium bewilligt, die Diplomarbeit jedoch noch nicht vor der Unterstellung in das UniStG Diplomsstudium approbiert, so gelten Thema und Betreuerin oder Betreuer auch im UniStG Diplomsstudium als bewilligt. Eine neuerliche Antragsstellung der oder des Studierenden ist nicht erforderlich.

Einzelerkennung

§ 4. (1) Wurde die erste Diplomprüfung oder der erste Teil der zweiten Diplomprüfung eines AHStG Diplomsstudiums nicht vollständig absolviert, so ist nach der Unterstellung in ein UniStG Diplomsstudium über die Anerkennung der im AHStG Diplomsstudium erbrachten Leistungen im Einzelfall bescheidmäßig zu entscheiden.

Zweiter Teil der zweiten Diplomprüfung

§ 5. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist in jedem Fall nach den geltenden Studienvorschriften für die UniStG Diplomsstudien zu absolvieren.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Tag in Kraft.

(2) Allfällige dieser Verordnung widersprechende Anerkennungsregelungen sind nicht anwendbar.

Die Studienpräses:

K o p p

Der Studienprogrammleiter:

E r n s t

ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS

296. Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 18.6.2008, Zl/Habil 02/194/2007/08, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Dr. Holger Rauhut** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Mathematik**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 18.6.2008, Zl/Habil 02/197/2007/08, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Mag. Dr. Wolfgang Dür** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Soziologie**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 18.6.2008, Zl/Habil 02/198/2007/08, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Dr. Karl Krajic** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Soziologie**“ erteilt.

Mit Bescheid vom 18.6.2008, Zl/Habil 02/203/2007/08, hat das Rektorat der Universität Wien Herrn **Dr. Massimo Fornasier** auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „**Mathematik**“ erteilt.

Der Rektor:

W i n c k l e r